

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STABSSTELLE
FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIU-GESETZ, FIUG) SOWIE DIE
ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 4. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 «EU-AML Paket».....	6
1.2 «Egmont Gruppe»	8
1.3 Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG.....	9
1.4 Organisation der Financial Intelligence Unit als Amt.....	10
2. Begründung der Vorlage.....	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
3.1 Begriffe und Bezeichnungen	13
3.2 Abgrenzung zentrale Meldestelle/Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG	13
3.3 Pflichten und Massnahmen.....	14
3.4 Unterrichtung und Rückmeldung.....	15
3.5 Nationale und internationale Zusammenarbeit	16
3.6 Zugang zu Registern	19
3.7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen, Quellenschutz, Grundrechtsbeauftragter und Geheimnisschutz	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	21
4.1 Totalrevision des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz, FIUG)	21
4.2 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	94
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	94
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	95
7. Regierungsvorlagen	96
7.1 Gesetz über die Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG).....	96
7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes	135

ZUSAMMENFASSUNG

Am 30. Mai 2024 hat der Rat der Europäischen Union ein Paket zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das sogenannte «EU-AML Paket» angenommen. Dieses Paket umfasst die Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AMLAR»)¹, die Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung («AMLR»)² sowie die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche («AMLD6»)³. Diese Rechtsakte finden in der Europäischen Union drei Jahre nach Inkrafttreten, somit ab dem 10. Juli 2027 Anwendung. Vom «EU-AML Paket» ist auch die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte («TFR»)⁴ umfasst, welche bereits am 31. Mai 2023 verabschiedet und am 24. Juni 2025 in das EWR-Abkommen übernommen worden ist.

Um in den drei EWR-Staaten ein regulatorisches Gefälle zu den europäischen Staaten zu vermeiden und den Marktzugang der Verpflichteten sicherzustellen, sind die AMLR, AMLAR und AMLD6 zeitnah in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegen derzeit noch nicht in finaler Fassung vor, werden aber zeitnah erwartet, weshalb auch in Liechtenstein - analog der Frist in der Europäischen Union - von einer Anwendung ab dem 10. Juli 2027 auszugehen ist.

Neben der Übernahme dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen ist die AMLD6 zusätzlich in nationales Recht umzusetzen. Im Wesentlichen werden mit der

¹ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010.

² Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung.

³ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849.

⁴ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849.

gegenständlichen Vorlage die Vorgaben des Kapitels III für die zentralen Meldestellen der AMLD6 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Zusätzlich berücksichtigt diese Vorlage die Vorgaben der «Egmont-Gruppe»⁵, der weltweiten Verbindung der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIU), die global einheitliche Richtlinien für deren Mitglieder erlässt, die sämtliche angeschlossenen zentralen Meldestellen umzusetzen und zu befolgen haben, um am FIU-internen Informationsaustausch teilnehmen zu dürfen.

Die Aufgaben der zentralen Meldestelle werden in Liechtenstein von der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) wahrgenommen, sie ist die zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

Zudem nimmt die SFIU Vollzugsaufgaben nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)⁶, dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz; KEGKG)⁷, dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG)⁸ sowie den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen wahr. Diese Vorlage dient auch dazu, die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Befugnisse der SFIU neu zu strukturieren und klarzustellen.

Die SFIU war seit ihrer Schaffung im Jahr 2001 als Stabsstelle des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen organisiert, da sie ursprünglich im Sinne des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)⁹ vor allem als beratend und unterstützend vorgesehen war. Im Laufe der Jahre wurden sowohl das Aufgabenfeld sowie die Kompetenzen der SFIU sukzessive angepasst und damit deren Rolle im Wesen verändert. Durch die Umsetzung des «EU-AML Paketes» werden

⁵ <https://egmontgroup.org/>.

⁶ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBl. 2009 Nr. 41.

⁷ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz; KEGKG), LGBl. 2009 Nr. 40.

⁸ Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG), LGBl. 2009 Nr. 39.

⁹ Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348.

der SFIU nun zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Folglich geht die Aufgabenwahrnehmung der SFIU künftig noch deutlicher über die ursprünglich vorgesehene Beratungs- und Unterstützungsfunktion hinaus. Zusätzlich zur klassischen FIU-Funktion haben sich die Aufgaben der SFIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG in den letzten Jahren erheblich erweitert, weshalb die SFIU neu als Amt im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Bst. c RVOG qualifiziert und in die liechtensteinische Landesverwaltung eingegliedert wird. Sie ist als Amt weiterhin dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet.

Die Umsetzung des «EU-AML Paketes», die Berücksichtigung weiterer internationaler Vorgaben sowie die damit bedingte Umgliederung der SFIU in ein Amt und diverse Klarstellungen erfordern eine Totalrevision des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG), welche mit dieser Vorlage vorgenommen wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Datenschutzstelle (DSS)

Gerichte

Landespolizei (LAPO)

Rechtsanwaltskammer (RAK)

Staatsanwaltschaft (StA)

Amt für Justiz (AJU)

Steuerverwaltung (STV)

Ausländer- und Passamt (APA)

Zivilstandsamt (ZSA)

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Amt für Strassenverkehr (ASV)

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

Vaduz, 3. März 2026

LNR 2026-161

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 «EU-AML Paket»

Am 30. Mai 2024 hat der Rat der Europäischen Union ein Paket zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das sogenannte «EU-AML Paket» angenommen. Dieses Paket umfasst die Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AMLAR»), die Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung («AMLR») sowie die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche («AMLD6»). Die Publikation der vorgenannten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 19. Juni 2024 und sie traten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die AMLAR, AMLR und AMLD6 finden in der Europäischen Union drei Jahre nach Inkrafttreten, somit ab 10. Juli 2027 Anwendung.

Vom «EU-AML Paket» ist ebenfalls die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte («TFR») umfasst, welche auf europäischer Ebene bereits am 31. Mai 2023 verabschiedet worden ist.

Das «EU-AML Paket» soll zu einer weiteren Harmonisierung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im EU/EWR-Raum beitragen, was durch einen einheitlichen Rechtsrahmen («Single Rulebook»)

sowie durch die Errichtung einer neuen «Anti-Money Laundering Authority» («AMLA») erreicht werden soll.

Die Geltung des «EU-AML Paketes» in Liechtenstein bedarf der Übernahme der betreffenden Rechtsakte in das EWR-Abkommen. Die TFR wurde bereits zum 24. Juni 2025 in das EWR-Abkommen übernommen und ist seither in Liechtenstein direkt anwendbar. Um ein regulatorisches Gefälle zu den europäischen Staaten zu vermeiden und um den reibungslosen Marktzugang der Verpflichteten weiterhin sicherzustellen, sind auch die AMLAR, AMLR und AMLD6 zeitnah in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses liegen derzeit noch nicht in finaler Fassung vor, werden aber zeitnah erwartet, weshalb auch in Liechtenstein - analog der Frist in der Europäischen Union - von einer Anwendung ab 10. Juli 2027 auszugehen ist.

Neben der Übernahme der Rechtsakte in das EWR-Abkommen ist die AMLD6 zusätzlich in nationales Recht umzusetzen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden im Wesentlichen die Vorgaben des Kapitels III für die zentralen Meldestellen der AMLD6 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Weitere Regelungen der AMLD6 werden unter anderem im neuen «Gesetz über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG)» geregelt. Die Vernehmlassung dieser Gesetzesvorlage wurde zeitgleich mit dem gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des FIU-Gesetzes von der Regierung verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass sowohl das GwG als auch das FIU-Gesetz ebenfalls zum 10. Juli 2027 in Kraft treten werden. Die AMLD6 ersetzt die 5. Geldwäscherichtlinie der EU aus dem Jahr 2018 (Richtlinie (EU) 2018/843), wobei die in der 5. Geldwäscherichtlinie enthaltenen materiellen Sorgfaltspflichten neu in der AMLR geregelt werden. Durch die direkte Geltung der AMLR und den Erlass des neuen GwG sowie der Totalrevision des FIU-Gesetzes ist das «Gesetz über berufliche

Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)» aufzuheben.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden häufig in einem internationalen Kontext betrieben. Deshalb soll das «EU-AML Paket» weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung» (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung tätig sind, Rechnung tragen. Entsprechend fanden die internationalen Standards der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation vom Februar 2012 sowie die im Verlauf erfolgten Überarbeitungen Eingang in das «EU-AML Paket».

In Liechtenstein ist die SFIU die zentrale Meldestelle, welche nach Art. 19 AMLD6 einzurichten ist. Sie ist die zuständige Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht weiters die Entgegennahme, Auswertung und Analyse sowohl von Verdachtsmeldungen, die durch die Verpflichteten erstattet werden, als auch von Informationen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen an die SFIU übermittelt werden.

1.2 «Egmont Gruppe»

Des Weiteren ist die SFIU Mitglied der weltweiten Dachorganisation der FIUs, der sogenannten «Egmont-Gruppe», die global einheitliche Richtlinien für deren Mitglieder erlässt, die sämtliche angeschlossenen FIUs umzusetzen und zu befolgen haben, um am FIU-internen Informationsaustausch teilnehmen zu dürfen. Verletzungen der «Egmont Principles» können - abhängig von der Art der Verletzungen - bis zu einem Ausschluss aus der «Egmont-Gruppe» führen. Die gegenständliche

Vorlage berücksichtigt deshalb ebenfalls die Umsetzung der im Juli 2025 überarbeiteten «Egmont Principles»¹⁰.

1.3 Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG

Neben ihrer Funktion als zentrale Meldestelle nimmt die SFIU Vollzugsaufgaben nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz; KEGKG), dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG) sowie den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen wahr.

Die geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere seit der russischen Grossinvasion in die Ukraine im Februar 2022, haben zu einem massiven Anstieg der Aufgaben der SFIU als Vollzugsbehörde geführt. Neben der völkerrechtlichen Verpflichtung Liechtensteins zur innerstaatlichen Umsetzung der vom UN-Sicherheitsrat in Form von Resolutionen beschlossenen Sanktionen, beteiligt sich Liechtenstein im Rahmen eines autonomen Nachvollzuges an Sanktionen der EU. Ende 2025 hat Liechtenstein neben weiteren Sanktionen im Wesentlichen alle 19 Massnahmenpakete, welche von der EU gegen Russland erlassen worden sind, im innerstaatlichen Recht nachvollzogen. Dabei sind für Liechtenstein als international agierender Finanzplatz vor allem die von diesen Sanktionspaketen umfassten Finanzsanktionen von wesentlicher Bedeutung.

Die gegenständliche Vorlage führt zwar zu keinen Neuerungen in Bezug auf die Tätigkeit der SFIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG, es werden

¹⁰ <https://egmontgroup.org/wp-content/uploads/2022/07/EG-Principles-for-Information-Exchange-Revised-July-2025.pdf>.

jedoch im Vergleich zur bestehenden Rechtslage im FIU-Gesetz eine Reihe von Bestimmungen überarbeitet, die der Präzisierung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Befugnisse der SFIU dienen sollen.

1.4 Organisation der Financial Intelligence Unit als Amt

Die SFIU ist seit ihrer Schaffung im Jahr 2001 als Stabsstelle des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen organisiert, da sie ursprünglich – wie in Art. 33 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) für Stabsstellen vorgesehen - vor allem beratend und unterstützend tätig war. Der ursprüngliche Aufgaben- und Kompetenzbereich hat sich in den vergangenen Jahren sukzessive verändert. Bereits bisher konnte die SIFU mittel rechtsmittelfähiger Verfügung Massnahmen gegenüber den Sorgfaltspflichtigen anordnen, beispielsweise im Falle der Nichtbefolgung von Auskunftersuchen nach Art. 19a SPG. Durch die Umsetzung des «EU-AML Paketes» werden der SFIU neuerlich zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen übertragen, welche über die bisher mehrheitliche Beratungs- und Unterstützungsfunktion hinausgehen. Zu diesen Kompetenzen zählt beispielsweise die Möglichkeit die «Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten» nach Art. 11 anzuordnen. Für den Fall, dass ein Verpflichteter einer solchen Anordnung nicht nachkommt, ist es erforderlich, dass die SFIU eine entsprechende Anordnung mittels Verfügung erlassen kann. Ebenfalls kann die SFIU bereits bisher auf Grundlage des geltenden Art. 18 SPG anordnen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden dürfen. Durch die Umsetzung des «EU-AML Paketes» werden die Kompetenzen hinsichtlich der «Aussetzung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie Vermögenssperren» erweitert (vgl. Art. 10), was zu einem verstärkt hoheitlichen Handeln der SFIU führen wird. Zusätzlich zur klassischen FIU-Funktion haben sich die Aufgaben der SFIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG in den letzten Jahren erheblich erweitert. Die SFIU tritt durch ihre erweiterten Kompetenzen in Ausführung der Gesetzgebung somit

verstärkt hoheitlich (z.B. durch Erlass von Verfügungen) auf. Sie erledigt daher mittlerweile im Sinne von Art. 34 RVOG Geschäfte, welche ihr durch Gesetz, Verordnung, Regierungsbeschluss oder Auftrag des zuständigen Regierungsmitgliedes übertragen werden und somit klassische Aufgaben eines Amtes (vgl. BuA Nr. 24/2012¹¹, S. 25). Aus diesem Grund soll die FIU neu als Amt im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Bst. c RVOG in der liechtensteinische Landesverwaltung organisiert werden. Sie wird neu ohne weiteren Zusatz als «Financial Intelligence Unit» bezeichnet und ist weiterhin dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Liechtenstein misst dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung höchste Priorität zu und vertritt in diesem Bereich eine Null-Toleranz-Politik. Ebenfalls hat sich Liechtenstein wiederholt zu hohen Standards bei der Erfüllung der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben bekannt. Die regelmäßige Anpassung des liechtensteinischen Abwehrdispositives an internationale Entwicklungen ist unabdingbar, um den Missbrauch des Finanzplatzes Liechtenstein zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern und damit auch essenziell, um zu gewährleisten, dass die Finanzinstitute weiterhin Zugang zu den internationalen Finanzmärkten haben.

Dies entspricht der Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein¹², welche als ein wesentliches Prinzip die «Integrität und Qualität» des Finanzplatzes vorsieht. Dieses Prinzip hält klar fest, dass das Vertrauen in die

¹¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal, Nr. 24/2012.

¹² Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Februar 2019 (finanzplatzstrategie-fuer-liechtenstein-638354054824389610.pdf).

Integrität des Finanzplatzes und eine hohe Qualität des Dienstleistungsangebotes Grundvoraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg sind.

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, ist die AMLD6 Teil des umfassenden «EU-AML Pakets», mit dem der Unionsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt werden soll. Die gegenständliche Vorlage dient daher im Wesentlichen dazu, die Vorgaben der AMLD6, insbesondere das Kapitel III für die zentralen Meldestellen, in nationales Recht umzusetzen. Seit Inkrafttreten des FIU-Gesetzes im Jahr 2002 wurden die Gesetzesanpassungen bislang als Abänderung des Gesetzes nachvollzogen. Die Umsetzung des «EU-AML Paketes» soll daher zum Anlass genommen werden, das FIU-Gesetz einer Totalrevision zu unterziehen und damit auch die aus den verschiedenen Abänderungen des Gesetzestextes entstandenen Unübersichtlichkeiten zu korrigieren.

Ebenfalls werden bestimmte Regelungen der AMLR und AMLAR im nationalen Recht konkretisiert, soweit dies nach den Vorgaben dieser Verordnungen zulässig und erforderlich ist, sowie die im Juli 2025 überarbeiteten «Egmont Principles» berücksichtigt.

Weiter werden die Tätigkeiten der FIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG im Rahmen dieser Totalrevision aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarstellung überarbeitet, Präzisierungen von bestehenden Regelungen vorgenommen und die gesetzlichen Bestimmungen durch die Umgliederung der FIU in ein «Amt» angepasst.

Die wesentlichen Neuerungen werden ausführlich in den folgenden Kapiteln 3 und 4 dargestellt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Begriffe und Bezeichnungen

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, werden die AMLR und AMLAR nach der Übernahme des EWR-Abkommen direkt in Liechtenstein anwendbar sein. Diese direkte Anwendbarkeit erfordert eine terminologische Angleichung an die unionsrechtlichen Vorgaben des «EU-AML Pakets», weshalb die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften auch im FIU-Gesetz verwendet werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 2). Beispielsweise soll anstatt des Begriffs «Sorgfaltspflichtige» künftig der Begriff «Verpflichtete» und anstatt des Begriffs «Verdachtsmitteilung» künftig der Begriff «Verdachtsmeldung» verwendet werden.

Weiter erfordert die Umgliederung der Financial Intelligence Unit in ein Amt die formelle Änderung von Bezeichnungen in diversen Spezialgesetzen sowie Verordnungen. Nach Art. 9 Abs. 3 RVOG werden die Bezeichnungen mittels Verordnung der Regierung in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen angepasst. Diese Verordnung befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll gleichzeitig mit dem revidierten FIU-Gesetz in Kraft treten.

3.2 Abgrenzung zentrale Meldestelle/Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG

Wie einleitend ausgeführt, ist die FIU die zentrale Behörde zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Zudem nimmt die FIU verschiedene Vollzugsaufgaben nach dem ISG, KEGKG und dem KMG sowie den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen wahr.

In den letzten Jahren kam es insbesondere auf Grundlage des ISG sowie den darauf beruhenden Sanktionsverordnungen zu einem massiven Anstieg von Meldungen.

Ebenfalls hat sich die FIU mit einer gestiegenen Anzahl von Fragstellungen nach dem KEGKG und KMG auseinanderzusetzen. Mit der gegenständlichen Vorlage erfolgt daher eine Klarstellung, welche Aufgabenbereiche und Befugnisse der FIU im Rahmen welcher Funktion zukommen, und welche Rechtsfolgen sich für die Verpflichteten bzw. für die Betroffenen nach dem ISG, KEGKG und KMG dadurch ergeben. Dazu zählen insbesondere unterschiedliche datenschutzrechtliche Auskunftsrechte gegenüber der FIU sowie die Wahrung des rechtlichen Gehörs im Rahmen von Verfahren nach dem ISG, KEGKG und KMG.

Mit der gegenständlichen Vorlage werden daher im Vergleich zum bestehenden Recht die Aufgabenbereiche und Befugnisse neu strukturiert (vgl. die Erläuterungen zu Art. 6, 7 und 8).

3.3 Pflichten und Massnahmen

Das FIU-Gesetz sieht neu vor, dass sich die Verpflichteten in der Applikation (derzeit goAML) der FIU registrieren müssen. Die Applikation der FIU dient neben der Erstattung von Verdachtsmeldungen / ISG-Meldungen und Beantwortung von Auskunftersuchen der FIU auch als wichtiger und sicherer Kommunikations- und Informationskanal zwischen den Verpflichteten und der FIU. Die Notwendigkeit eines sicheren Kommunikations- und Informationskanal sowie die direkte elektronische Erreichbarkeit der Verpflichteten wird durch die Umsetzung der AMLD6 verstärkt, da die FIU zukünftig weitere Massnahmen wie die Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten anordnen (vgl. Art. 11) oder die Verpflichteten auf Informationen hinweisen kann, die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden relevant sind (vgl. Art. 14).

Damit die FIU alle Verpflichteten - unabhängig davon, ob sie jemals eine Verdachtsmeldung erstattet haben - über einen sicheren Kommunikationskanal, insbesondere für Auskunftersuchen, künftige Anordnungen zum Aussetzen von

Transaktionen aber auch von Vermögenssperren sowie für relevante Informationen erreichen kann, ist es zwingend notwendig, dass sich zukünftig alle Verpflichteten bei der FIU registrieren (vgl. die Erläuterungen zu Art. 9). Ebenfalls wird in Art. 9 gesetzlich verankert, dass die Übermittlung von Meldungen und Informationen an die FIU in der von ihr festgelegten Form elektronisch zu erfolgen hat. Im Vergleich zur bestehenden Praxis ergeben sich durch diese gesetzliche Anpassung keine Änderungen.

Wie unter Kapitel 1 ausgeführt, werden die materiellen Sorgfaltspflichten neu in der AMLR geregelt und sind für die Verpflichteten direkt anwendbar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, bestimmte Massnahmen, welche bisher im SPG geregelt waren, neu im FIU-Gesetz zu normieren. Zusätzlich sieht die AMLD6 weitere Massnahmen vor, die zukünftig von der FIU angeordnet werden können. Zu diesen Massnahmen zählen die Regelungen zur Anordnung der «Aussetzung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehung sowie Vermögenssperre» (Art. 10) und die Anordnung der «Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten» (Art. 11). Diese Regelungen dienen im Wesentlichen dazu, dass die FIU im angeordneten Zeitraum ihre Analysen durchführen und die Ergebnisse der Analysen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten kann. Dadurch werden inkriminierte Vermögenswerte gesichert und die Möglichkeit der Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden wird gewahrt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 10 und 11).

3.4 Unterrichtung und Rückmeldung

Die AMLD6 sieht vor, dass zentrale Meldestellen in der Lage sein müssen, Verpflichtete auf Informationen hinzuweisen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden relevant sind. Solche Hinweise («Alerts») helfen den Verpflichteten, ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzupassen und ihre Risikobewertungs- und Risikomanagementsysteme entsprechend zu aktualisieren. Weiter können den Verpflichteten zusätzliche Informationen bereitgestellt

werden, die eine verstärkte Sorgfaltsprüfung bei bestimmten Kunden oder Transaktionen mit höheren Risiken erforderlich machen. In Umsetzung dieser Vorgaben wird in Art. 14 neu die «Unterrichtung der Verpflichteten» geregelt.

Die Rückmeldung an Verpflichtete zu den von den Verpflichteten erstatteten Verdachtsmeldungen wurde bereits mit der Revision des FIU-Gesetzes zum 1. November 2025 (LGBl. 2025 Nr. 511)¹³ eingeführt. Im Gegensatz zur bisherigen «Kann-Bestimmung» in Art. 5b FIU-Gesetz wird die FIU in Umsetzung von Art. 28 AMLD6 durch diese Totalrevision verpflichtet, Rückmeldungen zu Verdachtsmeldungen zu geben, welche insbesondere die Qualität und Zeitnähe der Meldungen umfassen. Wie bisher muss die FIU nicht zu jeder Verdachtsmeldung eine Rückmeldung geben, sondern dies kann auf konsolidierte Weise erfolgen. Der «Rückmeldemechanismus» stellt eine wichtige und berechtigte Forderung des Privatsektors dar. Zusätzlich liegt es - unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Finanzplatzes - auch im Interesse der FIU, einen effektiven «Rückmeldemechanismus» einzuführen, welcher - sofern sinnvoll - mit jenen von anderen ausländischen zentralen Meldestellen vergleichbar ist. Dazu ist die FIU bereits heute in engem Austausch mit ihren Partnerbehörden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 15).

3.5 Nationale und internationale Zusammenarbeit

Ein wesentlicher Grundpfeiler für das Funktionieren der FIU ist die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Amtsstellen sowie insbesondere mit ausländischen zentralen Meldestellen. Diese Zusammenarbeit ist daher ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben der FIU.

Im Bereich der nationalen Zusammenarbeit sieht die AMLD6 ergänzend zum bereits bestehenden Informationsaustausch mit Behörden und Amtsstellen neu eine

¹³ Gesetz vom 4. September 2025 über die Abänderung des FIU-Gesetzes, LGBl. 2025 Nr. 511.

konkrete Regelung zur Bereitstellung von Informationen an die Aufseher (FMA und RAK) vor. Eine solche Bereitstellung von Informationen ist bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage möglich. Durch die konkrete Vorgabe in Art. 18, welche Informationen zukünftig an die Aufseher zu übermitteln sind, soll die wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und der Finanzplatz vor den Bedrohungen, die von illegalen Finanztätigkeiten ausgehen, noch besser geschützt werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 18).

Die gut funktionierende Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen ist zudem Teil der Finanzplatzstrategie der Regierung. Ein wichtiges Prinzip ist unter anderem die «Zusammenarbeit und Integration», wonach die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen Liechtenstein Akzeptanz, Anerkennung und insbesondere den Zugang zu den wichtigen Märkten sichert. Durch die AMLD6 wird insbesondere die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen im gesamten EWR verstärkt, und es werden konkrete Vorgaben zur Form und zum Zeitraum des Informationsaustausches normiert. Zusätzlich bekennt sich die Regierung im Regierungsprogramm 2025 - 2029 dazu, einen international vernetzten und verlässlichen Finanzplatz zu erhalten. Das Ziel ist es, die Konformität mit internationalen Standards und EU-Regulierungen, insbesondere im Bereich der Steuern sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch konsequente, aktive Um- und Durchsetzung dieser Standards und Regulierungen sicherzustellen¹⁴.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen im EWR wird zukünftig die «Anti-Money Laundering Authority» («AMLA») eine wichtige Rolle einnehmen. Die AMLA hat neben umfassenden Regulierungs-, Aufsichts- und Umsetzungsbefugnissen insbesondere auch eine wichtige Koordinierungsfunktion

¹⁴ Regierungsprogramm 2025 – 2029 - Regierung des Fürstentums Liechtenstein - Home.

zwischen den zentralen Meldestellen, welche im Rahmen dieser Vorlage berücksichtigt wird (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 3).

Zusätzlich regelt das FIU-Gesetz unter Berücksichtigung der Vorgaben der «Egmont Gruppe» weiterhin auch die Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen aus Drittstaaten.

Von wesentlicher Bedeutung beim Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen - unabhängig davon, ob es sich um Meldestellen aus dem EWR oder Drittstaaten handelt - sind die Regelungen zur Zulässigkeit eines Informationsaustausches sowie die Ablehnungsgründe. Die Zulässigkeits- und Ablehnungsgründe waren bisher zusammengefasst in Art. 7 FIU-Gesetz geregelt. Im Rahmen der Totalrevision werden diese Bestimmungen neu strukturiert und transparent dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Informationsaustausch mit einer ausländischen zentralen Meldestelle möglich ist und nach welchen Kriterien eine Ablehnung zu erfolgen hat.

Eine weitere wichtige Neuerung, welche durch die AMLD6 eingeführt wird, ist die Möglichkeit von sogenannten «Gemeinsamen Analysen». Grenzüberschreitende Fälle, die mehrere Gerichtsbarkeiten betreffen, werden immer häufiger und nehmen an Bedeutung zu. Bisher ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nur im Rahmen des Informationsaustausches nach Art. 7 FIU-Gesetz möglich. Mit der Schaffung des Art. 22 werden die Bedingungen für die «Gemeinsamen Analysen» neu detailliert festgelegt und ergänzend durch AMLA-Vorgaben konkretisiert.

Diese Regelung ist für Liechtenstein als international agierenden Finanzplatz eine sehr wichtige und grundlegende Bestimmung, und ermöglicht es der FIU bei grenzüberschreitenden Sachverhalten potenzielle Synergien und Informationen aus verschiedenen Quellen deutlich effizienter zu nutzen und sich ein vollständiges Bild von Auffälligkeiten zu machen. Selbstverständlich gelten auch im Rahmen der

«Gemeinsamen Analysen» die Zulässigkeits- und Ablehnungsgründe, welche allgemein für den Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen zu beachten sind.

3.6 Zugang zu Registern

Für die zentralen Meldestellen ist die Regelung zum «Zugang zu Informationen» nach Art. 21 AMLD6 von wesentlicher Bedeutung. Hintergrund dieser neuen Regelung ist, dass die zentralen Meldestellen im EWR derzeit Zugang zu ganz unterschiedlichen Datensätzen haben. Die Erweiterung der Zugangsrechte erfolgt daher aus Gründen der Harmonisierung und es werden neu Mindestdatensätze für Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen festgelegt, auf die jede zentrale Meldestelle im EWR zukünftig direkt oder indirekt zugreifen können muss. In Umsetzung dieser Vorgaben werden die bestehenden Zugangsrechte der FIU, welche bislang in Art. 9 FIU-Gesetz geregelt sind, erweitert. Zusätzlich wird konkretisiert, was unter direktem und unmittelbarem Zugang zu verstehen ist (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 24).

Die FIU verfügt in Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben über umfangreiche Zugänge zu Datensätzen, welche - wie bisher - personenbezogene Daten umfassen. Von wesentlicher Bedeutung sind daher in diesem Zusammenhang auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben, welche beispielsweise die Möglichkeit der Datenschutzstelle vorsehen, die Zugriffe (Log-Files) der FIU auf die in Art. 24 genannten Register zu überprüfen. Zusätzlich sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben auch bei der geplanten Einführung von neuen IT-Systemen zu beachten, die einen unmittelbaren und direkten Zugriff der FIU auf die erforderlichen Register ermöglichen (vgl. dazu auch die Erläuterungen in Art. 24 ff. sowie die folgenden Ausführungen).

3.7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen, Quellenschutz, Grundrechtsbeauftragter und Geheimnisschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im FIU-Gesetz wurden zuletzt 2015 (vgl. BuA Nr. 75/2015) und 2018 im Zuge der Übernahme der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹⁵ in das EWR-Abkommen (vgl. BuA Nr. 36/2018) sowie der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)¹⁶ überarbeitet. Mit dem DSG werden unter anderem die Vorgaben der DSRL-PJ¹⁷ in nationales Recht umgesetzt.

Die Totalrevision des FIU-Gesetzes dient daher auch der Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und es werden die Erfahrungen und Entwicklungen der letzten Jahre, wie beispielsweise die Möglichkeit des zukünftigen Einsatzes von KI-gestützten Systemen, berücksichtigt. Zusätzlich werden die bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen - unter Berücksichtigung der Funktion der FIU als Intelligence-Behörde und des Quellenschutzes - in einigen Bereichen konkretisiert, dazu zählen beispielsweise die Vorgaben und Erläuterungen zum «Profiling» (vgl. die Erläuterungen zu Art. 25 ff.).

Ebenfalls sieht die AMLD6 neu die Einführung eines Grundrechtsbeauftragten vor, da die Tätigkeit der zentralen Meldestellen Auswirkungen auf die Grundrechte natürlicher Personen haben kann. Dazu zählen etwa das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Eigentum. Mit der Bestellung eines Grundrechtsbeauftragten soll der Schutz von Grundrechten

¹⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

¹⁶ Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272.

¹⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

natürlicher Personen sichergestellt werden, ohne die Tätigkeiten der zentralen Meldestellen zu behindern oder zu verzögern (vgl. die Erläuterungen zu Art. 34).

Die Regelung zur Geheimhaltungspflicht gilt bereits bisher und dient in Umsetzung der internationalen Vorgaben lediglich der Klarstellung, dass die Mitarbeiter der FIU dem Amtsgeheimnis unterstehen. Diese Regelung enthält unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips konkrete Vorgaben, wann eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht zulässig ist, wozu insbesondere die Möglichkeit zum Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Behörden sowie ausländischen zentralen Meldestellen gehört (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 35).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Totalrevision des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz, FIUG)

Zu Art. 1

Abs. 1 entspricht weitgehend der Formulierung des Art. 1 des bisherigen FIU-Gesetzes und legt den Gesetzeszweck fest. In Anlehnung an Art. 1 Bst. e der AMLD6 wurde der Begriff «Kompetenz» durch «Zuständigkeiten» ersetzt, wodurch aber keine materielle Änderung erfolgt.

In **Abs. 2** werden neu die umzusetzenden bzw. durchzuführenden EWR-Rechtsvorschriften aufgelistet. Das FIU-Gesetz dient neben weiteren innerstaatlichen Gesetzen, insbesondere dem GwG, der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 («AMLD6») über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung und Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zudem sind die komplementierenden Verordnungen (EU) 2024/1620 («AMLAR»), (EU) 2024/1624 («AMLR») und (EU) 2023/1113 («TFR») ebenfalls aufzulisten. Die TFR ist bereits seit 24. Juni 2025 in Liechtenstein

direkt anwendbar. Die AMLAR und AMLR sind nach der Übernahme in das EWR-Abkommen ebenfalls direkt anwendbar und bedürfen grundsätzlich keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht (vgl. dazu Kapitel 1). Einzelne Bestimmungen der AMLAR und AMLR bedürfen jedoch einer Durchführung im liechtensteinischen Recht.

Zu Art. 2

Abs. 1 enthält einen allgemeinen Verweis auf die in den anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften sowie die im GwG geregelten Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen, welche auch im Bereich des FIU-Gesetzes Anwendung finden. Es sind insbesondere die Begriffsdefinitionen in Art. 2 AMLR, Art. 3 TFR und Art. 3 GwG zu beachten.

Es wurde bewusst auf die Aufnahme eigener Begriffsdefinitionen in das FIU-Gesetz verzichtet. Einerseits sind die Begriffsdefinitionen der AMLR und TFR mit ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein direkt anwendbar und dürfen nicht in nationales Recht repliziert werden, andererseits sollen durch den Verweis auf die genannten Rechtsvorschriften Doppelspurigkeiten und Wiederholungen vermieden werden.

Abs. 2 regelt die Geschlechtsneutralität der in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Der Wortlaut von **Abs. 1** entspricht weitgehend dem bestehenden Art. 3 Abs. 1 FIU-Gesetz. Ergänzend und klarstellend wurde in Abs. 1 aufgenommen, dass es sich bei der FIU um eine eigenständige Amtsstelle handelt. Diese Ergänzung entspricht dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 4 AMLD6 sowie den erläuternden Ausführungen in Erwägungsgrund 64 AMLD6. Dadurch wird klargestellt, dass die FIU im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung neben der in Abs. 2 normierten Unabhängigkeit

auch eigenständig handeln muss. Eine materielle Anpassung ist damit nicht verbunden (vgl. dazu auch die erläuternden Bemerkungen zu Abs. 2 und 3). Die FIU ist neu als Amt weiterhin dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen unterstellt und in die liechtensteinische Landesverwaltung eingebunden.

Die FIU ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 unabhängig (**Abs. 2**) und entscheidet im Rahmen ihrer Unabhängigkeit eigenständig, ob und gegebenenfalls welche Informationen analysiert, beschafft und weitergegeben werden (**Abs. 3**). Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Regelungen in Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 des bestehenden FIU-Gesetzes. Die Weiterführung dieser Bestimmungen dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 4 AMLD6 sowie den erläuternden Ausführungen in Erwägungsgrund 64 AMLD6, weshalb es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage und Praxis zu keiner Änderung kommt.

Nach den internationalen Vorgaben ist es entscheidend, dass die zentralen Meldestellen über die notwendige operative Unabhängigkeit und Autonomie verfügen, um ihre Aufgaben frei wahrnehmen sowie selbstständige Entscheidungen in Bezug auf Analyse, Einholung oder Übermittlung von Informationen an in- und ausländische Behörden treffen zu können. Nebst der international geforderten Unabhängigkeit der zentralen Meldestellen ist diese insbesondere auch in Anbetracht der Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes nach Art. 4 und Art. 5 zentral. Ohne ein solches Ermessen wären eine risikoadäquate Priorisierung, zielgerichtete Analyse und Zuteilung von Ressourcen faktisch unmöglich (vgl. dazu auch die Erläuterungen im BuA Nr. 6/2025¹⁸, Seite 24 f.).

¹⁸ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG) und des Strassenverkehrsgesetzes, Nr.6/2025.

Um das Mandat wirksam wahrnehmen zu können, sind zentrale Meldestellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen auszustatten (vgl. Art. 19 Abs. 5 AMLD6). Weiter wird die AMLA zukünftig vergleichende Analysen (sog. Peer Reviews) in Bezug auf die Tätigkeiten zentraler Meldestellen zur Stärkung der Kohärenz und Wirksamkeit und zur Ermittlung bewährter Verfahren durchführen (vgl. Art. 5 Abs. 5 Bst. h und Art. 48 AMLAR). Im Zuge dieser Peer Reviews werden von der AMLA unter anderem die Angemessenheit der Ressourcen der zentralen Meldestelle, einschliesslich der personellen, technischen und informationstechnischen Ressourcen sowie die Massnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die zentrale Meldestelle operativ unabhängig und autonom ist und keiner unzulässigen Einflussnahme unterliegt, bewertet. Entsprechend ist die Sicherstellung einer angemessenen Organisation der FIU nach den Vorgaben der AMLD6 zentral.

Die Unabhängigkeit der FIU gilt nicht absolut, sondern beschränkt sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6. Weiter hat die FIU den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c DSGVO zu beachten, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass zu beschränken ist.

Auch bei der Regelung in **Abs. 4** handelt es sich um keine Neuerung, sondern lediglich um eine Klarstellung. Es wird zukünftig explizit im Gesetz ausgeführt, dass die FIU neben ihrer Tätigkeit als zentrale Meldestelle zudem Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, doppelt verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz; KEGKG), dem Gesetz über die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz; KMG) sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen ist. Dies ergab sich bisher nur aus dem im derzeit geltenden Art. 5 FIU-Gesetz aufgelisteten Tätigkeitsbereich. Diese Klarstellung

dient insbesondere der Abgrenzung der im folgenden normierten Aufgabenbereiche, der jeweils damit zusammenhängenden Befugnisse sowie allfälligen unterschiedlichen verfahrens- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Art. 4

Die mit der Revision des FIU-Gesetzes im November 2025 gesetzlich normierte Anwendung des risikobasierten Ansatzes (derzeit geltender Art. 3a FIU-Gesetz) wird unverändert übernommen (vgl. LGBl. 2025 Nr. 511). Die risikobasierte Arbeitsweise der FIU entspricht den internationalen Empfehlungen und Erwartungen sowie den Vorgaben der AMLD6, insbesondere Art. 19 Abs. 3, Unterabs. 1, Bst. a AMLD6, wonach eine Priorisierung auf der Grundlage von Risiko, Art und Umfang der empfangenen Informationen und der voraussichtlichen Verwendung der Informationen nach ihrer Weitergabe vorgesehen ist (vgl. BuA Nr. 6/2025, Seite 26).

Zu Art. 5

Die bestehenden, bislang in Art. 3b FIU-Gesetz festgelegten Rahmenbedingungen zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes werden im Wesentlichen inhaltsgleich in Art. 5 übernommen (vgl. dazu BuA Nr. 6/2025, Seite 26 ff.).

Nach **Abs. 1** legt die FIU auch künftig nach vorgängiger Konsultation der Staatsanwaltschaft die Details betreffend die Identifikation und Priorisierung von Verdachtsmeldungen (Art. 69 AMLR) und Informationen in Form von Parametern fest, die die aktuellen Prioritäten definieren. Die letztendliche Festlegung der Parameter obliegt dabei der FIU, um die erforderliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Dadurch soll es ermöglicht werden, relevante Sachverhalte anhand dieser definierten Parameter zeitnah zu erkennen, aber auch entsprechend dem jeweiligen Risiko umgehend zu priorisieren und der Analyse (Art und Umfang dieser richtet sich dann im Einzelfall nach Abs. 4) zuzuführen.

Ziel ist es, sich auf diejenigen Sachverhalte zu fokussieren, die ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bergen und Gegenstand von strategischen oder operativen gemeinsamen Analysen bzw. von regionalen Schwerpunktanalysen von zentralen Meldestellen sind sowie für die Reputation des Finanzplatzes von Relevanz sind oder sich bspw. aus der nationalen Finanzplatzstrategie oder der «Nationalen Risikoanalyse (National Risk Assessment; NRA)» als prioritär ergeben.

Wie bereits im BuA Nr. 6/2025, Seite 30 ff. ausgeführt, handelt es sich bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes der FIU und der damit verbundenen Etablierung von Parametern und Risikobewertungssystemen um rein behördeninterne Prozesse. Dies entspricht den internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit der zentralen Meldestellen. Wie bereits zu Art. 3 ausgeführt, bedeutet dies, dass die FIU über die Befugnis und die Fähigkeit verfügen muss, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und sie in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden dürfen. Art. 19 Abs. 4 AMLD6 sieht vor, dass die «zentralen Meldestellen frei von jeglicher ungebührlichen Einflussnahme oder Einmischung von Politik, Regierung oder Industrie sein müssen». Durch die Umsetzung des Art. 19 Abs. 4 AMLD6 wird die rechtliche Grundlage für die FIU für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes gewährleistet («Legalitätsprinzip»). Eine aktive Mitwirkung bspw. durch die Politik oder den Privatsektor bei den Prozessen zur Festlegung des risikobasierten Ansatzes der zentralen Meldestelle würde in Widerspruch zur richtlinienkonformen Umsetzung stehen. Eine Berücksichtigung nationaler Prioritäten ist durch die Berücksichtigung bspw. der NRA, der Finanzplatzstrategie etc. sichergestellt.

Zum Zwecke der Datenanalyse und Risikobewertung kann die FIU gemäss **Abs. 2** elektronische Informationssysteme bei der Verarbeitung von personenbezogenen

Daten einsetzen, die im Rahmen von Meldungen nach Art. 69 AMLR sowie Informationen von ausländischen zentralen Meldestellen oder anderen Quellen eingehen. Die Einsetzung elektronischer Informationssysteme ist essentiell und dient der Entlastung und Effizienzsteigerung. Auch diese Regelung wurde bereits mit der Revision des FIU-Gesetzes per 1. November 2025 eingeführt. Wie im BuA Nr. 6/2025, Seite 32, ausgeführt, beschäftigen sich derzeit weltweit eine Vielzahl von zentralen Meldestellen damit, diese Systeme weiter zu etablieren und eine Automatisierung hinsichtlich der Erkennung und Priorisierung von relevanten Sachverhalten zu ermöglichen. Die FIU wird sich hierbei an den jeweils aktuell gängigen internationalen Lösungen orientieren und diese um die spezifischen nationalen Bedürfnisse anpassen. Zusätzlich sind bei der Einführung neuer Systeme die Vorgaben des Art. 66 DSGVO betreffend die allfällige Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgeabschätzung zu beachten, was auch eine Konsultation der Datenschutzstelle umfasst.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich der sogenannte «AI Act» der EU (KI-Verordnung)¹⁹ derzeit in der Übernahme in das EWR-Abkommen befindet. Mit der KI-Verordnung hat die EU den weltweit ersten umfassenden verbindlichen Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz (KI) geschaffen. Dieser Rechtsrahmen gilt auch für Stellen, die KI-Systeme einsetzen, weshalb unter Beachtung von Abs. 3 die Vorgaben der KI-Verordnung bei einem allfälligen zukünftigen Einsatz von KI-gestützten Systemen durch die FIU zu berücksichtigen sein werden.

In **Abs. 3** wird normiert, dass selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, unzulässig

¹⁹ Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Abl. L. 2024/1689, 12.7.2024; Verordnung über künstliche Intelligenz).

sind. Wie bereits zu Abs. 2 ausgeführt, kommen in diesem Zusammenhang die Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung zur Anwendung.

Abs. 4 regelt, dass sich die Art und der Umfang der Analyse von Meldungen nach Art. 69 AMLR und Informationen insbesondere am Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungs-Risiko (Bst. a), an Art und Umfang der empfangenden Informationen und der voraussichtlichen Verwendung der Informationen nach ihrer Weitergabe (Bst. b), an gemeinsamen strategischen und operativen Analysen der FIU mit ausländischen zentralen Meldestellen (Bst. c) sowie der aktuellen Ressourcensituation der FIU (personell sowie technisch) zu orientieren haben (Bst. d).

Auch diese Bestimmung wurde bereits mit der Revision des FIU-Gesetzes per 1. November 2025 eingeführt. In Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 Bst. a AMLD6 wurde lediglich Bst. b ergänzt.

Abs. 5 entspricht wortgleich dem bestehenden Art. 3b Abs. 5 FIU-Gesetz. Nach dieser Bestimmung legt die FIU für Zwecke nach Abs. 4 die Parameter selbst fest. Die Verantwortung wird dabei bewusst der FIU übertragen, da nur sie unter Berücksichtigung der anstehenden internen Prioritäten, laufender gemeinsamer Analysen sowie auch der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen diese zielgerichtet einsetzen kann. Zudem wird - wie zu Abs. 1 ausgeführt - dadurch die international geforderte Unabhängigkeit der FIU gewährleistet (vgl. dazu BuA Nr. 6/2025, Seite 34).

Abs. 6 stellt klar, dass die in Abs. 1 festgelegten Parameter regelmässig von der FIU auf deren Angemessenheit und Aktualität hin zu überprüfen sind, dazu ist auch die Staatsanwaltschaft zu konsultieren.

Gemäss **Abs. 7** dürfen die Einzelheiten über die Parameter sowie die Risikobewertungssysteme nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung der FIU oder der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden könnte. Wie im BuA

Nr. 6/2025, Seite 35, ausgeführt, dürfte eine solche potenzielle Gefährdung regelmässig der Fall sein, wenn die zuständigen Behörden Details über ihre (risikobasierte) Ausrichtung und Fokussierung bekannt geben. Es ist folglich im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine transparente Offenlegung überhaupt möglich wäre. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in der Anfangsphase von neu aufkommenden Themen eine Offenlegung einen negativen Einfluss auf die Aufgabenerfüllung der FIU hätte. Zudem ist es der FIU i.d.R. nicht erlaubt, Details zu gemeinsamen Analysen gegenüber Dritten bekannt zu geben. Wie bereits im BuA Nr. 6/2025, Seite 36, ausgeführt, finden relevante Erkenntnisse zu gegebener Zeit Eingang in die NRA bzw. werden anderweitig auch kurzfristig, insbesondere durch öffentlich-private Partnerschaften (Public-Private Partnerships; PPP) gegenüber den Verpflichteten bzw. relevanten Akteuren kommuniziert. Ebenso publiziert die FIU zu diesem Zweck Fallsammlungen mit geeigneten Sachverhalten.

Weiter wird auf die Erläuterungen zu Art. 14 verwiesen, wonach die FIU zukünftig die Verpflichteten auf Informationen hinweisen kann, die für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten notwendig sind.

Zu Art. 6

Die AMLD6 definiert die Aufgaben der zentralen Meldestellen ohne zusätzliche Kategorisierung nach Kernaufgaben und weitere Aufgaben. Entsprechend werden die bestehenden Art. 4 und 5 FIU-Gesetz im vorliegenden Art. 6 zusammengeführt. Einzig die Aufgaben und Befugnisse der FIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG werden neu in Art. 8 geregelt. Diese Totalrevision dient somit der Aufhebung der bisherigen Aufsplittung in Kernaufgaben und weitere Aufgaben und, wie in Kapitel 1 und 3 ausgeführt, der klaren Abgrenzung der FIU als zentrale Meldestelle einerseits sowie als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG andererseits. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Inhaltlich entspricht **Abs. 1 Bst. a** dem bestehenden Art. 4 Bst. a FIU-Gesetz. Wie bislang ist die FIU die zuständige Stelle für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen, welche neu nach den Vorgaben des Art. 69 AMLR bei der SIFU einzureichen sind. Auch die gemäss AMLR schwellenbasierten Meldungen nach Art. 74 sowie Meldungen über Bartransaktionen nach Art. 80 Abs. 4 sind an die FIU zu richten. Die Form und Frist der Meldungen gemäss Art. 74 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 4 Unterabs. 2 AMLR werden mittels Verordnung von der Regierung festgelegt.

Abs. 1 Bst. b übernimmt inhaltsgleich die im bestehenden Art. 4 Bst. b FIU-Gesetz normierte Aufgabe der FIU, die erhaltenen Informationen und Unterlagen risikobasiert zu analysieren. Um dem Wortlaut der AMLD6 zu folgen, wird in Bst. b der Begriff «Analyse» um die Formulierung «operativ» ergänzt, um eine Abgrenzung zu der strategischen Analyse als weitere Aufgabe (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d) zu erzielen. Mit Verwendung dieser Begrifflichkeiten wird hervorgehoben, dass es sich bei einer fallbezogenen Analyse um eine operative Analyse handelt, wohingegen die strategische Analyse musterbezogen, systemorientiert und präventiv ist. Bereits heute werden diese Aufgaben separat wahrgenommen.

Mit Bst. a und b werden Art. 19 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 Bst. a der AMLD6 umgesetzt.

Abs. 1 Bst. c entspricht dem bestehenden Art. 4 Bst. c FIU-Gesetz und setzt Art. 19 Abs. 3 AMLD6 um, wonach die FIU nach ihrem Ermessen das Ergebnis der operativen Analyse einschliesslich relevanter Informationen bei begründetem Verdacht an die zuständigen Behörden weiterleitet. In Abänderung des bisher geltenden Rechts wird der Begriff «Staatsanwaltschaft» durch «zuständige Behörde» ersetzt und klargestellt, dass ein Analysebericht an die jeweils zuständige Behörde weitergeleitet wird. Bereits in der bisher geltenden Praxis werden Analyseberichte von der FIU beispielsweise auch an die FMA oder Steuerverwaltung etc. übermittelt, sofern eine Verdachtslage auch für eine andere Behörde relevant ist. Die

Übermittlung des Analyseergebnisses erfolgt weiterhin in Berichtsform. Zusätzlich können weitere relevante Informationen, wie beispielsweise ausgewählte Beilagen, die für das Verständnis des Sachverhaltes relevant sind, an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Dies erfolgt wie bisher unter Wahrung des Quellenschutzes, was bedeutet, dass keine Rückschlüsse über den Ersteller einer Meldung nach Art. 69 AMLR zulässig sind (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 17). Diese Vorgehensweise entspricht ebenfalls dem Grundsatz der AMLD6, wonach die Vertraulichkeit der Meldungen zu wahren ist (vgl. Art. 36 AMLD6).

Abs. 1 Bst. d entspricht inhaltlich dem bestehenden Art. 5 Abs. 1 Bst. a FIU-Gesetz und regelt die Aufgabe der strategischen Analyse. Die Formulierung wird an Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 2 Bst. b AMLD6 angepasst. Bereits in der bestehenden Praxis werden Trends, Muster und Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Einbezug der Erkenntnisse aus den erhaltenen Verdachtsmeldungen und Auskunftersuchen herangezogen. Trotz Anpassung der Formulierung bleibt die bisherige Praxis bestehen.

Abs. 1 Bst. e (Erstellung anonymisierter Lageberichte) und **Bst. f** (Erstellung von Statistiken) werden wortgleich von den entsprechenden bestehenden Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d FIU-Gesetz übernommen und erfahren nur eine Neugliederung.

Abs. 1 Bst. g (Vertretung in Arbeitsgruppen) entspricht im Wesentlichen Art. 5 Abs. 1 Bst. e FIU-Gesetz. In Abänderung zum bestehenden Recht wird lediglich der zweite Satz dahingehend angepasst, dass die Regierung über die Mitgliedschaft in internationalen Arbeitsgruppen zu informieren ist. Gemäss bisherigem Recht ist für die Mitgliedschaft in internationalen Arbeitsgruppen eine Genehmigung der Regierung erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die FIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation von 2022 umgesetzt werden, wonach die

Unabhängigkeit der FIU sicherzustellen ist (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend Recommendation 29). Weiter wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Teilnahme an gemeinsamen Analysen nicht unter die Vorgabe des Bst. g fällt und sich ausschliesslich nach den Vorgaben des Art. 22 richtet.

Abs. 2 betreffend das gleichzeitige Eingehen von taktischen und strategischen öffentlich-privaten Partnerschaften entspricht dem bestehenden Art. 5 Abs. 2 FIU-Gesetz, welcher unverändert übernommen wird.

In **Abs. 3** Satz 1 wird klargestellt, dass die FIU die Vollzugsbehörde für die in Art. 6 FIU-Gesetz geregelten Aufgaben ist. Abs. 3 Satz 2 regelt das Verhältnis zu der neu etablierten AMLA. Die AMLA soll unter anderem unterstützend mitwirken, dass die zentralen Meldestellen wirksam zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Die AMLA wird nebst der Koordinierung gemeinsamer Analysen auch Entwürfe technischer Durchführungs- und Regulierungsstandards sowie Leitlinien und die zu ergreifenden Folgemaßnahmen ausarbeiten. Die AMLA wird auch ein Peer-Review-Verfahren einrichten, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Tätigkeiten zentraler Meldestellen zu stärken und den Austausch bewährter Verfahren zwischen zentralen Meldestellen zu erleichtern. Entsprechend hat die FIU mit der AMLA zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Im Bereich der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht ist ein koordiniertes, nationales und supranationales System bereits bekannt. In Anlehnung an die bereits entsprechend für die FMA in Art. 5 Abs. 5 FMAG²⁰ bestehende Pflicht gegenüber der europäischen Aufsichtsbehörde wird neu für die FIU eine analoge Regelung in Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Die Zusammenarbeit mit der AMLA soll auf jene Kompetenzen beschränkt sein, die dieser im Rahmen des «EU-AML Paketes» übertragen werden.

²⁰ Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175.

Zu Art. 7

Die Befugnisse der FIU sind bislang Regelungsgegenstand des Art. 5a FIU-Gesetz sowie des SPG (insbesondere Art. 18 Abs. 3, Art. 18b Abs. 3 Bst. a, Art. 19a Abs. 1 und Abs. 2). Aufgrund der Aufhebung des SPG sowie der aus der Umsetzung der AMLD6 resultierenden weiteren Befugnisse ist der Befugniskatalog neu zu strukturieren. Zudem werden die Befugnisse der FIU in ihrer Funktion als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG neu in Art. 8 geregelt. Ziel der gegenständlichen Vorlage ist die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage und Festlegung, welche Befugnisse der FIU gemäss welcher gesetzlichen Grundlage zukommen. In **Abs. 1** wird daher festgelegt, welche Befugnisse der FIU als zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 zukommen.

Angemessene Befugnisse sind zur Erfüllung der, der FIU übertragenen Aufgaben erforderlich, um insbesondere operative und präventive Analysen effektiv und effizient durchführen zu können sowie die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.

Die **Bst. a und b** des ersten Absatzes regeln die Kompetenz der FIU zur Anforderung, Einholung und Nutzung von Informationen bei bzw. von inländischen Amtsstellen, Behörden, sonstigen Stellen und Verpflichteten. Während der Adressatenkreis des Bst. a im Vergleich zum bestehenden Art. 5a Abs. 1 Bst. a FIU-Gesetz unverändert bleibt, werden neu der Wortlaut der AMLD6 verwendet und die «Einholung» um die «Anforderung» und «Nutzung» ergänzt. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden. Aufgrund der neuen Regelung zum Zugang zu Informationen nach Art. 24 wird in Bst. a hierauf verwiesen.

Die Kompetenz der FIU, Auskunftersuchen an die Verpflichteten zu richten, wird neu in Bst. b geregelt und vom bisherigen Art. 19a Abs. 1 SPG übernommen. Zwar sieht Art. 69 Abs. 1 Bst. b AMLR eine Auskunftspflicht der Verpflichteten gegenüber der FIU vor; ergänzend ist jedoch in Bst. b Art. 21 Abs. 4 AMLD6 umzusetzen.

Wie bislang hat die FIU die Möglichkeit, ihre Auskunftsbegehren angemessen zu befristen. Das Ermessen hat sich dabei im Rahmen der bei Behörden üblicherweise anzusetzenden Fristen zu bewegen und ist einzelfallabhängig. Gesetzte Fristen können überdies auf Antrag durch die FIU erstreckt werden. Die Auskunftspflicht der Verpflichteten umfasst bspw. auch Fälle, in denen bei der FIU ein Ersuchen einer anderen zentralen Meldestelle eines EWR-Mitgliedstaates um zusätzliche Informationen über einen in Liechtenstein niedergelassenen Verpflichteten eingeht, der auch in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig ist. In diesem Fall holt die FIU gemäss Art. 69 Abs. 1 AMLR die Informationen ein und leitet die Antworten umgehend an die ersuchende zentrale Meldestelle weiter (vgl. Art. 31 Abs. 5 Unterabs. 2 AMLD6). Diese Regelung war bereits in Art. 53 Richtlinie (EU) 2015/849 enthalten und ist ebenfalls vom bestehenden Art. 19a SPG umfasst. Zudem sind von der Auskunftspflicht auch Ersuchen von ausländischen zentralen Meldestellen aus Drittstaaten umfasst (vgl. Rz. 17 «Egmont Principles»).

Das Auskunftsverweigerungsrecht für bestimmte Sachverhalte für Notare, Rechtsanwälte, andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfung, externe Buchprüfer und Steuerberater findet sich neu in Art. 70 Abs. 2 AMLR. Diese Bestimmung ist mit der Übernahme der AMLR in das EWR-Abkommen direkt anwendbar, sodass in Bst. b darauf verwiesen wird.

Die im bestehenden Art. 5a Abs. 1 Bst. a^{bis}) FIU-Gesetz mit Verweis auf Art. 18 Abs. 3 SPG normierte Kompetenz zur Anordnung eines Transaktionsverbots ergibt sich durch den Wegfall des SPG neu direkt aus dem FIU-Gesetz (Art. 10). Entsprechend wird in **Bst. c** hierauf verwiesen.

Bst. d und e enthalten die Befugnisse der FIU, die Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten anzuordnen (vgl. Art. 11) oder die Verpflichteten über bestimmte Informationen zu unterrichten (vgl. Art. 14). Die Aufzählung im vorliegenden Art. 7 ist eine Folge der nach der AMLD6 neu zu implementierenden Massnahmen.

Die Befugnis zur Zusammenarbeit mit inländischen Behörden und den Aufsehern sowie ausländischen zentralen Meldestellen und INTERPOL wird in **Bst. f** klarstellend aufgenommen. Diese Kompetenz ergibt sich bisher aus dem bestehenden Art. 6 und Art. 7 FIU-Gesetz und ist weiterhin ausführlich in Art. 17, 18 und 19 geregelt. Zusätzlich wird in **Bst. f** die Befugnis zur Durchführung von gemeinsamen Analysen (vgl. Art. 22) festgehalten.

Die Befugnis zur Führung geeigneter elektronischer Informationssysteme wird in **Bst. g** aufgenommen (bisher Art. 5a Art. 1 d FIU-Gesetz). Die dazu ausführlich geregelten Kompetenzen werden neu in Art. 26 geregelt.

Mit **Bst. h** wird für die FIU eine klare Rechtsgrundlage zum Erlass von Wegleitungen und Empfehlungen oder sonstigen Publikationen geschaffen. Mit diesen Instrumenten soll den Verpflichteten in der Praxis Hilfestellung geboten werden, wie dies beispielsweise mit der «Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gem. Art. 17 SPG an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)²¹» erfolgt ist.

Die bislang bereits in **Abs. 2** geregelte Verordnungskompetenz der Regierung wird beibehalten.

Zu Art. 8

Wie in Kapitel 1 und 3 bereits ausgeführt, dient die Totalrevision des FIU-Gesetzes unter anderem auch dazu, die Stellung der FIU als zentrale Meldestelle einerseits sowie als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG, KMG sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen andererseits klarzustellen. Zum besseren Verständnis und Überblick werden die Aufgaben der FIU als Vollzugsbehörde daher gesondert in **Art. 8 Abs. 1** geregelt. Es ergeben sich durch diese Neustrukturierung

²¹ 20250124_fiu-wegleitung_de.pdf.

weder rechtlich noch in der Praxis Änderungen zum bestehenden Art. 5 Bst. f FIU-Gesetz.

Auch betreffend die Befugnisse der FIU in ihrer Funktion als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG ergeben sich keine Änderungen. Eine Trennung zwischen den Befugnissen als zentrale Meldestelle einerseits sowie als Vollzugsbehörde andererseits ist allerdings für eine klare Abgrenzung, welche Kompetenzen der FIU im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion zukommen, geboten. Die bisherige Befugnis zur Einholung von Auskünften nach dem ISG, KEGKG sowie KMG (Art. 5a Abs. 1 Bst. f FIU-Gesetz) wird neu in **Art. 8 Abs. 2 Bst. a** geregelt. Ebenfalls muss die FIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG sowie KMG, Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen von anderen Amtsstellen, der FMA, der RAK und den AHV/IV/FAK-Anstalten einholen können und Zugriff auf solche Informationen haben, soweit diese vorhanden sind (**Bst. b**) sowie Informationssysteme betreiben können (**Bst. c**).

In Abs. 2 wird klargestellt, dass der FIU zusätzlich zu den im FIU-Gesetz geregelten Befugnissen als Vollzugsbehörde auch die Befugnisse nach dem ISG, KEGKG und KMG sowie den darauf erlassenen Durchführungsverordnungen zukommen.

Vorbemerkung zu Art. 9

Die FIU nutzt in der Praxis bereits eine Applikation (derzeit goAML) zur Verarbeitung von Verdachts- und ISG-Meldungen der Sorgfaltspflichtigen bzw. der nach dem ISG Betroffenen. Dazu haben sich die Sorgfaltspflichtigen auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 E-GoVG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 E-GoVG²² bei der FIU zu registrieren²³.

²² Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBl. 2011 Nr. 575).

²³ Vgl. auch Nutzungsbedingungen «goAML» (inkl. XML-Schnittstelle), Stand 24.04.2025 und goAML-Web-Benutzerhandbuch, Stand 10. März 2025.

Neben der Erstattung von Verdachtsmitteilungen sowie Beantwortung von Anfragen nach Art. 19a SPG dient das goAML auch als wichtiger Kommunikationskanal, welcher einen sicheren und raschen Austausch von Nachrichten zwischen den Sorgfaltspflichtigen und der FIU erlaubt.

Durch die Umsetzung der AMLD6 sind weitere Massnahmen vorgesehen, welche einen direkten, schnellen und sicheren Kontakt zwischen den Verpflichteten und der FIU erfordern. Zu diesen Massnahmen zählen insbesondere die «Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten» sowie die «Unterrichtung der Verpflichteten» (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 11 und 14). Dazu ist es erforderlich, dass sämtliche Verpflichtete, unabhängig davon, ob sie jemals eine Verdachtsmitteilung an die FIU erstattet haben, zukünftig bei der FIU registriert sind, damit sie jederzeit von der FIU über einen sicheren Kommunikationskanal kontaktiert werden können.

Zudem ist das goAML für die FIU auch in ihrer Funktion als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG ein wichtiger und sicherer Kommunikations- und Informationskanal. Beispielsweise müssen die nach dem ISG bzw. den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen Betroffenen ihren Meldepflichten nach Art. 2b Abs. 1 Bst. b ISG mittels goAML nachkommen (vgl. dazu die Erläuterung zu Art. 9 Abs. 5) und das goAML ist ein wichtiges Informationsinstrument für die Übermittlung des ISG-Newsletters «Internationale Sanktionen». Diese Informationen dienen den Verpflichteten unter anderem zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten, beispielsweise sieht Art. 20 Abs. 1 Bst. d AMLR vor, dass die Verpflichteten überprüfen müssen, ob der Kunde oder die wirtschaftlichen Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt bzw. unterliegen.

Zu Art. 9

In **Abs. 1** wird neben den allgemeinen Vorgaben im E-GoVG auf spezialgesetzlicher Ebene eine Registrierungspflicht für die Verpflichteten nach Art. 3 AMLR

eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Verpflichtete die relevanten Informationen der FIU zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach Kapitel III AMLR auf sicherem, schnellem und direktem Weg erhalten sowie die Massnahmen nach Kapitel IV FIU-Gesetz über einen sicheren Kommunikationskanal von der FIU angeordnet werden können.

Wie einleitend ausgeführt, wird das goAML bereits aktuell in der Praxis genutzt, weshalb ein wesentlicher Teil der Verpflichteten bereits bei der FIU registriert ist. Nichtsdestotrotz wird eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach sich die Verpflichteten nach Art. 3 AMLR, welche bislang noch nicht bei der FIU registriert sind, bis spätestens 31. Dezember 2027 bei der FIU registrieren müssen (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen).

Damit die laufende Kommunikation mit den Verpflichteten sichergestellt werden kann, ist es notwendig, dass Änderungen der registrierten Daten unverzüglich und unaufgefordert der FIU mitgeteilt werden (**Abs. 2**). Ebenfalls hat ein Verpflichteter die FIU zu informieren, wenn seine Eigenschaft als Verpflichteter nach Art. 3 AMLR endet. Die Vornahme der Änderungen nach Abs. 2 bzw. Mitteilung nach **Abs. 3** hat direkt in der Applikation zu erfolgen.

Nach **Abs. 4** müssen die Verpflichteten nach der AMLR die Meldungen nach Art. 69, Art. 74 oder Art. 80 Abs. 4 AMLR sowie Auskünfte nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b in der von der FIU festgelegten Form elektronisch an die FIU übermitteln. Diese Vorgabe entspricht der bisherigen Praxis, wonach Verdachtsmitteilungen und Antworten auf Auskunftersuchen mittels Verwendung der Applikation goAML digital in der von der FIU vorgegebenen Form²⁴ einzureichen sind. Diese Vorgabe wird gesetzlich verankert, wobei wie bisher die branchenspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden.

²⁴ Vgl. FN 23 samt Anleitungen (goAML - Liechtensteinische Landesverwaltung).

Ebenfalls müssen sich die Betroffenen nach dem ISG sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bereits in der bestehenden Praxis bei der FIU registrieren und Meldungen nach Art. 2b Abs. 1 Bst. b ISG über die Applikation goAML in der von der FIU vorgegebenen Form digital einreichen. Durch die Regelung in **Abs. 5** wird auch im Bereich des ISG die bestehende Praxis gesetzlich verankert.

Zu Art. 10

Art. 18 Abs. 1 SPG regelte bislang die Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung. Der Verzicht auf die Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 69 Abs. 1 AMLR wird neu in Art. 71 AMLR geregelt und somit ist diese Regelung für die Verpflichteten zukünftig direkt anwendbar.

Unabhängig von der Erstattung einer Meldung müssen ergänzend weitere Sofortmassnahmen durch die FIU möglich sein, um die Durchführung einer Transaktion aussetzen zu können. Dies ist notwendig, um Analysen durchzuführen, einen Verdacht zu bestätigen und die Ergebnisse der Analysen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, bevor es zu einer Vermögensverschiebung kommt. Die bisherige rechtliche Grundlage für die FIU, ein Transaktionsverbot ungeachtet einer erstatteten Verdachtsmitteilung anzuordnen, war in Art. 18 Abs. 3 SPG enthalten. Damit wurde Art. 32 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 (vierte EU-Geldwäschereirichtlinie) umgesetzt, wobei die Sofortmassnahmen von der FIU ergriffen werden konnten, wenn eine laufende Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte. Art. 24 Abs. 1 AMLD6 entspricht der vorgenannten Norm der vierten EU-Geldwäscherichtlinie und sieht die Aussetzung von Transaktionen vor. Entsprechend wird diese Bestimmung in **Abs. 1** in Anlehnung an den derzeit geltenden Art. 18 Abs. 3 SPG umgesetzt. Sofortmassnahmen können und sollen wie bisher ergriffen werden können, wenn eine durch objektiv nachvollziehbare

Anhaltspunkte gestützte Annahme vorliegt, dass die Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche, einer Vortat zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte. Das Informationsverbot sowie der Haftungsausschluss gelten auch bei einer Anordnung der FIU nach Abs. 1 sinngemäss, was durch einen Verweis auf Art. 72 und Art. 73 AMLR klargestellt wird (vgl. auch die Erläuterungen zu Abs. 5).

In Umsetzung von Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 4 AMLD6 ist die Frist der Aussetzung auf höchstens zehn Tage zu beschränken. Nachdem es sich bei dieser Massnahme um eine Beschränkung des Grundrechtes auf Eigentum handelt, wird die FIU unter Berücksichtigung der Komplexität eines Falles die Festsetzung einer kürzeren Frist im Einzelfall prüfen.

Gemäss Art. 71 Abs. 1 AMLR dürfen die Verpflichteten Transaktionen von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst ausführen, wenn sie eine Meldung nach Art. 69 Abs. 1 AMLR erstattet haben. Die Durchführung ist allerdings erst gestattet, wenn sie die mit der Durchführung der Transaktion verbundenen Risiken bewertet haben und sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Verdachtsmeldung keine gegenteilige Anweisung der FIU erhalten haben. Ergänzend zu Art. 71 Abs. 1 AMLR sieht Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 AMLD6 vor, dass die zentralen Meldestellen innerhalb der Frist nach Art. 71 Abs. 1 AMLR den Verpflichteten mitteilen müssen, wenn eine laufende Transaktion nicht durchgeführt werden darf. In Umsetzung dieser Vorgaben wird in **Abs. 2** die Pflicht für die FIU vorgesehen, die Verpflichteten innerhalb von drei Arbeitstagen zu informieren, falls eine Transaktion nicht ausgeführt werden darf. Diese Bestimmung normiert allerdings keine Pflicht der FIU, sich in jedem Fall zu äussern. Die Verpflichteten haben diesbezüglich die direkt anwendbaren Vorgaben nach Art. 71 Abs. 1 AMLR zu beachten. Auch in diesem Fall ist in Umsetzung von Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 4 AMLD6 die Frist der Aussetzung auf höchstens zehn Tage zu

beschränken. Bei der Festsetzung der Frist ist das Grundrecht auf Eigentum zu beachten. Bei einer Verdachtsmeldung aufgrund von Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung hat Abs. 6 Vorrang.

Als weitere Sofortmassnahme sieht Art. 24 Abs. 2 AMLD6 die Aussetzung der Nutzung von Bank-, Zahlungs-, oder Kryptowertekonten oder von Geschäftsbeziehungen vor, welche in **Abs. 3** umgesetzt wird. Dabei handelt es sich um eine weitere Massnahme, um sicherzustellen, dass die zentralen Meldestellen in der Lage sind, das Verschwinden von Geldern oder Vermögenswerten zu verhindern sowie die Möglichkeit der Beschlagnahme zu wahren. Im angeordneten Zeitraum ist es der FIU möglich, ihre Analyse durchzuführen und die Ergebnisse der Analyse bei Bedarf an die zuständigen Behörden zu übermitteln (vgl. auch Erwägungsgrund 71 AMLD6). Eine solche Anordnung der FIU kann beispielsweise umfassen, dass allfällige Wertpapiertransaktionen nicht durchgeführt werden dürfen oder im festgelegten Zeitraum kein Ausschüttungsbeschluss bei einer Stiftung gefasst werden darf.

Die Anordnung der Aussetzung eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung darf nach den Vorgaben des Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 2 AMLD6 auf höchstens fünf Arbeitstage festgelegt werden. Auch bei dieser Frist handelt es sich um eine Maximalfrist, bei welcher das Grundrecht auf Eigentum zu beachten ist. Dazu wird ebenfalls in Erwägungsgrund 71 ausführlich dargelegt, dass zwischen den Mitgliedstaaten bislang gewisse Unterschiede bezüglich der Geltungsdauer solcher Aussetzungsbefugnisse bestehen, was sich nicht nur auf den Aufschub von Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen zentralen Meldestellen, sondern auch auf Grundrechte natürlicher Personen auswirkt. Neben der Beachtung der Grundrechte dient diese Bestimmung somit auch der Harmonisierung der Fristen der zentralen Meldestellen im EWR.

Ebenfalls gelten auch bei der Anordnung oder Aussetzung eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung das Informationsverbot sowie der Haftungsausschluss nach Art. 72 und Art. 73 AMLR sinngemäss.

In **Abs. 4** wird der Zweck für die Ergreifung der Massnahmen nach Abs. 1 bis 3 im Einklang mit den Vorgaben des Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 3 bzw. Art. 24 Abs. 2 AMLD6 geregelt. Die Massnahmen dienen der Möglichkeit, Geldbeträge zu sichern, analytische Arbeiten durchzuführen und zu bewerten, ob sich ein Verdacht bestätigt und die zuständige Behörde entsprechend darüber informiert wird. Weiter regelt Abs. 4, dass die FIU die Massnahmen nach Abs. 1 bis 3 vor Ablauf der gesetzlichen Frist aufzuheben hat, wenn diese nicht mehr notwendig sind, da sich diese Massnahmen auf die Grundrechte der betroffenen Personen auswirken können.

Nach Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 6 und Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 4 AMLD6 sowie den «Egmont Principles» ist die FIU befugt, die in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Massnahmen auch auf Ersuchen einer ausländischen zentralen Meldestelle anzuordnen. Ziel der internationalen Zusammenarbeit zwischen zentralen Meldestellen ist, kriminelles Vermögen zu identifizieren und nachzuverfolgen sowie die Sicherstellung und die Einziehung von inkriminiertem Vermögen zu unterstützen. Eine solche Regelung (**Abs. 5**) ist daher bei grenzüberschreitenden Sachverhalten essenziell für die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen.

Art. 24 Abs. 3 AMLD6 sieht im Falle der Anordnung von Massnahmen einen Haftungsausschluss für die Leitung der FIU oder ihre Beschäftigten vor; dieser wird in Abs. 5 umgesetzt. Nachdem es sich für die Verpflichteten bei den Massnahmen nach Abs. 1 bis 3 jeweils um eine behördliche Anordnung handelt, besteht für diese innerhalb der festgesetzten Frist ebenfalls keine zivilrechtliche Haftung, wenn sie eine Transaktion in diesem Zeitraum nicht ausüben. Im Übrigen gelten

für die Verpflichteten in diesen Fällen der Straf- und Haftungsausschluss nach Art. 72 AMLR sinngemäss.

Die Vermögenssperre bei Verdachtsmitteilungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung war bislang in Art. 18a SPG geregelt. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, weshalb bei einer Meldung nach Art. 69 AMLR bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung die gesetzliche Vermögenssperre von zehn Tagen beibehalten wird und es keiner gesonderten Anordnung der FIU bedarf. Wie bereits im BuA Nr. 75/2015, Seite 61 ausgeführt, ist es offensichtlich, dass mit Wahrung des «Paper Trails» allein die Wirksamkeit einer Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ins Leere laufen würde. Die bereits in der Praxis etablierte Frist von zehn Arbeitstagen ist daher weiterhin notwendig und wird in **Abs. 6** verankert, um der FIU genügend Zeit zu geben, den Vorgang zu analysieren und bei den zuständigen Behörden oder der Regierung die geeigneten Massnahmen zu beantragen.

Zu Art. 11

Art. 25 AMLD6 sieht als weitere Massnahme die Anordnung zur Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten vor. Eine solche Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten (**Abs. 1**) kann in Bezug auf Personen durchgeführt werden, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Die Beurteilung, ob ein erhebliches Risiko vorliegt, kann beispielsweise aus früheren Meldungen über verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Konten oder Geschäftsbeziehungen, aus von der FIU durchgeführten Analysetätigkeiten oder aus Informationen von einer anderen zuständigen Behörde, Amtsstelle oder einer ausländischen zentralen Meldestelle bereitgestellten Informationen resultieren. Die Anordnung der Überwachungsmassnahme kann an mehrere Verpflichtete erfolgen. Für den Fall, dass beispielsweise ein Rechtsträger betroffen ist, der von einem Dienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 AMLR verwaltet wird und dieser Rechtsträger ein Konto

bei einer inländischen Bank führt, kann die Überwachungsmaßnahme je nach Bedarf beiden Verpflichteten auferlegt werden. Dies wird von der FIU unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen im Einzelfall geprüft und festgelegt.

Die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen kann der FIU zusätzliche Einblicke in die Transaktionsmuster des Kontoinhabers verschaffen und zur zeitnahen Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen oder Tätigkeiten führen, die ein weiteres Tätigwerden rechtfertigen können, einschliesslich der Aussetzung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen nach Art. 10, der Analyse der gesammelten Erkenntnisse sowie ihrer Weitergabe an die zuständigen Behörden. Weiter ermöglicht die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen dem Verpflichteten, die Ergebnisse der Überwachung in die Risikosteuerung einfließen zu lassen und risikoadäquate Sorgfaltspflichten gezielt anzuwenden. Die Anordnung ist unter Berücksichtigung des Einzelfalles auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken. Weiter kann die FIU den Verpflichteten anweisen, dass über die Ergebnisse der Überwachung ein Bericht zu erstatten ist.

Die Vorgabe nach Art. 25 AMLD6 war zwar bisher nicht explizit auf Ebene der EU-Geldwäscherei-Richtlinien normiert, allerdings werden die Verpflichteten in der Praxis bereits bisher von der FIU über allfällige Risiken im Zusammenhang mit konkreten Konten oder Geschäftsbeziehungen informiert. Zusätzlich müssen die Verpflichteten bereits aufgrund ihrer eigenen Überwachungstätigkeiten in der Lage sein, erhebliche Risiken der Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen, die eine erhöhte Überwachung der betreffenden Konten oder Geschäftsbeziehungen erforderlich machen (vgl. dazu Art. 26 AMLR und Erwägungsgrund 72 AMLR). Es ist daher abgesehen von der allfälligen Berichtspflicht von keinen erheblichen Auswirkungen in der Praxis, insbesondere keinem signifikanten Zusatzaufwand für die Verpflichteten auszugehen. Im Übrigen steht es den Verpflichteten unter Beachtung einer allfälligen Meldepflicht

nach Art. 69 AMLR (vgl. Abs. 3) sowie der Regelungen nach Art. 71 AMLR («Verzicht auf Durchführung von Transaktionen») sowie Art. 10 («Aussetzung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie Vermögenssperre») jederzeit frei, im Rahmen ihres Risikomanagements eine Geschäftsbeziehung abubrechen. In diesem Fall ist die FIU im Vorfeld der Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend zu informieren.

Die FIU ist in Umsetzung von Art. 25 AMLD6 gemäss **Abs. 2** befugt, die Anordnung nach Abs. 1 auch auf Ersuchen einer ausländischen zentralen Meldestelle aufzuerlegen. Dadurch wird die internationale Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten verstärkt.

In **Abs. 3** wird klarstellend festgehalten, dass bei Anordnung einer Überwachungsmaßnahme oder Aufforderung zur Erstattung eines Berichts über die Überwachung die Meldepflichten nach Art. 69, Art. 74 oder Art. 80 Abs. 4 Unterabs. 2 AMLR unberührt bleiben.

Zu Art. 12

In **Abs. 1** wird klargestellt, dass die FIU sämtliche zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verfügungen erlassen und Entscheidungen treffen kann. Wie zu Kapitel 1.4 ausgeführt, kann die FIU bereits nach der derzeitigen Rechtslage hoheitlich tätig werden und beispielsweise im Falle der Nichtbefolgung einer Anordnung eine rechtsmittelfähige Verfügung erlassen. Durch die Umsetzung des «EU-AML Paketes» werden der FIU weitere Aufgaben übertragen. Wie bisher wird die FIU Anordnungen formfrei über ihre Applikation (derzeit goAML) an die Verpflichteten übermitteln. Diese formfreie Anordnung ist notwendig, da Massnahmen, wie die Anordnung von Vermögenssperren oder die Überwachung von Geschäftsbeziehungen ohne Verzug von den Verpflichteten umgesetzt werden müssen, da ansonsten das Risiko besteht, dass allfällige inkriminierte Vermögenswerte abfliessen oder kriminelle Handlungen verschleiert werden. Bei der formlosen

Anordnung einer Massnahme über goAML handelt es sich um keine beschwerdefähige Entscheidung der FIU. Im Falle der Nichtbefolgung einer Massnahme hat die FIU jedoch die Möglichkeit eine rechtsmittelfähige Verfügung zu erlassen, davon ausgenommen sind die zeitlich begrenzten Anordnungen nach Art. 10, welche vom Verpflichteten ex lege zu befolgen sind (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 4).

Abs. 2 stellt klar, dass sich Verfahren nach dem ISG, KEGKG und KMG sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen nach den Vorgaben der jeweiligen spezialgesetzlichen Verfahrensbestimmungen richten.

Zu Art. 13

Gegen beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der zuständigen Behörde steht nach **Abs. 1** die Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten offen. Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision kann nach **Abs. 2** Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. **Abs. 3** bestimmt, dass Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Bestimmung verankert somit – abweichend von Art. 100 Abs. 1 i. V. m. Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)²⁵ – den Grundsatz, dass dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei Anordnungen der FIU handelt es sich um Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche ohne Verzug von den Verpflichteten umzusetzen sind. Die Analyse von Verdachtsfällen und der funktionierende Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen für eine erste Aufklärung von Straftaten erfordert es, dass der FIU die angeforderten Informationen unverzüglich übermittelt oder

²⁵ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24.

Überwachungsmassnahmen sofort implementiert werden. Im Falle der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wäre die FIU nicht mehr in der Lage, ihrer Intelligence-Funktion nachzukommen.

In **Abs. 4** wird klargestellt, dass eine Anordnung nach Art. 10 («Aussetzung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie Vermögenssperre») keine beschwerdefähige Entscheidung der FIU ist. Eine solche Anordnung gilt ex lege und es kann, wie bereits zu Art. 12 ausgeführt, keine rechtsmittelfähige Verfügung verlangt werden. Mit Art. 10 wird Art. 24 AMLD6 umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die zentralen Meldestellen befugt sind, im Falle des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmassnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu dieser Transaktion auszusetzen oder zu verweigern (vgl. die Erläuterungen zu Art. 10). Die Möglichkeit einer rechtsmittelfähigen Verfügung würde im Widerspruch zu den Vorgaben der AMLD6 stehen, weshalb eine solche im Falle einer Anordnung nach Art. 10 explizit ausgeschlossen wird.

Gemäss **Abs. 5** finden auf das Verfahren die einschlägigen Bestimmungen des LVG ergänzend Anwendung.

Zu Art. 14

Art. 26 AMLD6 sieht die Unterrichtung der Verpflichteten über Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäss Kapitel III AMLR gegenüber den Kunden relevant sind, durch die FIU vor. Damit hat die FIU die Möglichkeit, den Verpflichteten Hinweise («Alerts») zukommen zu lassen, die für die Erfüllung der individuellen Sorgfaltspflichten gegenüber bestimmten Kunden oder Transaktionen relevant sind. Ziel ist es, potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung frühzeitig zu adressieren, bevor konkrete Verdachtsfälle entstehen. Die FIU nimmt dadurch eine präventive Funktion ein. Die Hinweise dienen den Verpflichteten, ihre

Sorgfaltsprozesse gegenüber Kunden anzupassen und eine zielgerichtetere Reduzierung des Risikos sicherzustellen, indem die Informationen beispielsweise für die Aktualisierung der Risikobewertungen genutzt werden und zu einer gezielteren Beachtung von potenziellen Risiken in den Sorgfaltsprozessen führen.

Die Informationen umfassen Arten von Transaktionen oder Tätigkeiten (**Abs. 1 Bst. a**), bestimmte Personen (**Bst. b**) sowie bestimmte geographische Gebiete (**Bst. c**) bei denen bzw. in denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Die FIU evaluiert derzeit im Rahmen des Austauschs mit anderen zentralen Meldestellen die internationale Praxis und möglichen Systeme, um ihre bereits bestehende Praxis betreffend die Unterrichtung der Verpflichteten weiter auszubauen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Abs. 3).

Abs. 2 legt den Zeitraum fest, für welchen die Anforderungen nach Abs. 1 höchstens angewendet werden müssen. Entsprechend den Vorgaben des Art. 26 Abs. 2 AMLD6, wird dieser Zeitraum auf maximal sechs Monate festgelegt. Dieser zeitlichen Befristung liegt die Überlegung zugrunde, dass angesichts sich verändernder Umstände diese Hinweise nach sechs Monaten nicht mehr relevant sein können. Abs. 2 verbietet es der FIU aber nicht, den Hinweis erneut herauszugeben, wenn die Informationen nach sechs Monaten weiterhin gültig sind.

Abs. 3 regelt in Umsetzung von Art. 26 Abs. 3 AMLD6, dass die FIU jährlich strategische Informationen über Typologien, Risikoindikatoren und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellt. Es handelt sich dabei um eine bestehende Praxis der FIU, da sie bereits im Rahmen der jährlichen Managementgespräche, den Jahresberichten sowie den mindestens einmal jährlich publizierten Fallsammlungen auf Risiken, Methoden, Typologien und Anhaltspunkte im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

hinweist. Die Verpflichteten erhalten nach Abs. 1 somit spezifische Hinweise sowie nach Abs. 3 weiterhin konsolidierte Informationen über Typologien, Risikoindikatoren und Trends, welche ihnen eine gezielte und wirksame Frühwarnung zur Anpassung und Unterstützung ihrer Sorgfaltsprozesse ermöglicht.

In **Abs. 4** wird eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen, mittels welcher die Form und der Inhalt der Unterrichtung durch die FIU weiter präzisiert werden kann.

Zu Art. 15

Die Regelung zur Rückmeldung der FIU zu Verdachtsmitteilungen wurde bereits mit Inkrafttreten des revidierten FIU-Gesetzes zum 1. November 2025 geschaffen (vgl. LGBl. 2025 Nr. 511). Wie bereits in BuA Nr. 6/2025, Seite 43 erläutert, orientiert sich der geltende Art. 5b FIU-Gesetz an Art. 28 AMLD6 sowie dem dazugehörigen Erwägungsgrund 74. Neu regelt Art. 15 die Befugnisse und Rahmenbedingungen, zu welchen die FIU Rückmeldungen an die Verpflichteten gibt. Im Vergleich zum bisherigen Art. 5b FIU-Gesetz handelt es sich bei der Regelung in **Abs. 1** nicht länger um eine «Kann-Bestimmung», sondern es wird eine Verpflichtung der FIU zur Rückmeldung an die Verpflichteten bzw. Gruppen oder Kategorien von Verpflichteten eingeführt. In Umsetzung von Art. 28 AMLD6 hat die FIU zukünftig mindestens einmal jährlich eine Rückmeldung zu den nach Art. 69 AMLR erstatteten Meldungen zu geben.

Bei den Rückmeldungen zu Meldungen nach Art. 69 AMLR werden insbesondere die Qualität der bereitgestellten Informationen und Unterlagen (**Bst. a**), die Zeitnähe der Meldungen (**Bst. b**), die Beschreibung des Verdachts (**Bst. c**) sowie die im Rahmen der Meldung übermittelten Unterlagen (**Bst. d**) berücksichtigt. Die Rückmeldungen können gesamthaft auf die von den jeweiligen Verpflichteten bzw. der jeweiligen Gruppe oder Kategorie von Verpflichteten erstatteten Meldungen gegeben werden. Sie zielen darauf ab, die Fähigkeit der Verpflichteten, verdächtige

Transaktionen und Tätigkeiten aufzudecken und zu erkennen, weiter zu verbessern, die Qualität der Meldungen zu optimieren und die Meldemechanismen insgesamt zu stärken sowie Verpflichteten wichtige Einblicke in Trends, Typologien und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vorfällen und Terrorismusfinanzierung zu vermitteln (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 74 AMLD6).

In **Abs. 2** wird in Umsetzung von Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 AMLD6 geregelt, dass die Rückmeldungen nach Abs. 1 nicht jede von den Verpflichteten übermittelte Meldung zu umfassen haben.

Bei der Implementierung entsprechender Rückmeldeverfahren und -ansätze sowie bei der Festlegung der Art und Häufigkeit der Rückmeldungen wird die FIU sich an den bis zum 10. Juli 2028 von der AMLA herauszugebenden Empfehlungen orientieren. Ebenfalls wird die FIU in Bezug auf Art und Häufigkeit der Rückmeldungen so weit wie möglich diejenigen Bereiche berücksichtigen, in denen Verbesserungen bei der Meldetätigkeit erforderlich sind.

Zusätzlich evaluiert die FIU derzeit im Austausch mit verschiedenen Partnerbehörden deren Systeme bzw. Rückmeldemechanismen, um einen entsprechenden Benchmark für die Weiterentwicklung ihres Rückmeldemechanismus zu erhalten. Erste Ergebnisse zeigen, dass sich die Systeme der Partnerbehörden zum Teil ebenfalls noch im Entwicklungsstadium befinden. Bei weiteren in der Praxis eingesetzten Lösungen werden «Statusmeldungen» (ohne materiellen Inhalt) an die Verpflichteten übermittelt. Aufgrund dieser Statusmeldungen ist für den Verpflichteten ersichtlich, in welchem Stadium sich eine Verdachtsmeldung befindet (bspw. Bestätigung des Eingangs und allfällige Übermittlung eines Analyseberichtes betreffend eine Verdachtsmeldung an die zuständige Behörde). Der Eingang einer Verdachtsmeldung wird von der FIU im Rahmen der derzeit bestehenden Praxis bereits bestätigt. Im Zuge der Weiterentwicklung des

Rückmeldemechanismus prüft die FIU ebenfalls die Einführung weiterer möglicher Statusmeldungen, beispielsweise eine standardisierte Rückmeldung, wenn ein Analysebericht betreffend eine Verdachtsmeldung an die zuständige Behörde übermittelt wird. Dazu ist anzumerken, dass die Nicht-Übermittlung eines Analyseberichtes betreffend eine Verdachtsmeldung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur Erstattung einer Verdachtsmeldung nicht dazu führt, dass die Geschäftsbeziehung nicht weiter einem hohen bzw. erhöhten Risiko unterliegt und damit nicht mehr verstärkt zu überwachen ist. Die Praxis zeigt, dass sich eine Verdachtslage erst nach Monaten oder sogar Jahren durch weitere Analysen oder zusätzliche Erkenntnisse erhärten kann und daher eine Übermittlung eines Analyseberichtes in Bezug auf eine Verdachtsmeldung jederzeit erfolgen kann. Die Weiterführung von gemeldeten Geschäftsbeziehungen ist daher vom Verpflichteten immer im Rahmen seines Risikomanagements zu beurteilen.

Neben der verpflichtenden Rückmeldung nach Abs. 1 kann die FIU zudem gemäss **Abs. 3** Rückmeldungen zu der Verwendung oder den Ergebnissen einzelner Analysen von gemäss Art. 69 AMLR erstatteten Meldungen geben. Dies kann in generell-abstrakter Form zu einzelnen Meldungen oder in aggregierter Form erfolgen. Ziel ist es, dass die Verpflichteten neben der Rückmeldung nach Abs. 1 auch Rückmeldung zur weiteren Verwendung oder den Ergebnissen einzelner Analysen in Bezug auf ihre Meldung erhalten, was ebenfalls zu einer Verbesserung der Meldequalität führen soll.

Aus strafprozessualen Gründen ist die Rückmeldungsmöglichkeit in **Abs. 4** dahingehend einzuschränken, dass laufende analytische Arbeiten der FIU oder die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden durch Rückmeldungen nicht gefährdet werden (vgl. BuA Nr. 6/2025, Seite 46 f.). Für den Fall, dass von der Rückmeldung nach Abs. 1 personenbezogene Daten umfasst sind, bleiben die Anwendbarkeit

der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Gemäss Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 5 AMLD6 haben die zentralen Meldestellen der AMLA jährlich einen Bericht über die den Verpflichteten nach Abs. 1 erteilten Rückmeldungen zu erstatten und Statistiken über die Anzahl der Meldungen verdächtigter Transaktionen zur Verfügung zu stellen, die von den verschiedenen Kategorien von Verpflichteten übermittelt werden. In **Abs. 5** i.V.m. Art. 6 Abs. 3 wird für die FIU die Rechtsgrundlage für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber der AMLA geschaffen.

Zur Umsetzung von Art. 28 Abs. 2 AMLD6 wird in **Abs. 6** neu geregelt, dass die FIU der Landespolizei mindestens einmal jährlich Rückmeldung über die Wirksamkeit und die Folgemassnahmen zu den von ihr erstatteten Meldungen über grenzüberschreitende physische Bewegungen von Barmitteln geben muss. Dabei kann es sich um Rückmeldungen zu Einzelfällen sowie um generell abstrakte Rückmeldungen handeln. Für den Fall, dass von der Rückmeldung personenbezogene Daten umfasst sind, bleiben die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Weitere Details zum Rückmeldemechanismus kann die Regierung gemäss **Abs. 7** per Verordnung regeln.

Zu Art. 16

Die FIU publiziert bereits heute einen jährlichen Bericht über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Tätigkeiten sowie die für die FIU relevanten Zahlen/Statistiken («Jahresbericht der Stabsstelle Financial Intelligence Unit»)²⁶. Insoweit wird

²⁶ Jahresbericht - Wissenswertes - Stabsstelle FIU - Landesverwaltung - Liechtensteinische Landesverwaltung.

die bestehende Praxis mit Umsetzung von Art. 27 AMLD6 gesetzlich in **Abs. 1** verankert und im Hinblick auf den Inhalt konkretisiert. Die Herausgabe eines Jahresberichts dient der Stärkung der Transparenz sowie der Rechenschaftspflicht der FIU. Zusätzlich ist der Jahresbericht ein wichtiges Mittel, um das Bewusstsein der Verpflichteten für die Tätigkeiten die FIU zu schärfen (vgl. dazu Erwägungsgrund 71 AMLD6). Der Bericht enthält insbesondere Statistiken zu folgenden Bereichen:

- Massnahmen, die infolge des Eingangs von Meldungen verdächtiger Transaktionen oder verdächtiger Tätigkeitsberichte von der FIU ergriffen wurden (**Bst. a**);
- Meldungen von Verpflichteten (**Bst. b**);
- Offenlegungen durch Aufseher nach Art. 44 GwG und dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern nach dem VwbPG (**Bst. c**);
- Weitergabe an zuständige Behörden und diesbezügliche Folgemaassnahmen (**Bst. d**);
- Ersuchen, die an ausländische zentrale Meldestellen gerichtet bzw. von diesen entgegengenommen wurden (**Bst. e**);
- Ersuchen, die an die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 44 Bst. c AMLR gerichtet bzw. von diesen entgegengenommen wurden (**Bst. f**);
- dem der FIU zugewiesenen Personal (**Bst. g**);
- von der Landespolizei übermittelte Daten zu grenzüberschreitenden physischen Barmitteltransfers gemäss den Bestimmungen des PolG²⁷ (**Bst. h**).

Wie bereits ausgeführt, ergeben sich zur bestehenden Praxis keine wesentlichen Änderungen. Die statistischen Daten der bisherigen Jahresberichte umfassen

²⁷ Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48.

bereits die eingegangenen Meldungen und die ergriffenen Folgemaassnahmen (Bst. a und b), die Zahl der an die zuständigen nationalen Behörden weitergegebenen Meldungen und die Folgemaassnahmen zu diesen Weitergaben (Bst. d), Informationen über festgestellte Trends und Typologien (**Abs. 2**) sowie Angaben über die Personalentwicklung (Bst. g).

Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit enthält der Jahresbericht bereits aktuell einen Überblick über die ein- und ausgehenden Spontaninformationen und Auskunftersuchen an bzw. von zentralen Meldestellen im Ausland. Auch diese Statistiken sollen weiterhin ein Teil des Jahresberichtes bleiben (Bst. e).

Lediglich Statistiken zu Offenlegungen der FMA nach Art. 44 GwG und Abfragen im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern nach dem VwbPG (Bst. c) sowie von der Landespolizei übermittelte Daten zu grenzüberschreitenden physischen Barmitteltransfers (Bst. h) sind in Umsetzung der AMLD6 neu im Jahresbericht aufzunehmen.

Der Jahresbericht wird weiterhin auf der Website der FIU veröffentlicht und enthält wie bisher ausschliesslich konsolidierte sowie anonymisierte Daten, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Verpflichtete oder einzelne natürliche oder juristische Personen möglich sind (Abs. 2).

Einzelheiten zu Inhalt und Form des Berichts kann die Regierung gemäss **Abs. 3** durch Verordnung festlegen.

Zu Art. 17

Art. 17 ist dem bisherigen Art. 6 FIU-Gesetz angeglichen und regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 22 AMLD6 die Zusammenarbeit mit inländischen Behörden. Wie bisher sind vom Begriff «Informationen» unter Beachtung des

Quellenschutzes auch allfällige Unterlagen umfasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 1).

Der in **Abs. 1** vorgesehene Informationsaustausch umfasst im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art. 6 sowohl Auskunftersuchen und Spontaninformationen der FIU an inländische Behörden und Amtsstellen als auch die Erteilung von Auskünften durch die FIU an inländische Behörden und Amtsstellen.

In Abs. 1 werden ergänzend zum bestehenden Art. 6 FIU-Gesetz neu das Ausländer- und Passamt (APA) sowie das Zivilstandesamt (ZSA) ergänzt. Sowohl das APA als auch das ZSA prüfen im Rahmen von Einreise- und Einbürgerungsanträgen, ob die Voraussetzungen des Ausländergesetzes (AuG)²⁸, des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG)²⁹ sowie des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)³⁰ erfüllt sind. In diesem Zusammenhang haben das APA oder das ZSA unter anderem zu prüfen, ob hinsichtlich des Einreise- oder Einbürgerungsbewerbers eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit besteht oder gegen die Person ein Strafurteil ergangen oder ein Strafverfahren anhängig ist. Sofern im Rahmen eines Einreise- oder Einbürgerungsverfahrens somit ein Verdacht auf Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, kann unter Berücksichtigung der Verweigerungsgründe nach Abs. 2 auch ein Informationsaustausch mit dem APA oder dem ZSA erfolgen, weshalb diese beiden Behörden aus Gründen der Rechtsklarheit in Abs. 1 ergänzt wurden.

Durch die Formulierung als "Kann"-Bestimmung in Abs. 1 wird wie bisher an der Kompetenz der FIU, über die Weitergabe der Informationen selbst zu entscheiden,

²⁸ Gesetz vom 17. November 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

²⁹ Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

³⁰ Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG), LGBl. 1960 Nr. 23.

festgehalten. Diese Regelung entspricht den Vorgaben nach Art. 22 Abs. 1 letzter Satz AMLD6, wonach die zentrale Meldestelle selbst entscheidet, ob sie Informationen weitergibt. Weiter wird durch diese Regelung die Einhaltung des Quellenschutzes gestärkt und die FIU hat ein grösseres Ermessen in Bezug auf die Bekanntgabe von Informationen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Bekanntgabe laufende Untersuchungen oder Analysen gefährdet würden, oder wenn die Preisgabe von Informationen im Verhältnis zu legitimen Interessen natürlicher oder juristischer Personen unverhältnismässig oder gar irrelevant in Bezug auf den Zweck der gestellten Anfrage erscheint (vgl. auch BuA Nr. 75/2015³¹, Seite 30).

Abs. 2 orientiert sich an Art. 22 Abs. 1 AMLD6 sowie dem dazugehörigen Erwägungsgrund 66. Zu einer Weitergabe von Informationen an die ersuchende Behörde ist die FIU nicht verpflichtet, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Übermittlung auf laufende Untersuchungen oder Analysen negativ auswirken würde (**Bst. a**), die Übermittlung in einem eindeutigen Missverhältnis zu legitimen Interessen natürlicher oder juristischer Personen steht (**Bst. b**) oder gar irrelevant in Bezug auf den Zweck der gestellten Anfrage erscheint (**Bst. c**). Mit **Bst. d** wird auch bei der Zusammenarbeit mit inländischen Behörden der Quellenschutz sichergestellt. Der Quellenschutz hindert die FIU hingegen nicht, einschlägige Informationen und Unterlagen weiterzugeben, darunter beispielsweise Informationen über Kontoinhaber, wirtschaftliche Eigentümer, IBAN-Nummern, BIC, SWIFT-Codes oder Transaktionslisten.

Bei der Ausübung ihrer Autonomie und Unabhängigkeit hat die FIU zu berücksichtigen, wie sich eine Verweigerung der Bereitstellung von Informationen auf die Zusammenarbeit und das übergeordnete Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche,

³¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) sowie weiterer Gesetze; BuA Nr. 75/2015.

damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung auswirken kann. Deshalb soll die Verweigerung des Informationsaustausches auf aussergewöhnliche Umstände beschränkt werden. Dazu zählen die in Abs. 2 aufgeführten Gründe oder wenn die Informationen von einer ausländischen zentralen Meldestelle stammen, die der Weitergabe nicht zugestimmt hat (vgl. dazu Erwägungsgrund 66 AMLD6). Eine Verweigerung auf Grundlage von Abs. 2 ist von der FIU im Einklang mit den Vorgaben von Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 AMLD6 schriftlich gegenüber der ersuchenden Behörde zu begründen.

In **Abs. 3** findet sich wie bisher das Prinzip der Rückmeldung durch die empfangenen Behörden, wobei der Wortlaut des bisherigen Art. 6 Abs. 3 FIU-Gesetz an die Vorgaben von Art. 22 Abs. 2 AMLD6 betreffend die Periodizität und den Zeitpunkt angepasst wurde. Nach dieser Vorgabe hat die Rückmeldung an die FIU so rasch wie möglich, jedoch mindestens einmal jährlich in aggregierter Form zu erfolgen. In den Rückmeldungen an die FIU soll über den Gebrauch und die Zweckmässigkeit der übermittelten Informationen sowie die - auf Grundlage der übermittelten Informationen - durchgeführten Untersuchungen oder Verfahren sowie den Ausgang informiert werden. Dadurch soll einerseits die Erfüllung der Aufgaben der FIU in Bezug auf die Durchführung operativer Analysen verbessert (vgl. Art. 22 Abs. 2, 2. Satz AMLD6) sowie andererseits sichergestellt werden, dass der Informationsaustausch den Bedürfnissen der ersuchenden Behörden entspricht.

Wie bisher besteht für die FIU gemäss **Abs. 4** die Möglichkeit, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit inländischen Behörden abzuschliessen (Memorandum of Understanding, MoU). Im Vergleich zum bisher geltenden Art. 6 Abs. 4 FIU-Gesetz ergeben sich somit keine Änderungen.

Zu Art. 18

Art. 18 wird im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Aufsehern, namentlich der FMA und der RAK, in Ergänzung zu Art. 17 und zur Umsetzung von Art. 23

AMLD6 neu eingeführt. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art. 6 soll durch eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Aufsehern sowie der Bereitstellung von Informationen ein umfassender und kohärenter Ansatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung sichergestellt werden. Weiter soll die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und die Wirtschaft vor den Bedrohungen, die von illegalen Finanztätigkeiten ausgehen, geschützt werden.

Informationen, die der FIU zur Verfügung stehen (**Abs. 1**), beispielsweise über die Qualität und Quantität der von Verpflichteten übermittelten Meldungen (**Bst. a**), die Qualität und Zeitnähe der Antworten von Verpflichteten auf Anforderungen von Informationen durch die FIU (**Bst. b**) sowie Informationen über Typologien von Geldwäsche, dazugehörige Vortaten und Terrorismusfinanzierung, Trends und Methoden (**Bst. c**) können den Aufsehern dabei helfen, Bereiche mit erhöhtem Risiko oder unzureichender Compliance zu identifizieren. Dadurch erhalten die Aufseher einen Einblick, ob die Aufsicht in Bezug auf bestimmte Verpflichtete oder Sektoren verstärkt werden sollte. Zu diesem Zweck stellt die FIU den Aufsehern die in Abs. 1 Bst. a bis c festgehaltenen Arten von Informationen, die für ihre Aufsichtszwecke relevant sein können, entweder spontan oder auf Anfrage zur Verfügung (vgl. Erwägungsgrund 67 AMLD6).

Zusätzlich zu Abs. 1 unterrichtet die FIU die Aufseher nach **Abs. 2**, wenn sich aus den ihr vorliegenden Informationen Hinweise auf potenzielle Verstöße von Verpflichteten insbesondere gegen die AMLR oder die TFR ergeben. Diese Informationspflicht soll den Aufsehern ermöglichen, frühzeitig auf mögliche Verstöße gegen die materiellen Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten reagieren zu können und so die risikobasierte, effektive und gezielte Kontrolle der Verpflichteten ermöglichen.

Abs. 3 hält fest, dass die FIU bei der Bereitstellung von Informationen gemäss Abs. 1 sicherzustellen hat, dass keine Informationen über bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Fälle mit natürlichen oder juristischen Personen enthalten sind, die Gegenstand laufender Analysen oder Ermittlungen sind oder zur Ermittlung natürlicher oder juristischer Personen führen können. Abs. 3 gilt nicht, wenn dies für die Zwecke nach Abs. 2 unbedingt erforderlich ist.

Vorbemerkungen zu den Art. 19 ff.

Ein wesentlicher Grundpfeiler für das Funktionieren der FIU ist die Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen. Deshalb sind Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit für die FIU zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 von zentraler Bedeutung. Wie bereits zu Kapitel 2 ausgeführt, sieht die Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein als ein wesentliches Prinzip die «Integrität und Qualität» des Finanzplatzes vor. Dieses Prinzip hält klar fest, dass das Vertrauen in die Integrität des Finanzplatzes und eine hohe Qualität des Dienstleistungsangebotes eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg ist. Weiter wird festgehalten, dass neben einer wirksamen Aufsicht und Prävention und einer konsequenten Ahndung von Verstössen auch durch die aktive Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden der Finanzplatz und seine Kunden geschützt werden. Ein weiteres wichtiges Prinzip ist die «Zusammenarbeit und Integration», wonach die Zusammenarbeit mit anderen Staaten und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen Liechtenstein Akzeptanz, Respekt und den Zugang zu den wichtigen Märkten sichert. Zusätzlich bekennt sich die Regierung im Regierungsprogramm 2025 - 2029 dazu, einen international vernetzten und verlässlichen Finanzplatz zu erhalten. Ihr Ziel ist es, die Konformität mit internationalen Standards und EU-Regulierungen, insbesondere im Bereich der Steuern sowie der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, durch konsequente, aktive Um- und Durchsetzung dieser Standards und Regulierungen sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden ist daher bereits Gegenstand des bestehenden FIU-Gesetzes (vgl. Art. 7 FIU-Gesetz). Diese Bestimmung wurde letztmals im Jahr 2016 angepasst (vgl. LGBl. 2016 Nr. 32). Die Totalrevision des FIU-Gesetzes wird daher ebenfalls genutzt, um die Vorgaben der Art. 31 ff. AMLD6 sowie die internationalen Standards zur Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen («Egmont Principles» und FATF-Standards) umzusetzen sowie neu zu gliedern. Die FIU ist Mitglied der weltweiten Dachorganisation der FIUs, der sogenannten «Egmont-Gruppe», die global einheitliche Richtlinien für deren Mitglieder erlässt, die sämtliche angeschlossenen FIUs umzusetzen und zu befolgen haben, um am FIU-internen Informationsaustausch teilnehmen zu dürfen. Grundlegende Prinzipien sind dabei der uneingeschränkte Schutz und die Gewährleistung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen. Verletzungen der «Egmont Principles» können - abhängig von der Art der Verletzungen - bis zu einem Ausschluss aus der «Egmont-Gruppe» führen. Auch die 40 FATF-Empfehlungen («Recommendations») fordern eine nationale rechtliche Grundlage für eine rasche, konstruktive und wirksame internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Geldwäsche, den damit verbundenen Vortaten sowie der Terrorisfinanzierung mit grösstmöglicher Bandbreite.

Die Regelungen der Art. 19 ff. gelten deshalb sowohl für den Austausch mit zentralen Meldestellen innerhalb des EWR sowie für den Austausch mit den zentralen Meldestellen aus Drittstaaten.

Trotz Neustrukturierung der Art. 19 ff. und Anpassung an den Wortlaut der AMLD6 bleiben die bisherigen Prinzipien des Informationsaustauschs bestehen. So müssen - im Rahmen der in Abs. 2 festgelegten Prinzipien - alle verfügbaren Informationen ausgetauscht werden können (Verfügbarkeitsprinzip), zum anderen darf dieser Austausch nur zu Analysezwecken (Zweckbegrenzung) erfolgen. Zudem muss dieser Austausch mit einem Höchstmass an Sicherheit stattfinden. Mit der

gegenständlichen Vorlage werden die Voraussetzungen weiter präzisiert und die Mechanismen des Informationsaustauschs transparent gemacht, so dass Liechtenstein auch in Zukunft vom wichtigen Instrument des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung profitieren kann.

Zu Art. 19

Abs. 1 regelt die Möglichkeit der FIU im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 bei ausländischen zentralen Meldestellen um Informationen anzufragen. Wie bisher ist in Abs. 1 explizit vorgesehen, dass die FIU auch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) um Informationen anfragen kann. Diese Regelung wird ergänzend zu Art. 24 Abs. 2 Bst. g («Registerzugriff») aufgenommen. Die Regelung in Abs. 1 entspricht der derzeitigen Rechtslage (Art. 7 Abs. 1 FIU-Gesetz) und wird bereits heute von der FIU umfassend genutzt.

Für einen umfassenden und kohärenten Ansatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung ist es wichtig, dass die zentralen Meldestellen wirksam zusammenarbeiten und Informationen austauschen. In **Abs. 2** wird das Prinzip der Zweckbegrenzung festgehalten, wonach die FIU alle Informationen spontan oder auf Ersuchen austauscht, sofern diese für die ausländische zentrale Meldestelle bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von Belang sein könnten. Die FIU analysiert im Einzelfall, welche Informationen für die Beantwortung der Anfrage einer zentralen Meldestelle relevant sein könnten, und liefert nur diese. Es handelt sich also auch weiterhin nicht um einen automatischen Informationsaustausch.

Im bisherigen Art. 7 Abs. 2 FIU-Gesetz waren die Bedingungen für die Zulässigkeit eines Informationsaustauschs mit ausländischen zentralen Meldestellen und die

Ablehnungsgründe («Grundprinzipien») zusammengefasst geregelt. Im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 31 Abs. 8 sowie Art. 33 AMLD6 werden neu die Bedingungen für einen zulässigen Informationsaustausch in Art. 19 Abs. 2 ausgeführt sowie die Ablehnungsgründe in Art. 23 normiert. Durch diese Systematik erfolgt keine Änderung der bisherigen Praxis, vielmehr werden die Mechanismen transparent dargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Informationsaustausch mit einer ausländischen zentralen Meldestelle möglich ist und nach welchen Kriterien eine Ablehnung erfolgt.

Bst. a bis g erwähnen die bewährten Prinzipien des Amtshilferechts, für welche die empfangenden zentralen Meldestellen Gewähr bieten müssen. Dies wird, wie einleitend ausgeführt, dadurch sichergestellt, dass eine allfällige Verletzung der «Egmont Principles» durch eine zentrale Meldestelle mit weitreichenden Konsequenzen verbunden ist. Zusätzlich wäre eine Verletzung der Bestimmungen des Informationsaustausches durch eine zentrale Meldestelle des EWR auch ein Verstoss gegen die europarechtlichen Vorgaben. Der Austausch von Informationen mit einer ausländischen zentralen Meldestelle unterliegt folgenden Prinzipien:

Bst. a: Es wird von der empfangenden zentralen Meldestelle verlangt, dass sie Gewähr für die Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung bietet, indem sie die von der FIU erhaltenen Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, den damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verwendet (vgl. auch Rz. 13 «Egmont Principles»).

Bst. b: Der Austausch hat im Sinne des Gegenseitigkeitsgrundsatzes zu erfolgen. Von einer Gegenseitigkeit wird im EWR aufgrund der europarechtlichen Grundsätze per se ausgegangen. Bzgl. zentralen Meldestellen aus Drittstaaten findet sich diese Voraussetzung in den «Egmont Principles» (Rz. 13, 27 und 33), wonach einem Ersuchen nur dann stattgegeben werden muss, wenn die empfangende

zentrale Meldestelle erwartungs- und erfahrungsgemäss Gewähr bietet, in einem analog gearteten Fall Gegenrecht zu halten.

Bst. c: Das Amts- oder Berufsgeheimnis ist zu gewährleisten. Die Mitarbeitenden der empfangenden zentralen Meldestelle müssen einer Geheimnisverpflichtung unterliegen und entsprechend geschult sein, womit sichergestellt werden soll, dass es zu keiner unbeabsichtigten bzw. nicht genehmigten Weitergabe von Informationen an Dritte kommt.

Bst. d: In dieser Regelung ist das Beweisverwertungsverbot verankert. Da die ausgetauschten Informationen nur zu Analyse Zwecken verwendet werden dürfen, ist sicherzustellen, dass Informationen, die zur Beweisverwertung in einem Verfahren benötigt werden, auf dem Rechtshilfeweg beschafft werden. Mit diesem Grundsatz wird sichergestellt, dass die von der Weitergabe betroffenen Personen ihre Informations- und Verteidigungsrechte in einem allfälligen nachgelagerten Verfahren wahren können.

Bst. e: Beim Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen muss gewährleistet sein, dass jede Weitergabe der übermittelten Informationen an Drittbehörden nur mit Zustimmung der FIU erfolgt. Dies unterstreicht die Funktion der zentralen Meldestellen, welche primär eine Intelligence-Funktion haben. Dies bedeutet, dass die Analyse von Verdachtsmeldungen und der Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der ersten Aufklärung dient. Etwas Straff- und Rechtshilfeverfahren werden dadurch nicht vorweggenommen. Im Inland ist die FIU selbst nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c ermächtigt, die Ergebnisse ihrer Analyse an die zuständigen Behörden bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu übermitteln. Die Möglichkeit der Weitergabe an die zuständigen Behörden soll im Rahmen eines Informationsaustausches mit ausländischen zentralen Meldestellen zwar nicht ausgeschlossen sein, aber von der FIU kontrolliert werden können. Entsprechend ist

dieser Grundsatz in Bst. e verankert. Zusätzlich werden in Art. 21 neu die Modalitäten für die Weitergabe ausgetauschter Informationen geregelt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 21).

Bst. f: Der Schutz von Verpflichteten sowie deren Mitarbeitenden und Organen, die eine Meldung erstatten oder Auskunft an die FIU erteilen, ist ein wesentlicher Grundsatz für das Funktionieren von zentralen Meldestellen, weshalb dieser Grundsatz auch im Rahmen des Informationsaustauschs unabdingbar ist. Somit wird in Bst. f explizit festgehalten, dass der Grundsatz des Quellenschutzes (vgl. Art. 33) auch im Rahmen des Informationsaustausches nicht gefährdet sein darf.

Bst. g: Die Informationen sind über geschützte Kommunikationswege an die zentralen Meldestellen zu übermitteln (vgl. dazu Art. 30 AMLD6 und Rz. 42 ff. der «Egmont Principles»). Dies erfolgt mit EWR-Staaten über das FIU.net und mit den zentralen Meldestellen aus Drittstaaten durch den Anschluss an das Egmont Secure Web (ESW) (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 6 und 7).

Wie in der bisher bewährten Praxis macht die FIU auch zukünftig mittels «Disclaimer» bei der Informationsübermittlung an ausländische zentrale Meldestellen standardmässig auf die Einhaltung der vorgenannten Prinzipien aufmerksam.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 und Art. 35 AMLD6 und des dazugehörigen Erwägungsgrundes 75. Art. 31 Abs. 1 AMLD6 normiert, dass ein Informationsaustausch unabhängig von der Art der Vortat zu erfolgen hat, selbst wenn zum Zeitpunkt des Austauschs die Art dieser Vortat nicht feststeht. Zudem regelt Art. 35 AMLD6, dass unterschiedliche Definitionen von Vortaten im jeweiligen nationalen Recht dem Informationsaustausch nicht entgegenstehen dürfen. Eine entsprechende Regelung war bereits in Art. 57 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthalten, wobei diese auf Steuerstraftaten eingeschränkt war. Durch Art. 35 AMLD6 erfolgt nunmehr eine Erweiterung, als diese Vorgabe neu allgemein für die Definitionen aller Vortaten gilt. Durch die AMLD6 wird damit eine verpflichtende

Regelung geschaffen, wonach eine unterschiedliche Vortatendefinition im nationalen Recht der Amtshilfe nicht entgegenstehen darf. Auch die «Egmont Principles» sehen einen Informationsaustausch in Bezug auf mögliche Vortaten zur Geldwäsche vor. Nach Rz. 30 Bst. a der «Egmont Principles» darf ein Auskunftersuchen nicht mit dem Grund abgelehnt werden, dass auch steuerliche Angelegenheiten betroffen sein könnten. Zusätzlich sieht die «Egmont Group of Financial Intelligence Units Operational Guidance for FIU activities and the exchange of Information»³² in Rz. 6 analog den EWR-Vorgaben vor, dass ein Informationsaustausch unabhängig von der Definition der Vortaten erfolgen soll.

Aus Gründen wie etwa der fehlenden Ermittlung einer Vortat, Merkmale des nationalen Strafrechts und unterschiedlichen Definitionen der damit zusammenhängenden Vortaten oder dem Fehlen von Verweisen auf bestimmte Vortaten darf ein Informationsaustausch bereits bislang nicht verweigert werden. Diese Grundsätze gelten weiterhin (vgl. Erwägungsgrund 75 AMLD6), sofern nicht Ablehnungsgründe nach Art. 23 vorliegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Phase des Informationsaustausches zwischen zentralen Meldestellen die Vortat oft noch unbestimmt ist.

Art. 31 Abs. 1 Unterabs. 2 AMLD6 schreibt vor, dass in den Ersuchen die relevanten Fakten, Hintergrundinformationen, Gründe für das Ersuchen, Verbindungen zu dem Land der ersuchenden zentralen Meldestelle sowie die beabsichtigte Verwendung der ersuchten Informationen anzugeben ist, was dem internationalen Standard (vgl. Rz. 20 der «Egmont Principles») entspricht. Auf Grundlage dieser Informationen entscheidet die FIU wie bisher im Einzelfall, ob die Bedingungen für einen Informationsaustausch mit einer zentralen Meldestelle erfüllt sind, keine

³² EGMONT-Group-Operational-Guidance-for-FIU-Activities-and-the-Exchange-of-Information—Revised-May-2024.pdf.

Ablehnungsgründe vorliegen und welche Informationen weitergegeben werden dürfen.

Im Einklang mit Art. 31 Abs. 5 AMLD6 und den entsprechenden internationalen Vorgaben (vgl. Rz. 27 der «Egmont Principles») hat die FIU bei der Beantwortung von Informationsersuchen alle ihr im Inland zur Verfügung stehenden Befugnisse zur Entgegennahme und Auswertung von Informationen zu nutzen.

Die FIU ist für die Entgegennahme von Meldungen von Verpflichteten zuständig, die in Liechtenstein niedergelassen sind. Bestimmte verdächtige Transaktionen oder Tätigkeiten können sich jedoch auf andere EWR-Staaten beziehen, in denen der Verpflichtete ohne Niederlassung tätig ist. Für diesen Fall der «grenzüberschreitenden Meldungen» sieht **Abs. 4** in Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 Unterabs. 3 AMLD6 vor, dass die FIU die Meldung oder alle daraus hervorgegangenen Informationen an den anderen EWR-Staat ohne weitere Bedingungen der Verwendung weiterleitet (vgl. Erwägungsgrund 79 AMLD6). Eine solche Regelung war in Art. 53 der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits vorgesehen und wurde in der AMLD6 nun insoweit konkretisiert, als den zentralen Meldestellen eine Flexibilität eingeräumt wird, indem auch nur relevante Teile der Meldung weitergeleitet werden können. Dadurch wird es der FIU ermöglicht, die Weitergabe von Informationen auf das Notwendige und das Relevante zu beschränken, wenn nur ein Teil der erhaltenen Meldung den anderen EWR-Staat betrifft. Dies darf jedoch nicht so verstanden werden, dass die FIU relevante Informationen zurückhalten darf, ausser es liegt ein Ablehnungsgrund gemäss Art. 23 vor.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 4 FIU-Gesetz. Demnach kann die FIU mit ausländischen zentralen Meldestellen Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit abschliessen. Darüber hat sie anschliessend das zuständige Regierungsmitglied zu informieren.

Zur weiteren Konkretisierung des Formats, der Verfahren oder Abläufe des Informationsaustauschs wird in **Abs. 6** eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen.

Zu Art. 20

Die «Egmont Principles» sehen eine zeitnahe Bearbeitung von Informationssuchen vor, wobei die FIUs angehalten werden, innerhalb von 30 Arbeitstagen mindestens eine vorläufige, teilweise oder ablehnende Antwort zu übermitteln (Rz. 28 der «Egmont Principles»). Dies wird in **Abs. 1**, Satz 1 allgemein abgebildet.

Ergänzend und neu regelt Art. 20 die Bearbeitungsfristen von Informationssuchen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen der EWR-Mitgliedstaaten. Damit werden Art. 31 Abs. 6 und 7 AMLD6 umgesetzt, mit welchen eine rasche, wirksame und kohärente Zusammenarbeit bezweckt wird. Im Regelfall hat die Beantwortung eines Informationssuchens innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen, wenn die ersuchten Informationen bereits in Besitz der FIU sind oder die FIU nach Art. 24 einen direkten und unmittelbaren Zugriff darauf hat. In begründeten Fällen kann die Frist auf höchstens zehn Arbeitstage verlängert werden. Für den Fall, dass die FIU nicht in der Lage ist, die ersuchten Informationen einzuholen, teilt sie dies der ersuchenden zentralen Meldestelle mit.

Sofern die FIU einen direkten und unmittelbaren Zugriff nach Art. 24 auf die ersuchten Informationen hat, kann die ersuchende zentrale Meldestelle gemäss **Abs. 2** abweichend von Abs. 1 in aussergewöhnlichen, begründeten und dringenden Fällen, um die Bereitstellung der Informationen innerhalb eines Arbeitstages ersuchen. Durch die Regelung in Abs. 2 wird die Pflicht der FIU verankert, diesen Ersuchen entsprechend nachzukommen.

Ist die FIU nicht in der Lage, die Informationen (z.B. aufgrund eines technischen Ausfalls) innerhalb eines Arbeitstages zu übermitteln, oder kann sie nicht direkt

auf die Informationen zugreifen, so muss sie dies gegenüber der ersuchenden zentralen Meldestelle begründen. Falls die Bearbeitung innerhalb eines Arbeitstages eine unverhältnismässige Belastung für die FIU darstellt, z.B. aufgrund des Umfangs der ersuchten Informationen, so kann sie die Bereitstellung für höchstens drei Arbeitstage aufschieben; darüber hat sie die ersuchende zentrale Meldestelle zu informieren.

Wie bislang sieht **Abs. 3** vor, dass der Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen in Berichtsform zu erfolgen hat (vgl. bestehender Art. 7 Abs. 3 FIU-Gesetz). Dies bedeutet, dass die FIU bei Informationsschreiben an eine ausländische zentrale Meldestelle beispielsweise keine Originale von Verdachtsmeldungen oder Kopien davon weitergibt. Dies unterstreicht die Intelligence-Funktion der FIU und stützt die Prinzipien des Informationsaustauschs, insbesondere den Grundsatz der Zweckbindung sowie das Beweisverwertungsverbot, da solche Dokumente weder für die Analysearbeit der ersuchenden zentralen Meldestellen noch für die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich sind. Ebenfalls wird dadurch der Quellenschutz nach Art. 33 gewahrt. Allerdings ist eine Weitergabe von allfälligen öffentlich zugänglichen Informationen (bspw. Handelsregisterauszüge oder im Handelsregister hinterlegte Schriftstücke) sowie typischerweise in Meldungen enthaltene Informationen wie Angaben zu Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern, IBAN-Nummern, BIC oder SWIFT-Codes sowie Transaktionslisten unter Beachtung des Quellenschutzes an die ausländische zentrale Meldestelle möglich.

In **Abs. 4** ist eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen, um gegebenenfalls weitere Formate oder Verfahren gemäss diesem Artikel zu präzisieren.

Zu Art. 21

Der Grundsatz der Zweckbindung findet auch Anwendung für die Verwendung von Informationen, welche die FIU von einer ausländischen zentralen Meldestelle

erlangt hat. In Umsetzung von Art. 34 Abs. 1 AMLD6 wird in **Abs. 1** festgehalten, dass die erhaltenen Informationen nur für jene Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie angefordert oder zur Verfügung gestellt wurden. Für den Fall der Nutzung der Informationen für andere als die ursprünglich gebilligten Zwecke oder jegliche Weitergabe an eine andere inländische Behörde bedarf es der Zustimmung der bereitstellenden ausländischen zentralen Meldestelle.

Dies gilt nicht, wenn die FIU eine Meldung von einer zentralen Meldestelle eines EWR-Mitgliedstaates erhält, welche aufgrund der Tätigkeit des Verpflichteten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein in die Zuständigkeit der FIU fällt und der Verpflichtete keinerlei Verbindungen zu dem EWR-Mitgliedstaat der übermittelnden ausländischen zentralen Meldestelle hat. In diesem Fall liegt die Hoheit über den Entscheid der weiteren Verwendung der Informationen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben bei der FIU (**Abs. 2**).

Ergänzend zu Art. 19 Abs. 2 Bst. e regelt **Abs. 3** die Kriterien für die Erteilung der Zustimmung durch die FIU zur Weitergabe von ersuchten Informationen an eine Drittbehörde im Land der ersuchenden zentralen Meldestelle. Diese Regelung beruht auf Art. 34 Abs. 2 AMLD6, wonach eine zentrale Meldestelle für die Weitergabe von Informationen, die sie einer anderen zentralen Meldestelle bereitstellt, bestimmte Einschränkungen und Begrenzungen vorsehen kann. Diese Regelung sieht jedoch auch vor, dass die vorherige Zustimmung zur Weitergabe von Informationen unabhängig von der Art der möglichen Vortat und unabhängig davon, ob die Vortat zum Zeitpunkt des Austauschs bereits festgestellt wurde, zu erteilen ist. Ebenfalls sehen die internationalen Vorgaben (vgl. Rz. 32 der «Egmont Principles») die Erteilung einer vorherigen Zustimmung zur Weitergabe der Informationen an die zuständigen Behörden im grösstmöglichen Umfang vor.

Unter Beachtung dieser Vorgaben werden daher in Abs. 3 die Kriterien festgelegt, unter welchen die FIU die Zustimmung zur Weitergabe erteilen kann. Diese

Kriterien waren bereits bisher im Wesentlichen im bestehenden Art. 7 Abs. 2 FIU-Gesetz geregelt. Die vorherige Zustimmung zur Weitergabe wird erteilt, sofern alle Kriterien nach Bst. a bis c kumulativ erfüllt sind und keine Ablehnungsgründe nach Art. 23 vorliegen. Wie zu Art. 19 ausgeführt, wird die FIU in Fortsetzung ihrer bisherigen Praxis ihre Zustimmungserklärung mit einem «Disclaimer» verbinden, welcher explizit auf diese Kriterien hinweist.

Bst. a Ziff. 1 ermöglicht die Zustimmung zur Weiterleitung an ausländische Drittbehörden, die mit analytischen Aufgaben betraut sind und den gleichen Zweck wie zentrale Meldestellen verfolgen. Dies wird beispielsweise bei spezialisierten Zentralstellen der Kriminalpolizei der Fall sein, die sich mit besonderen «modi operandi» der Finanzkriminalität auseinandersetzen.

Bst. a Ziff. 2 sieht die Möglichkeit der Zustimmung zur Weiterleitung von Informationen an ausländische Strafverfolgungsbehörden vor, die innerhalb der vorgegebenen Zwecke für die Einleitung von Strafverfahren oder dem gleichen Zweck dienender Rechtshilfeverfahren zuständig sind. Bestehen Hinweise, dass es zu einer Beweisverwertung kommen könnte, steht das Beweisverwertungsverbot nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d dem Informationsaustausch entgegen und es liegt ein Ablehnungsgrund nach Art. 23 Abs. 1 Bst. d vor. Im Übrigen wäre in einem solchen Fall auch das Kriterium nach dem folgendem Bst. b nicht erfüllt.

Bst. b untersagt einer Drittbehörde, die weitergeleitenden Informationen als Beweismittel zu verwerten. Dies entspricht dem in Art. 19 Abs. 2 Bst. d festgehaltenen Grundsatz des Informationsaustauschs. Angesichts der praktischen und hohen Bedeutung ist diese Einschränkung ausdrücklich in der Bestimmung zur «Weitergabe von Informationen» (vgl. Art. 21) verankert. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Regelungen zur Verhinderung einer Umgehung der Rechtshilfe gestärkt werden.

Bst. c sieht die Unterstellung unter das Amts- oder Berufsgeheimnis auch für die Mitarbeitenden einer Drittbehörde vor. Hiermit soll in Ergänzung zu Art. 19 Abs. 2 Bst. c sichergestellt werden, dass es auch bei einer Weitergabe an eine Drittbehörde zu keiner unbeabsichtigten bzw. nicht genehmigten Weitergabe von Informationen an Dritte kommt.

Vorbemerkungen zu Art. 22

Grenzüberschreitende Fälle, die mehrere Gerichtsbarkeiten betreffen, werden immer häufiger und nehmen an Bedeutung zu. Bislang konnte eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nur im Rahmen eines Informationsaustausches erfolgen. Um in Fällen, die mehrere EWR-Mitgliedstaaten betreffen, wirksam reagieren zu können, führt Art. 32 AMLD6 neu die Möglichkeit zur Durchführung gemeinsamer Analysen ein. Ebenfalls sind im Rahmen der «Egmont Gruppe» gemeinsame Analysen von zentralen Meldestellen vorgesehen. Gemeinsame Analysen verdächtiger Transaktionen und Tätigkeiten werden es den zentralen Meldestellen ermöglichen, potenzielle Synergien und Informationen aus verschiedenen Quellen zu nutzen, um sich ein vollständiges Bild von Abnormalitäten zu machen. Dies wird die Analyseaufgabe der zentralen Meldestellen insgesamt bereichern (vgl. Erwägungsgrund 81 AMLD6).

Art. 22 schafft die nationale Rechtsgrundlage für die FIU zur Mitwirkung an gemeinsamen Analysen. Zusätzlich werden die Bedingungen festgelegt, unter welchen die FIU an gemeinsamen Analysen mitwirken kann. Unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben darf die Einrichtung, Beteiligung oder Mitwirkung der FIU an gemeinsamen Analyseteams nicht durch das nationale Recht eingeschränkt werden. Allerdings gelten auch für die Teilnahme an gemeinsamen Analysen die Vorgaben für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen, dazu zählt insbesondere die Beachtung der Ablehnungsgründe nach Art. 23.

Zu Art. 22

In **Abs. 1** wird als allgemeiner Grundsatz die Befugnis für die FIU normiert, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 mit ausländischen zentralen Meldestellen gemeinsame Analysen durchzuführen. Die Festlegung dieses Grundsatzes erfolgt in Umsetzung des Art. 32 AMLD6 sowie der Vorgaben der «Egmont Gruppe».

Abs. 2 orientiert sich am Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und regelt die Fälle, in welchen die Bildung eines Teams für gemeinsame Analysen in Betracht kommt. Die FIU soll an einem Team für gemeinsame Analysen teilnehmen können, das für spezifische Zwecke und für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet wird. Im Fall von gemeinsamen Analysen mit zuständigen Meldestellen aus EWR-Staaten hat dies mit Unterstützung der AMLA zu erfolgen. Ein Team für gemeinsame Analysen kann eingerichtet werden, wenn im Rahmen operativer Analysen einer zentralen Meldestelle schwierige und anspruchsvolle Analysen mit grenzüberschreitendem Bezug erforderlich sind (**Bst. a**) oder wenn verschiedene zentrale Meldestellen operative Analysen durchführen, bei denen die Umstände des Falls ein abgestimmtes Vorgehen in den betreffenden Staaten rechtfertigen (**Bst. b**). Gemeinsame Analysen sollen entsprechend für Sachverhalte möglich sein, bei denen länderübergreifende Verbindungen bestehen oder bei denen mehrere zentrale Meldestellen gleichzeitig mit Analysearbeiten befasst sind, und eine koordinierte Vorgehensweise gerechtfertigt ist. Gemeinsame Analysen sollen die Effizienz und Wirksamkeit grenzüberschreitender Analysen, insbesondere bei komplexen und weitreichenden Fällen ausbauen.

In Ergänzung zu dem in Abs. 1 allgemein geregelten Grundsatz werden in **Abs. 3** die konkreten Befugnisse der FIU für die Teilnahme an gemeinsamen Analysen festgelegt, welche sowohl für gemeinsame Analysen mit zentralen Meldestellen im EWR als auch mit Drittstaaten gelten. Im Einklang mit Art. 32 Abs. 3, 4 und 6 AMLD6 ist die FIU berechtigt, um Errichtung eines gemeinsame Analyseteams zu

ersuchen (**Bst. a**), einem Analyseteam beizutreten und einen oder mehrere Mitarbeitende zu stellen, um sich an einer gemeinsamen Analyse zu beteiligen (**Bst. b**) sowie zur Arbeit eines gemeinsamen Analyseteams beizutragen, indem sie die relevanten Finanzmeldungen und Finanzinformationen bereitstellt (**Bst. c**). Dies schliesst Informationen ein, die bereits in Besitz der FIU sind oder auf welche die FIU Zugriff nach Art. 24 hat oder nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b beim Verpflichteten eingeholt werden können. Der Informationsaustausch im Rahmen der Durchführung von gemeinsamen Analysen ist durch die Vorgaben für die Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen begrenzt, insbesondere sind die in Art. 23 aufgelisteten Ablehnungsgründe zu beachten.

Abs. 4 regelt in Umsetzung von Art. 32 Abs. 4 AMLD6, dass der dem Team für gemeinsame Analysen zugewiesene Mitarbeitende der FIU befugt ist, im Einklang mit dem geltenden liechtensteinischen Recht und im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Zwecke der vom Team durchgeführten Analysen, die der FIU zur Verfügung stehenden Informationen bereitzustellen, einschliesslich derjenigen Informationen, auf welche die FIU einen direkten und unmittelbaren Zugriff gemäss Art. 24 hat. Dies gilt auch für gemeinsame Analysen mit zentralen Meldestellen aus Drittstaaten.

Art. 32 Abs. 6 AMLD6 sieht im Falle von gemeinsamen Analysen innerhalb des EWR die Möglichkeit der Beteiligung Dritter vor. Im dazugehörenden Erwägungsgrund 82 ist hierzu erläutert, dass die Beteiligung Dritter, einschliesslich Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union, für den erfolgreichen Abschluss von Analysen zentraler Meldestellen, einschliesslich gemeinsamer Analysen, massgeblich ist. Daher können die zentralen Meldestellen Dritte zur Teilnahme an der gemeinsamen Analyse einladen, wenn eine solche Beteiligung unter die jeweiligen Mandate dieser Dritten fällt. Diese Befugnis wird für die FIU in **Abs. 5** verankert. Die Beteiligung Dritter am Analyseverfahren kann dazu beitragen, Verbindungen zwischen

Finanzerkenntnissen und kriminalpolizeilichen Informationen und Erkenntnissen zu ermitteln, die Analyse zu bereichern und festzustellen, ob es Hinweise darauf gibt, dass eine Straftat begangen wurde. Zu diesen Dritten zählen insbesondere auch zentrale Meldestellen eines Drittlandes.

Ausgehend von Art. 32 Abs. 6 Unterabs. 2 AMLD6 wird der FIU in **Abs. 6** die Befugnis eingeräumt, mit den an den gemeinsamen Analysen beteiligten zentralen Meldestellen die Bedingungen für die Beteiligung Dritter festzulegen. Dazu sind Massnahmen zu ergreifen, die die Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen gewährleisten. Ebenfalls wird klar festgehalten, dass die ausgetauschten Informationen nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die diese gemeinsame Analyse vorgesehen wurde.

Die Möglichkeit des Beizuges Dritter zu gemeinsamen Analysen hat nach den Vorgaben des Art. 32 AMLD6 in Abstimmung mit den weiteren zentralen Meldestellen sowie der AMLA zu erfolgen. Mit den vorliegenden Abs. 5 und 6 wird die nationale Rechtsgrundlage geschaffen, dass die FIU unter Beachtung der nationalen Grundprinzipien einem Beizug Dritter sowie einer Zusammenarbeit mit beigezogenen Dritten zustimmen kann, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung bedarf. Die anwendbaren Bedingungen werden durch die von der AMLA gemäss Art. 43 Abs. 1 AMLAR zu entwickelnden Verfahren und Methoden für die Durchführung gemeinsamer Analysen festgelegt werden.

Eine gemeinsame Analyse, die ausschliesslich mit einer zentralen Meldestelle eines Drittlandes durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage von Art. 19 ff., wobei insbesondere die Ablehnungsgründe nach Art. 23 zu beachten sind. Ebenfalls sind Massnahmen zu ergreifen, die die Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen gewährleisten.

Vorbemerkungen zu Art. 23

Wie zu Art. 19, 21 und 22 bereits ausgeführt, kann die FIU in bestimmten Fällen ein Ersuchen um Informationsaustausch, die Zustimmung zur Weitergabe von Informationen an eine Drittbehörde oder den Informationsaustausch im Rahmen von gemeinsamen Analysen verweigern. Art. 31 Abs. 8 AMLD6 sieht vor, dass eine zentrale Meldestelle ein Ersuchen auf Informationsaustausch nur in Ausnahmefällen verweigern kann, wenn der Austausch im Widerspruch zu den Grundprinzipien des nationalen Rechts stehen könnte. Die Richtlinie schreibt vor, dass die Ausnahmefälle so spezifiziert werden, dass es nicht zu Missbrauch und unzulässigen Einschränkungen des freien Informationsaustauschs zu Analysezwecken kommen kann. Im Hinblick auf die Verweigerung einer Zustimmung zur Weitergabe von Informationen an eine Drittbehörde sieht Art. 34 Abs. 2 AMLD6 vor, dass sie nur verweigert werden darf, wenn dies nicht in den Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fällt, zur Behinderung einer Ermittlung führen kann oder auf andere Weise den Grundprinzipien des nationalen Rechts zuwiderläuft. Ähnlich eingeschränkte Ablehnungsgründe sehen die «Egmont-Principles» vor (Rz. 32).

Zu Art. 23

Abs. 1 führt abschliessend die Gründe auf, bei deren Vorliegen die FIU einen Informationsaustausch ablehnen oder die Zustimmung zur Weitergabe an eine Drittbehörde verweigern muss. Bei der Beurteilung der Ablehnungsgründe richtet sich die FIU nach der bisherigen Praxis sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung.

In **Bst. a** wird die Zweckbindung des Informationsaustausches statuiert. Sofern Hinweise vorliegen, dass das Ersuchen nicht zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Bekämpfung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient, liegt ein Ablehnungsgrund vor.

Nach **Bst. b** liegt ein Ablehnungsgrund vor, wenn die Souveränität, Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden könnten. Dieser Grund entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 Bst. a FIU-Gesetz und wurde an den Wortlaut anderer Gesetze, z.B. Art. 27f FMAG, angepasst. Hierzu besteht bereits eine umfassende Praxis des Verwaltungsgerichtshofs. Nach der Rechtsprechung darf eine solche Möglichkeit nicht leichthin angenommen werden. Insbesondere sind Spekulationen und Hypothesen mit Bezug auf die Beachtung des Ausschliesslichkeitsprinzips und anderer Auflagen der Amtshilfe nicht geeignet, eine Bedrohung der Souveränität und der öffentlichen Ordnung Liechtensteins herbeizuführen.

Ein weiterer Ablehnungsgrund besteht, wenn durch den Informationsaustausch oder die Informationsweitergabe strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens behindert oder gefährdet werden könnte (**Bst. c**). Dieser Ablehnungsgrund dient dem Schutz des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. der Durchführung gerichtlicher Verfahren als ein wesentlicher Ausfluss rechtsstaatlicher Grundprinzipien (insbesondere Rechtsstaatlichkeit, effektiver Rechtsschutz und Funktionsfähigkeit der Rechtspflege).

Bst. d normiert das Verbot der Umgehung des Rechtshilfewegs sowie die Umgehung von spezialgesetzlich oder staatsvertraglich geregelten Verfahren. Zur Vermeidung einer solchen Umgehung darf die FIU ein Ersuchen bzw. die Zustimmung zur Weitergabe ablehnen, um sicherzustellen, dass diese Informationen nicht im Amtshilfeverfahren ausländischen zentralen Meldestellen oder Drittbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Aufzählung in Bst. a bis d handelt es sich um eine alternative Auflistung, d.h. bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes muss der Informationsaustausch oder die Weitergabe von Informationen verweigert werden.

In Umsetzung von Art. 34 Abs. 2 AMLD6 sowie im Einklang mit den «Egmont Principles» (Rz. 32) ist in **Abs. 2** festgehalten, dass die FIU eine Ablehnung bzw. Verweigerung nach Abs. 1 angemessen zu begründen hat.

Abs. 3 setzt Art. 31 Abs. 8 Unterabs. 2 und Art. 34 Abs. 3 AMLD6 um, wonach die Kommission über die Ausnahmefälle zu unterrichten ist. Im Falle Liechtensteins als EWR-Mitglied hat die Mitteilung an die EFTA-Überwachungsbehörde zu erfolgen. Eine Informationspflicht besteht auch, wenn die Ausnahmefälle geändert werden.

Vorbemerkungen zu Art. 24

Bei Art. 24 handelt sich um eine Neufassung des bestehenden Art. 9 FIU-Gesetz, mit welchem Art. 21 AMLD6 umgesetzt wird und die internationalen Standards zum Informationszugang durch die FIU geregelt werden (vgl. dazu auch Rz. 6 der «Interpretive Note to Recommendation 29» der FATF-Empfehlungen und Rz. 15 der «Egmont Principles»).

Der erforderliche Mindestzugang zu Informationen für die zentralen Meldestellen wird durch die AMLD6 aus Gründen der Harmonisierung erstmals definiert und die bestehende Regelung des FIU-Gesetzes entsprechend erweitert. Nach Erwägungsgrund 69 AMLD6 haben die zentralen Meldestellen in der Union aktuell Zugang zu ganz unterschiedlichen Datensätzen. Die Regelung der Zugangsrechte erfolgt daher vor dem Hintergrund, einen Mindeststandard für Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen festzulegen, auf die jede zentrale Meldestelle zukünftig in der gesamten Union direkt oder indirekt zugreifen kann. Die FIU verfügt durch diese Zugangsrechte über umfangreiche Datensätze, welche auch personenbezogene Daten umfassen. Diesbezüglich sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 25 ff. zu beachten. Dazu wird insbesondere in Art. 30 Abs. 6 geregelt, dass die Datenschutzstelle ohne Anlassfall die Datenverarbeitung der FIU prüfen kann. Diese Prüfung umfasst zukünftig auch die Überprüfung der Zugriffe der

SIFU durch ihre Mitarbeitenden auf die in Abs. 2 aufgelisteten Register, Datenbanken bzw. elektronischen Datenabrufsysteme.

Zu Art. 24

Abs. 1 enthält in Umsetzung des Art. 21 Abs. 1 AMLD6 die generelle Befugnis der FIU, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Zugang zu Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen zu erhalten.

Bereits nach dem bisher geltenden Art. 9 Abs. 1 FIU-Gesetz ist die FIU berechtigt, durch ein Online-Abrufverfahren in das Zentrale Personenregister (ZPR), das Handelsregister, das Grundbuch, das Zentrale Kontenregister (ZKR), das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP), das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister, die Datenbanken der INTERPOL sowie das Meldesystem für die Kontrolle der Melde- und Taxpflicht bei Beherbergungen Einsicht zu nehmen.

Analog dem bisher geltenden Recht werden diese Register daher weiterhin in **Abs. 2** aufgelistet. Es wird lediglich in Umsetzung von Art. 21 AMLD6 klargestellt, dass der Zugriff auf das Handelsregister auch den Zugang zu Informationen über Jahresabschlüsse von Unternehmen sowie der Zugriff auf das Grundbuch Informationen über Hypotheken und Darlehen umfasst. Für Informationen, die im Register nicht digital vorhanden sind, sind die Vorgaben nach Abs. 6 zu beachten.

Der Zugriff durch die SIFU umfasst wie bisher nur jene Informationen, die in den Registern vorhanden sind. Ebenfalls sind die Mitgliedstaaten nach dem Erwägungsgrund 69 AMLD6 nicht verpflichtet, neue Register einzuführen. Sofern jedoch die in der AMLD6 aufgelisteten Register in Liechtenstein vorhanden sind, muss ein sofortiger und direkter Zugriff auf diese Register im nationalen Umsetzungsgesetz vorgesehen werden. Für eine richtlinienkonforme Umsetzung sind daher neben den vorgenannten Registern zusätzlich das Steuerregister

einschliesslich Informationen über gemeinnützige Organisationen (**Bst. i**), das Register der AHV/IV/FAK (**Bst. k**) sowie das Waffenregister (**Bst. l**) in Abs. 2 zu ergänzen.

Abs. 2 normiert weiter, dass der Zugriff sofort und direkt sein muss. Die Kriterien für einen sofortigen und direkten Zugang sind im nachfolgenden Abs. 3 geregelt.

Nach **Abs. 3** hat die registerführende Amtsstelle oder sonstige Stelle sicherzustellen, dass der FIU der Zugang direkt und unmittelbar eingeräumt wird. Abs. 3 orientiert sich am Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 AMLD6, welcher festlegt, wann der Zugang als direkt und unmittelbar gilt. Nach Erwägungsgrund 70 AMLD6 wird der Zugang als direkt und unmittelbar betrachtet, wenn die Informationen in einer Datenbank, einem Register oder einem elektronischen Datenabrufsystem enthalten sind, die oder das es der FIU ermöglicht, sie über einen automatisierten Mechanismus direkt und ohne Beteiligung und Kenntnis einer zwischengeschalteten Stelle einzuholen. Als direkt und unmittelbar gilt der Zugang auch, wenn die Amtsstelle oder sonstige Stelle die Informationen nach Abs. 2 zügig an die FIU übermittelt, ohne in den Inhalt der angeforderten Daten oder der bereitzustellenden Informationen einzugreifen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die registerführende Amtsstelle oder sonstige Stelle der FIU den unveränderten Registerauszug in Form eines PDFs zur Verfügung stellt.

Der Erwägungsgrund 70 der AMLD6 sieht weiter vor, dass für den Fall, dass kein nationales Register, keine nationale Datenbank oder kein nationales Datenabrufsystem eingerichtet ist, die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass sie die Informationen zügig einholen. In Umsetzung dieser Vorgaben wird daher in **Abs. 4** explizit geregelt, dass die FIU die Daten in einem solchen Fall nach Art. 17 einholen kann. Dazu zählen beispielsweise Daten des Ausländer- und Passamtes zu grenzüberschreitenden Reisen oder Informationen der FMA oder RAK als zuständige Aufsichtsbehörden. Um eine

richtlinienkonforme Umsetzung sicherzustellen, wird in Abs. 4 klargestellt, dass die zuständigen Amtsstellen oder Behörden die angeforderten Informationen zeitnah zur Verfügung stellen müssen.

In Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 Bst. c AMLD6 kann die FIU nach **Abs. 5** bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei verfügbare Strafverfolgungsinformationen einholen. Diese neue Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Zu den Strafverfolgungsinformationen gehören Strafregistereintragungen, Informationen über Ermittlungen, Informationen über das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder über andere Ermittlungs- oder einstweilige Massnahmen sowie Informationen über Verurteilungen und Einziehungen (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. c Unterabs. 2 AMLD6). Der Zugang zu Strafverfolgungsinformationen kann im Einzelfall beschränkt werden, wenn die Bereitstellung dieser Informationen eine laufende Ermittlung gefährdet. Unter Berücksichtigung von Abs. 2 haben auch die Gerichte, die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei diese Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die Regelung des bestehenden Art. 9 Abs. 2 FIU-Gesetz wird im Wesentlichen in **Abs. 6** beibehalten. Dies betrifft insbesondere Fallkonstellationen, in denen nicht oder noch nicht alle notwendigen Informationen mittels einer direkten Abfrage im Register eingeholt werden können (bspw. derzeit Informationen zu Hypotheken im Grundbuch) oder bei einer Bereitstellung von Informationen nach Abs. 4 und 5 eine Einsicht in die Akten notwendig ist.

In **Abs. 7** wird eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen, wonach allfällige ablauf- und systemtechnische Vorgaben spezifiziert werden können. Weiter können auf Verordnungsebene Kontrollmassnahmen der Datenschutzstelle vorgesehen werden, welche die Einhaltung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Registerzugriffen überprüft.

Vorbemerkungen zu Art. 25

Wie zu Kapitel 3.7 ausgeführt, wurden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im FIU-Gesetz zuletzt 2015 (vgl. BuA Nr. 75/2015) und 2018 im Zuge der Übernahme der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in das EWR-Abkommen (vgl. BuA Nr. 36/2018) sowie der Revision des Datenschutzgesetzes (DSG) überarbeitet.

Die gegenständliche Totalrevision des FIU-Gesetzes dient daher auch der Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf die wesentlichen Anpassungen wird in den folgenden Erläuterungen eingegangen.

Zu Art. 25

Art. 25 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 FIU-Gesetz und ermächtigt die FIU zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit Art. 70 AMLR. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Befugnis der FIU zum Profiling explizit neu in Abs. 2 geregelt.

«Profiling» im Sinne von Art. 46 Bst. d DSG ist eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten. Nach Art. 54 DSG bedarf es für eine auf ausschliesslich automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung einer konkreten gesetzlichen Grundlage. Für das Profiling besteht bereits im aktuell geltenden Art. 8 Abs. 1 FIU-Gesetz eine rechtliche Grundlage. Nach Abstimmung mit der Datenschutzstelle wird die rechtliche Grundlage für das Profiling jedoch neu explizit in **Abs. 2** normiert. Mit dieser Anpassung wird insbesondere die Wichtigkeit einer klaren gesetzlichen Grundlage für das Profiling herausgestrichen.

Aktuell werden im Rahmen der Analysetätigkeiten keine ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen getroffen. Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und den Einsatz von möglichen KI-gestützten

Systemen ist das Profiling im Sinne von Art. 46 Bst. d DSGVO jedoch ein wichtiges Instrument für die zukünftige Analysetätigkeit, weshalb die rechtliche Grundlage für das Profiling im FIU-Gesetz beibehalten werden soll. Der Einsatz von Profiling ist insbesondere im Bereich von Menschenhandel, Kinderpornographie oder Terrorismusfinanzierung zielführend, da in diesen Bereichen persönliche Aspekte wie beispielsweise bestimmte Vorlieben, Interessen, Aufenthaltsort oder Ortswechsel einer natürlichen Person in der Analyse eine wesentliche Rolle spielen.

Art. 11 DSRL-PJ, welche im DSGVO innerstaatlich umgesetzt ist, sieht vor, dass das Profiling einer gesetzlichen Grundlage bedarf, welche geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bietet, zumindest aber das Recht auf persönliches Eingreifen seitens des Verantwortlichen. Dieses Erfordernis wird dadurch sichergestellt, dass im Rahmen des Profilings zwar die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschliesslich automatisiert erfolgen kann, aber der für den Fall zuständige Mitarbeitende der FIU im Rahmen seiner Analysetätigkeit das Ergebnis der automatisierten Verarbeitung beurteilt. Wie bisher ist das Profiling nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der FIU erlaubt.

Abs. 3 sieht wie gemäss dem bisherigem Recht vor, dass die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 und 2 nur zu dem Zweck erfolgen darf, zu dem diese Daten erhoben wurden. In Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken zulässig ist, sofern die Daten zu diesem Zweck nicht nur erhoben, sondern auch verarbeitet werden dürfen.

Der Erwägungsgrund 122 der AMLD6 hält fest, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt wird. Für personenbezogene Daten, die für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden, gelten die Zugangsrechte der betroffenen Person. Aus diesem Grund wird in **Abs. 4** grundsätzlich geregelt, dass die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 und 2 für die betroffene Person erkennbar zu erfolgen hat. Der Zugang der betroffenen

Person zu Informationen im Zusammenhang mit Meldungen verdächtiger Transaktionen beeinträchtigt jedoch die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich. Aus diesem Grund sind analog der bisherigen Rechtslage in Abs. 4 entsprechende Ausnahmen vorgesehen und es werden ergänzend in Art. 30 die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte von betroffenen Personen gesondert geregelt.

Die Erkennbarkeit der Verarbeitung von Daten nach Abs. 1 und 2 für die betroffene Person kann daher eingeschränkt werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die FIU (**Bst. a**) oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet sind oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereitet würden (**Bst. b**).

Bereits das geltende Recht enthält in Art. 8 Abs. 4 FIU-Gesetz eine Verordnungskompetenz für die Regierung, Vorschriften zur Art und Weise der Übermittlung entsprechender Informationen, insbesondere zur sicheren Übermittlung von Daten, sowie über die automatisierte Datensammlung und die Berichtigung und Löschung von personenbezogenen Daten zu erlassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass auf Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie rechtzeitig und angemessen reagiert werden kann (vgl. dazu BuA Nr. 75/2015, Seite 49 f.). Diese Möglichkeit soll in **Abs. 5** beibehalten werden, weshalb diese Verordnungskompetenz weiterhin als Kann-Bestimmung normiert wird.

Zu Art. 26

Art. 26 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 8a FIU-Gesetz und es sind mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung keine Neuerungen verbunden, dies gilt auch für die in Abs. 6 und 7 jeweils geregelten Kommunikationskanäle. **Abs. 1** enthält wie bisher die gesetzliche Grundlage, dass die FIU zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationssystemen führen kann, die Kategorien von personenbezogenen

Daten enthalten. Zur Klarstellung wird in Abs. 1 lediglich ergänzt, dass dies sowohl im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art. 6 als auch nach Art. 8 gilt.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 8a Abs. 2 FIU-Gesetz und regelt, für welche Zwecke Informationssysteme nach Abs. 1 eingesetzt werden können. Im Hinblick auf die klare Trennung zwischen den Aufgaben der FIU als zentrale Meldestelle und Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 8) wird lediglich in **Bst. g** ergänzt und klargestellt, dass auch für die Zwecke der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nach dem ISG, KEGKG und KMG ein Informationssystem zum Datenabgleich sowie Datenaustausch eingesetzt werden kann.

Abs. 3 regelt analog zum bestehenden Art. 8a Abs. 3 FIU-Gesetz, welche Daten in den Informationssystemen der FIU enthalten sein können. Dabei wird, wie bisher analog Art. 34b Polizeigesetz, unterschieden zwischen personenbezogenen Daten (**Bst. a**) und Falldaten (**Bst. b**). Es handelt sich in Abs. 3 um eine demonstrative Aufzählung. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden bei den personenbezogenen Daten in Bst. a allerdings die **Ziff. 4 bis 6** ergänzt, mit welchen klargestellt wird, dass in den Informationssystemen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, welche die FIU durch den Informationsaustausch mit inländischen Behörden und Amtsstellen, ausländischen zentralen Meldestellen (inkl. gemeinsame Analysen) sowie durch Registerabfragen nach Art. 24 erlangt. Zusätzlich wird ergänzt, dass Daten, welche die FIU nach dem ISG, KEGKG, KMG sowie den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen erlangt, in den Informationssystemen enthalten sein können. Durch diese Ergänzung ergeben sich im Vergleich zum bestehenden Recht sowie der bestehenden Praxis keine Änderungen.

Wie bisher wird in **Abs. 4** geregelt, dass die Daten der Informationssysteme nach Abs. 1 nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und untereinander verknüpft werden können. Im Vergleich zum bestehenden Recht

ergeben sich dadurch keine Änderungen und es gelten die bereits bei der FIU etablierten Datenverarbeitungsregelungen und Zugriffsbeschränkungen, welche die Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung berücksichtigen. Zur Klarstellung wird in Abs. 4 ergänzt, dass in diesem Zusammenhang die Vorgaben zur Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung der Daten nach Art. 29 zu beachten sind.

Abs. 5 entspricht dem bestehenden Art. 8a Abs. 5 FIU-Gesetz. Es wird lediglich im Sinne einer Klarstellung im letzten Satz konkret auf die Daten aus Informationssystemen nach Art. 24 verwiesen, welche bei der Verknüpfung miteinbezogen werden können. Im Vergleich zum bestehenden Recht ergeben sich keine Änderungen.

Abs. 6 und Abs. 7 werden zur Umsetzung des Art. 30 AMLD6 zwar neu eingefügt, entsprechen aber der bereits bestehenden Praxis. Für den Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer EWR-Mitgliedstaaten sowie der AMLA wird das FIU.net verwendet werden. Im Fall eines technischen Ausfalls sind die Informationen auf einem anderen geeigneten Weg zu übermitteln, der ein hohes Mass an Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet. Dies wird in der Praxis der sichere Kommunikationskanal der «Egmont Gruppe» (Egmont Secure Web; ESW) sein, über welchen aktuell der Informationsaustausch mit den zentralen Meldestellen aus Drittländern erfolgt (Abs. 7).

Das FIU.net wird von der AMLA verwaltet und betrieben. Diese hat gemäss Art. 47 AMLAR für ein Höchstmass an Sicherheit zu sorgen. Die Funktionen von FIU.net sind von den zentralen Meldestellen vollumfänglich zu nutzen und ermöglichen es den zentralen Meldestellen, ihre Daten mit denjenigen anderer zentraler Meldestellen auf pseudonyme Weise und unter Gewährleistung eines vollständigen Schutzes personenbezogener Daten abzugleichen.

Die bisherige Möglichkeit der Verordnungskompetenz der Regierung (Art. 8a Abs. 6 FIU-Gesetz) soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung soll sichergestellt werden, dass auf Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie rechtzeitig und angemessen reagiert werden kann (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 4).

Zu Art. 27

Der bisherige Art. 8b FIU-Gesetz wird wortgleich übernommen. Dadurch besteht für die FIU weiterhin die notwendige Rechtsgrundlage, um Daten zu besonderen Zwecken, insbesondere zu strategischen und statistischen Zwecken verarbeiten zu dürfen, sofern die Identifizierung der betroffenen Person verunmöglicht wird (**Abs. 1**).

Abs. 2 hält weiterhin fest, dass die nach Abs. 1 verarbeiteten Daten in anonymisierter Form zur Aus- und Weiterbildung genutzt werden dürfen.

Zu Art. 28

Art. 28 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 8c FIU-Gesetz und enthält die Anforderung der DSGVO und DSRL-PJ, eine Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung zu schaffen.

Es wird lediglich klargestellt, dass beim Informationsaustausch mit den in- und ausländischen Behörden sowie der Datenübermittlung an diese, die in Art. 17 bis 20, 22 und 23 normierten Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit des Informationsaustausches sowie die Ablehnungsgründe zu beachten sind (**Abs. 1**). Im Übrigen erfährt diese Bestimmung im Vergleich zum bestehenden Recht keine Anpassung, insbesondere **Abs. 2** entspricht wortgleich dem bestehenden Art. 8c Abs. 2 FIU-Gesetz.

Neu wird in **Abs. 3** klargestellt, dass sich die Datenübermittlung der FIU als Vollzugsbehörde nach dem ISG, KEGKG und KMG nach diesen Vorgaben richtet.

Zu Art. 29

Art. 29 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 8d FIU-Gesetz. In **Abs. 1 Satz 2** wird lediglich klargestellt, dass die Frist von zehn Jahren erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, nachdem die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Die **Abs. 2 und 3** wurden weitgehend unverändert aus dem bestehenden Art. 8d übernommen. Lediglich in **Abs. 2 Bst. b** wurde das Wort «vernichtet» durch «gelöscht» angepasst, wodurch sich aber rechtlich und in der Praxis keine Änderung ergibt.

Zu Art. 30

Art. 30 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10 FIU-Gesetz.

Wie bereits zu Art. 25 ausgeführt, gelten nach Erwägungsgrund 124 AMLD6 für personenbezogene Daten, die für die Zwecke der AMLD6 verarbeitet werden, die Zugangsrechte der betroffenen Person. Der Zugang der betroffenen Person zu Informationen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen würde jedoch die Wirksamkeit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind Ausnahmen und Beschränkungen gerechtfertigt, und die betroffene Person kann wie bisher gemäss **Abs. 1** nur von der Datenschutzstelle die Überprüfung der rechtmässigen Verarbeitung der Daten durch die FIU im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verlangen. Hinsichtlich des Prozesses ergeben sich keine Änderungen zum bestehenden Recht. Es wird in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben lediglich klargestellt, dass das Auskunftsrecht nur betroffenen Personen im Sinne der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen zusteht. In Umsetzung der DSRL-PJ bezweckt das DSG nach Art. 1 den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, weshalb das Auskunftsrecht nach Art. 30 nur natürlichen Personen zusteht. Dies entspricht auch den Vorgaben der DSGVO, welche die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen schützt, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen wortgleich dem bisherigen Art. 10 Abs. 2 und 3 FIU-Gesetz. Wie bisher kann nach **Abs. 2** der Verwaltungsgerichtshof die Mitteilung der Datenschutzstelle oder den Vollzug der von dieser verfügten Behebung überprüfen.

Nach **Abs. 3** hat die FIU zunächst zu prüfen, ob ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht und ob vorhandene Daten noch benötigt werden. Für den Fall, dass kein Geheimhaltungsinteresse besteht, ist Auskunft nach Art. 57 DSG zu erteilen.

Die Beschwerdemöglichkeit der FIU beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle wird gemäss dem bisherigen Recht unverändert in **Abs. 4** geregelt.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 10 Abs. 6 FIU-Gesetz. Diese Bestimmung wurde lediglich zur besseren Lesbarkeit vereinfacht, inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Wie bisher kann die Datenschutzstelle auch ohne Anlass die Datenverarbeitung der FIU im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Dies wird zukünftig insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zugänge der FIU durch ihre Mitarbeitenden auf die in Art. 24 genannten Register der Fall sein (**Abs. 6**).

Zu Art. 31

Der bisherige Art. 11 FIU-Gesetz findet sich neu in Art. 30. Nach dieser Bestimmung richten sich die Auskunftsrechte im Bereich des Vollzuges des ISG, KEGKG, KMG sowie den darauf beruhenden Durchführungsverordnungen nach Art. 57 DSGVO. Zur Klarstellung wird analog zu Art. 30 neu geregelt, dass ein Auskunftsrecht nur von einer betroffenen Person im Sinne der Datenschutzbestimmungen geltend gemacht werden kann.

Zu Art. 32

Art. 32 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 11a FIU-Gesetz, welcher bereits mit Inkrafttreten des revidierten FIU-Gesetzes zum 1. November 2025 (vgl. LGBl. 2025 Nr. 511) angepasst worden ist.

Wie bereits im BuA Nr. 6/2025, Seite 49 ff. ausgeführt, sind nach **Abs. 1** die von der FIU geführten Akten von der Akteneinsicht ausgenommen. Es handelt sich dabei um die Akten, welche die FIU im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 führt. In diesem Bereich ist die FIU als administrative Analysebehörde tätig und es kommt ihr eine zu den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerte Sonderrolle zu. Die FIU selbst gehört nicht zu den nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend stellen reine Analyseprozesse der FIU auch keinen Bestandteil eines Strafverfahrens dar. Erst mit Übermittlung von Analyseberichten an die zuständigen Behörden werden die Berichte samt Beilagen Bestandteil des dortigen Verfahrensaktes, welcher dort vollumfänglich den Parteirechten einschliesslich dem Akteneinsichtsrecht unterliegt. Somit werden sämtliche Rechte der Verdächtigen/Beschuldigten im Strafverfahren gewahrt.

Weitere wesentliche Gründe für die Ausnahme von Akten der FIU von einem Akteneinsichtsrecht sind die Mitgliedschaft der FIU in der «Egmont-Gruppe» sowie der Quellenschutz (vgl. Art. 33). Als grundlegende Prinzipien in der «Egmont-

Gruppe» gelten der uneingeschränkte Schutz und die Gewährleistung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen. Verletzungen der «Egmont-Principles» können - abhängig von der Art der Verletzungen - bis zu einem Ausschluss aus der «Egmont-Gruppe» führen. Allfällige Akteneinsichtsrechte stehen daher in unmittelbarem Konflikt zu diesen internationalen Verpflichtungen. Weiter würde ein Akteneinsichtsrecht dem Quellenschutz nach Art. 33 widersprechen, da durch die Gewährung von Akteneinsichten dieser nicht mehr gewährleistet wäre und insbesondere nicht im Interesse der Verpflichteten als Ersteller von Verdachtsmeldungen sein kann (vgl. dazu auch BuA Nr. 6/2025, Seite 51).

Die Regelungen in den **Abs. 2 und 3** werden analog dem bisherigen Art. 11a Abs. 2 und 3 FIU-Gesetz unverändert übernommen.

Im Vergleich zum bestehenden Recht wird in **Abs. 4** klargestellt, dass die Vorgaben nach Abs. 1 neben einem Verfahren nach dem ISG auch keine Anwendung auf Verfahren nach dem KEGKG und dem KMG finden. Dabei ist zu beachten, dass ein Akteneinsichtsrecht nach dem ISG, KEGKG sowie KMG nur dann besteht, wenn ein Verfahren nach diesen Gesetzen eingeleitet wurde. Betreffend die Verfahrenseinleitung sind die Vorgaben nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)³³ zu beachten, wonach ein Verfahren «amtswegig» oder «auf Antrag einer Partei» eingeleitet wird. Im Fall des ISG führt eine Meldung nach Art. 2b Abs. 1 Bst. b ISG bzw. einer darauf beruhenden Sanktionsverordnung allein zu keiner Einleitung eines Verfahrens. Möchte beispielsweise ein vom ISG Betroffener die Streichung seines Namens aus dem Anhang einer Verordnung nach Art. 2 ISG oder die Nichtanwendung einer Zwangsmassnahme erreichen, wird ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren erst mit Einreichung eines begründeten Gesuches nach Art. 8a ISG eingeleitet.

³³ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl. 1922 Nr. 24.

Zu Art. 33

Art. 33 regelt den Quellenschutz, wobei der bisherige Art. 11b FIU-Gesetz übernommen wird und lediglich die enthaltenen Verweise angepasst werden. Dieser dient der Umsetzung des Art. 36 AMLD6, welcher die «Vertraulichkeit der Meldungen» regelt. Damit wird sichergestellt, dass die von der FIU weitergegebenen Informationen keine Angaben zu den Verpflichteten oder den Mitarbeitenden der Verpflichteten enthalten dürfen, welche die Meldung erstattet haben oder einem Auskunftersuchen der FIU nachgekommen sind.

Zu Art. 34

Die Ernennung eines Grundrechtsbeauftragten durch die FIU (**Abs. 1**) ist eine neue Vorgabe der AMLD6. Art. 34 orientiert sich an Art. 20 AMLD6 und dem dazugehörigen Erwägungsgrund 65. Die Tätigkeit einer zentralen Meldestelle kann Auswirkungen auf Grundrechte natürlicher Personen haben, wie etwa das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Eigentum. Mit der Bestellung eines Grundrechtsbeauftragten soll der Schutz von Grundrechten natürlicher Personen sichergestellt werden, ohne die Tätigkeiten der zentralen Meldestellen zu behindern oder zu verzögern.

Die Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten sind in **Abs. 2** geregelt und umfassen die Beratung des Personals der FIU zu allen Tätigkeiten der FIU (**Bst. a**), dazu zählt die Anleitung der FIU in Bezug auf die Auswirkungen ihrer Strategien und Verfahren auf Grundrechte, die Überwachung und Förderung der Einhaltung der Grundrechte durch die FIU (**Bst. b**), welche die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Ethik der Tätigkeiten der FIU umfasst, die Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der Tätigkeiten der FIU mit den Grundrechten (**Bst. c**) und die Unterrichtung der Leitung der FIU über mögliche Verstösse gegen die Grundrechte im Zuge der Tätigkeiten der FIU (**Bst. d**). Die Benennung eines Grundrechtsbeauftragten trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die FIU die Grundrechte der

betroffenen natürlichen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 achtet und schützt. Diese Funktion ist im Grunde mit derjenigen des Datenschutzbeauftragten vergleichbar.

Zu Art. 35

Nach Art. 38 Staatspersonalgesetz (StPG)³⁴ sind die Angestellten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Ergänzend zu dieser Regelung wird in Umsetzung von Art. 19 Abs. 6 AMLD6 sowie der Vorgaben der «Egmont-Gruppe» in **Abs. 1** neu eine Geheimhaltungspflicht auf spezialgesetzlicher Ebene vorgesehen, wonach die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen sowie durch diese beigezogene Personen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, dem Amtsgeheimnis unterliegen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht zeitlich unbeschränkt und somit auch noch nach Austritt aus der FIU.

Abs. 2 sieht Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht vor. Diese umfassen die Möglichkeit, Berichte an die zuständigen Behörden zu übermitteln (**Bst. a**), Informationen im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften auszutauschen (**Bst.°b**), Informationen an Verpflichtete, welche sie zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach der AMLR benötigen, weiterzugeben (**Bst. c**), den Informationsaustausch mit in- und ausländischen Behörden (**Bst. d und e**), die Prüfung von Auskunftsersuchen durch die Datenschutzstelle (**Bst. f**) sowie der Informationsaustausch mit in- und ausländischen Behörden nach Massgabe des ISG, KEGKG und des KMG (**Bst.°g**).

Bei Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht ist jedenfalls der Quellenschutz nach Art. 33 zu beachten.

³⁴ Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144.

Zu Art. 36

Wie bislang wird in Art. 36 eine Ermächtigung der Regierung zum Erlass von Verordnungen zur Durchführung des FIU-Gesetzes aufgenommen. Beispielsweise ist geplant, auf Verordnungsebene die Frist nach Art. 74 Abs. 3 AMLR (schwellenbasierte Meldungen) sowie nach Art. 80 Abs. 3 Unterabs. 2 AMLR (Meldungen von Barzahlungen) festzulegen.

Zu Art. 37

Aufgrund der Totalrevision ist das bisherige FIU-Gesetz, in der geltenden Fassung, aufzuheben.

Zur Übergangsbestimmung

Für die in Art. 9 normierte Registrierungspflicht soll eine ausreichend lange Übergangsfrist vorgesehen werden. Wie zum Inkrafttreten ausgeführt, ist derzeit davon auszugehen, dass das FIU-Gesetz am 10. Juli 2027 in Kraft treten wird, weshalb die Übergangsfrist für Verpflichtete, die zum 10. Juli 2027 noch nicht bei der FIU registriert sind, bis 31. Dezember 2027 festgelegt werden soll.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 SPG bereits jetzt unabhängig von der Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG bei der FIU registrieren können und somit eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2027 jedenfalls ausreichend erscheint.

Zum Inkrafttreten

Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung ist davon auszugehen, dass die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR), der Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLAR) und der Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD6) in das EWR-Abkommen bis zur Umsetzungsfrist gemäss Art. 78 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640, somit bis zum 10. Juli 2027, in Kraft

treten werden. Sollte es jedoch im weiteren Verlauf des EWR-Übernahmeverfahrens zu Verzögerungen kommen, sollen die nationalen Bestimmungen unabhängig davon am 10. Juli 2027 in Kraft gesetzt werden.

4.2 Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. z

Art. 4 Abs. 1 umfasst den Katalog an Zuständigkeiten der Beschwerdekommission in Verwaltungsangelegenheiten als erste Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen diverser Amtsstellen in unterschiedlichen Rechtsbereichen. In Art. 13 Abs. 1 FIU-Gesetz ist neu die Möglichkeit der Beschwerde gegen rechtsmittelfähige Entscheidungen und Verfügungen der FIU an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen. Folglich bedarf es einer Ergänzung des Art. 4 Abs. 1 Beschwerdekommissionsgesetzes.

Zum Inkrafttreten

Die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes wird an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des FIU-Gesetzes geknüpft.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, befinden sich die AMLAR, AMLR und AMLD6 noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Übernahme dieser EU-Rechtsakte in das EWR-Abkommen wird zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfolgen (EWR-Übernahmebeschluss). Dieser Beschluss bedarf gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung der Zustimmung des Landtages. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Bericht und Antrag nach Art. 103 des EWR-Abkommens erstellt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiter wirft die Vorlage keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die FIU spielt eine zentrale Rolle für das Funktionieren des nationalen Geldwäschepräventionssystems sowie in der Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden. Die Gewährleistung des Funktionierens ihrer Prozesse ist deshalb von zentraler Bedeutung. Durch die angestrebte Totalrevision wird im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung und Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLD6) in nationales Recht umgesetzt.

Es wird erwartet, dass die gegenständliche Vorlage Auswirkungen auf das folgende UNO-Nachhaltigkeitsziel (SDG) haben wird:

SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen): Gemäss dem Unterziel 16.4 sollen bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringert, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärkt und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpft werden. Gemäss Unterziel 16a sollen zudem starke Institutionen etabliert und weiter gestärkt werden.

Der Finanzplatz Liechtenstein und damit auch das nationale Geldwäschepräventionssystem spielen aufgrund der internationalen Vernetztheit des Finanzsystems eine zentrale Rolle in der globalen Bekämpfung von illegalen Finanz- und Waffenströmen. Eine funktionierende FIU mit wirksamen und effizienten Prozessen ist hierfür zentral.

Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Gesetz

vom ...

über die Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Stellung sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Financial Intelligence Unit (FIU).

2) Es dient der Umsetzung bzw. der Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

a) Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den EWR-Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung und Nutzung des Finanzsystems

zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Zuständigkeiten und Aufgaben der zentralen Meldestelle³⁵;

- b) Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung³⁶;
- c) Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung³⁷;
- d) Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte³⁸.

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2024/1624 und der Verordnung (EU) 2023/1113 sowie des Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschegesetz; GwG) finden Anwendung.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

³⁵ ABI. L 2024/1640 vom 19.06.2024.

³⁶ ABI. L 2024/1620 vom 19.06.2024.

³⁷ ABI. L 2024/1624 vom 19.06.2024.

³⁸ ABI. L 150 vom 9.6.2023, S. 1 - 39.

Art. 3

Stellung

1) Die FIU ist die zentrale, eigenständige Amtsstelle zur Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

2) Die FIU ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 unabhängig.

3) Die FIU entscheidet im Rahmen ihrer Unabhängigkeit nach Abs. 2 eigenständig, ob und welche Informationen analysiert, beschafft und weitergegeben werden.

4) Die FIU ist zudem Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontrollgesetz, dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

II. Risikobasierter Ansatz

Art. 4

a) Grundsatz

Die FIU folgt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 6 einem risikobasierten Ansatz.

Art. 5

b) Rahmenbedingungen für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

1) Die FIU legt nach vorgängiger Konsultation der Staatsanwaltschaft interne Parameter für die risikoadäquate Identifikation und Priorisierung von Meldungen

nach Art. 69 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 und Informationen nach diesem Gesetz fest.

2) Die FIU kann elektronische Informationssysteme in Form von Risikobewertungssystemen für die Identifizierung und Priorisierung von Daten, einschliesslich personenbezogener Daten, aus Meldungen nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 und von weiteren Quellen verwenden, soweit dies erforderlich ist für:

- a) die Beurteilung, ob ein Vermögenswert unter Berücksichtigung relevanter Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht;
- b) die Zuordnung von Beziehungen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen zu bekannten Sachverhalten.

3) Selbstlernende und elektronische Informationssysteme, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig. Im Übrigen finden auf die Datenverarbeitung die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung Anwendung.

4) Art und Umfang der Analyse von Meldungen nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 und Informationen haben sich insbesondere zu orientieren:

- a) am Risiko für Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- b) an Art und Umfang der empfangenen Informationen und der voraussichtlichen Verwendung der Informationen nach ihrer Weitergabe;
- c) an gemeinsamen strategischen und operativen Analysen mit ausländischen zentralen Meldestellen;

d) an den zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen.

5) Die FIU legt für die Zwecke nach Abs. 4 interne Parameter fest und überprüft diese regelmässig auf ihre Angemessenheit.

6) Die FIU überprüft die Parameter nach Abs. 1 regelmässig nach vorgängiger Konsultation der Staatsanwaltschaft auf ihre Angemessenheit und Zielerfüllung.

7) Die Einzelheiten über die Parameter nach Abs. 1 und 4 sowie die Risikobewertungssysteme nach Abs. 2 dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit eine Veröffentlichung die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der FIU oder der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte.

III. Tätigkeitsbereich

Art. 6

Aufgaben im Allgemeinen

1) Der FIU obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme von Meldungen, die von Verpflichteten gemäss Art. 69, Art. 74 oder Art. 80 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 übermittelt werden sowie aller weiterer in Bezug auf Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung relevanter Informationen, darunter auch die Informationen, die von der Landespolizei, der FMA, der Rechtsanwaltskammer oder sonstiger Amtsstellen übermittelt werden;
- b) die risikobasierte operative Analyse von Meldungen und Informationen nach Bst. a einschliesslich von Informationen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Bst. c, im Hinblick darauf, ob sich aufgrund solcher Meldungen oder Informationen

der Verdacht auf Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erhärtet. Sie kann zu diesem Zweck:

1. weitere zuständige Amtsstellen, die FMA, die Rechtsanwaltskammer, Vertreter von Verpflichteten oder die jeweiligen Branchenverbände konsultieren; und
 2. das Eingehen taktischer öffentlich-privater Partnerschaften für einen spezifischen operativen Informationsaustausch prüfen, deren Voraussetzungen festlegen und diese durchführen;
- c) die Übermittlung von Berichten mit den Ergebnissen der Analyse nach Bst. b sowie zusätzlicher relevanter Informationen an die zuständige Behörde bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Solche Analyseberichte enthalten keine Angaben darüber, wer die Meldung erstattet oder Auskünfte erteilt hat. Die FIU entscheidet eigenständig über die Berichterstattung an die zuständige Behörde;
- d) die strategische Analyse von Trends, Mustern und Entwicklungen im Bereich der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der nach Bst. a und Art. 7 Abs. 1 Bst. a und c erhaltenen Meldungen und Informationen. Sie kann zu diesem Zweck:
1. weitere zuständige Amtsstellen, die FMA, die Rechtsanwaltskammer, Vertreter von Verpflichteten oder die jeweiligen Branchenverbände konsultieren; und
 2. das Eingehen strategischer öffentlich-privater Partnerschaften für einen dauerhaften Informationsaustausch prüfen, deren Voraussetzungen festlegen und diese durchführen;
- e) die Erstellung anonymisierter Lageberichte zuhanden der Regierung, der FMA, anderer Amtsstellen oder der Branchenverbände mit Beurteilungen

von spezifischen Bedrohungen durch Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;

- f) die Erstellung von Statistiken gemäss Art. 9 GwG sowie weiterer notwendiger Statistiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Art. 14 Abs. 3 des Statistikgesetzes ist auf die FIU nicht anwendbar;
- g) die Vertretung in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen. Über die Mitgliedschaft in internationalen Arbeitsgruppen ist die Regierung zu informieren.

2) Das gleichzeitige Eingehen von taktischen und strategischen öffentlich-privaten Partnerschaften nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Bst. d Ziff. 2 (hybride öffentlich-private Partnerschaften) ist zulässig.

3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FIU der Vollzug dieses Gesetzes einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Die FIU hat beim Vollzug dieses Gesetzes der Konvergenz der Instrumente und Verfahren im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Rechnung zu tragen. Sie ist zu diesem Zweck verpflichtet:

- a) sich an den Tätigkeiten der AMLA zu beteiligen sowie mit dieser zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen; und
- b) bestehenden Meldepflichten gegenüber der AMLA nachzukommen.

Art. 7

Befugnisse

1) Die FIU hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 folgende Befugnisse:

- a) Anforderung, Einholung und Nutzung von Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen von anderen Amtsstellen, der FMA, der Rechtsanwaltskammer und den AHV/IV/FAK-Anstalten nach Art. 24, soweit solche Informationen vorhanden sind;
- b) Anforderung, Einholung und Nutzung aller erforderlichen Auskünfte bei Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 unabhängig von staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit. Die Verpflichteten müssen Informationsersuchen nicht nachkommen, wenn sie Informationen betreffen, die in den in Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Fällen erlangt wurden;
- c) Aussetzung einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung sowie Vermögenssperre gemäss Art. 10;
- d) Anweisung zur Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten gemäss Art. 11;
- e) Unterrichtung der Verpflichteten gemäss Art. 14;
- f) Zusammenarbeit mit inländischen Behörden gemäss Art. 17 und Aufsehern gemäss Art. 18, ausländischen zentralen Meldestellen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) gemäss Art. 19 und die Durchführung von gemeinsamen Analysen gemäss Art. 22;
- g) Führung geeigneter elektronischer Informationssysteme (Art. 26);
- h) Erlass von Wegleitungen und Empfehlungen, welche die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2023/1113 und dieses Gesetzes und allfälliger Durchführungsverordnungen auslegen sowie Publikation von Risikoberichten und Fallsammlungen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse im Besonderen

1) Der FIU obliegt der Vollzug der ihr nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz, dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen übertragenen Aufgaben.

2) Die FIU hat vorbehaltlich weiterer Befugnisse nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz, dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 folgende Befugnisse:

- a) Einholung von Auskünften nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontrollgesetz, dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen;
- b) Anforderung, Einholung und Nutzung von Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen von anderen Amtsstellen, der FMA, der Rechtsanwaltskammer und den AHV/IV/FAK-Anstalten nach Art. 24, soweit solche Informationen vorhanden sind;
- c) Führung geeigneter elektronischer Informationssysteme (Art. 26).

IV. Pflichten und Massnahmen

Art. 9

Registrierungs- und Übermittlungspflicht

1) Verpflichtete nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 haben sich unverzüglich und unaufgefordert bei der FIU zu registrieren.

2) Änderungen der nach Abs. 1 registrierten Daten sind der FIU unverzüglich mitzuteilen.

3) Endet die Eigenschaft als Verpflichteter nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624, so hat der Verpflichtete dies der FIU unaufgefordert mitzuteilen.

4) Verpflichtete nach Abs. 1 haben der FIU die Meldungen nach Art. 69, Art. 74 oder Art. 80 Abs. 4 Unterabs. 2 Verordnung (EU) 2024/1624 sowie Auskünfte nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b in der von der FIU festgelegten Form elektronisch zu übermitteln.

5) Betroffene nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen haben sich zur Erfüllung der Zwangsmassnahmen nach Art. 2b Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen bei der FIU zu registrieren. Die Meldungen nach Art. 2b Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie Auskünfte nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a sind der FIU in der von ihr festgelegten Form elektronisch zu übermitteln.

Art. 10

Aussetzung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie Vermögenssperre

1) Die FIU kann ungeachtet einer erstatteten Meldung nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 anordnen, dass eine laufende Transaktion, die im Zusammenhang mit Geldwäsche, einer Vortat der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, nicht durchgeführt werden darf. Die Anordnung der Massnahme darf zehn Arbeitstage nicht überschreiten. Der Haftungsausschluss nach

Art. 72 und das Informationsverbot nach Art. 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 gelten sinngemäss.

2) Sofern die Massnahme nach Abs. 1 auf einer Meldung nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 beruht, teilt die FIU dem Verpflichteten innerhalb der in Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Frist mit, wenn eine laufende Transaktion nicht durchgeführt werden darf. Die Anordnung der Massnahme darf zehn Arbeitstage nicht überschreiten. Die Verpflichtung gemäss Abs. 6 bleibt davon unberührt.

3) Die FIU kann anordnen, dass ein Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertekonto oder eine Geschäftsbeziehung, das bzw. die im Zusammenhang mit Geldwäsche, einer Vortat zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, für eine Frist von höchstens fünf Arbeitstagen nicht genutzt werden darf. Der Haftungsausschluss nach Art. 72 und das Informationsverbot nach Art. 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 gelten sinngemäss.

4) Eine Massnahme nach den Abs. 1 bis 3 wird von der FIU angeordnet, um die Geldbeträge zu sichern, ihre Analysen, einschliesslich der Analyse der Transaktion, durchzuführen, zu bewerten, ob sich der Verdacht bestätigt, und sofern zutreffend die Ergebnisse der Analysen an die zuständige Behörde weiterleiten, damit geeignete Massnahmen ergriffen werden können. Die FIU hat die angeordnete Massnahme jederzeit aufzuheben, falls sie zu dem Schluss kommt, dass diese nicht mehr notwendig ist, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

5) Die FIU ist befugt, auf Ersuchen einer ausländischen zentralen Meldestelle eine Massnahme nach den Abs. 1 bis 3 anzuordnen. Die Anordnung von Massnahmen nach den Abs. 1 bis 3 hat keinerlei Haftung der FIU oder ihrer Leitung oder Beschäftigten zur Folge.

6) Die Verpflichteten sperren Vermögenswerte, wenn die Meldung nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgrund von Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung erstattet wurde, bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber zehn Arbeitstage ab Eingang einer Meldung nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 bei der FIU. Es bedarf keiner gesonderten Anordnung der Stabsstelle FIU innerhalb der in Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Frist.

Art. 11

Überwachung von Transaktionen oder Tätigkeiten

1) Die FIU kann einen oder mehrere Verpflichtete beauftragen, während eines von der FIU festgelegten angemessenen Zeitraums Transaktionen oder Tätigkeiten zu überwachen, die über ein oder mehrere Bank-, Zahlungs- oder Kryptowertkonten oder eine oder mehrere andere Geschäftsbeziehungen ausgeführt werden, die von dem Verpflichteten im Auftrag von Personen geführt werden, von denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgeht. Die FIU ist befugt, den Verpflichteten anzuweisen, über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten.

2) Die FIU ist befugt, auf Ersuchen einer ausländischen zentralen Meldestelle die Überwachungsmassnahme nach Abs. 1 aufzuerlegen.

3) Die Meldepflichten nach Art. 69, Art. 74 oder Art. 80 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 bleiben von der Anordnung einer Massnahme nach Abs. 1 unberührt.

V. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 12

Verfahren

1) Die FIU erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontrollgesetz, dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen richten sich nach Massgabe dieser Bestimmungen.

Art. 13

Rechtsmittel

1) Gegen beschwerdefähige Entscheidungen und Verfügungen der FIU kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Beschwerden haben, soweit nichts anderes angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung.

4) Gegen Anordnungen nach Art. 10 ist ein Rechtsmittel nach Abs. 1 nicht zulässig.

5) Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

VI. Unterrichtung, Rückmeldungen und Jahresbericht

Art. 14

Unterrichtung der Verpflichteten

1) Die FIU kann die Verpflichteten auf Informationen hinweisen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 relevant sind. Diese Informationen können umfassen:

- a) Arten von Transaktionen oder Tätigkeiten, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht;
- b) bestimmte Personen, bei denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht;
- c) bestimmte geografische Gebiete, in denen ein erhebliches Risiko der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

2) Die Anforderungen nach Abs. 1 sind für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten anzuwenden.

3) Die FIU stellt den Verpflichteten jährlich strategische Informationen über Typologien, Risikoindikatoren und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15
Rückmeldungen

1) Die FIU gibt einzelnen Verpflichteten bzw. Gruppen oder Kategorien von Verpflichteten mindestens einmal jährlich Rückmeldungen zu den von den Verpflichteten nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 erstatteten Meldungen, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Qualität der bereitgestellten Informationen;
- b) die Zeitnähe der Meldungen;
- c) die Beschreibung des Verdachts;
- d) die im Rahmen der Meldungen übermittelten Unterlagen.

2) Die Rückmeldung nach Abs. 1 muss nicht jede von den Verpflichteten übermittelte Meldung umfassen.

3) Die FIU kann den Verpflichteten generell-abstrakte Rückmeldungen zu der Verwendung oder den Ergebnissen einzelner Analysen in Bezug auf die von den Verpflichteten nach Art. 69 der Verordnung (EU) 2024/1624 erstatteten Meldungen geben.

4) Die Rückmeldungen dürfen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der FIU oder der zuständigen Behörden nicht gefährden. Sofern von der Rückmeldung nach Abs. 1 personenbezogene Daten umfasst sind, bleiben die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

5) Die FIU ist befugt, der AMLA jährlich Bericht über die den Verpflichteten erteilten Rückmeldungen nach Abs. 1 zu erstatten und Statistiken über die Anzahl

der Meldungen verdächtiger Transaktionen zur Verfügung zu stellen, die von den verschiedenen Kategorien von Verpflichteten übermittelt wurden.

6) Die FIU gibt der Landespolizei mindestens einmal jährlich Rückmeldung zur Wirksamkeit und zu den entsprechenden Folgemaßnahmen hinsichtlich der von ihr nach Art. 25e Abs. 4 Polizeigesetz übermittelten Verdachtsfälle aus Barmitelkontrollen. Sofern von der Rückmeldung personenbezogene Daten umfasst sind, bleiben die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 16

Jahresbericht

1) Die FIU veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Bericht enthält insbesondere Statistiken zu Folgendem:

- a) Massnahmen, die infolge des Eingangs von Meldungen verdächtiger Transaktionen oder verdächtiger Tätigkeitsberichte von der FIU ergriffen wurden;
- b) Meldungen von Verpflichteten;
- c) Offenlegungen durch Aufseher nach Art. 44 des Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und dem Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern nach dem Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern;
- d) Weitergabe an zuständige Behörden und diesbezügliche Folgemaßnahmen;
- e) Ersuchen, die an ausländische zentrale Meldestellen gerichtet bzw. von diesen entgegengenommen wurden;

- f) Ersuchen, die an die zuständigen Behörden im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 44 Bst. c der Verordnung (EU) 2024/1624 gerichtet bzw. von diesen entgegengenommen wurden;
- g) dem ihr zugewiesenen Personal;
- h) von der Landespolizei nach Art. 25e Abs. 4 Polizeigesetz übermittelte Verdachtsmeldungen aus Barmittelkontrollen.

2) Der Bericht nach Abs. 1 enthält auch Informationen zu den Trends und Typologien, die in den an andere zuständige Behörden übermittelten Berichten ermittelt wurden. Die in dem Bericht enthaltenen Informationen dürfen nicht die Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen ermöglichen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

VII. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden

Art. 17

Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

1) Die FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 mit anderen inländischen Behörden und Amtsstellen, insbesondere den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei, dem Amt für Justiz, der Steuerverwaltung, dem Amt für Volkswirtschaft, der FMA, dem Ausländer- und Passamt, dem Zivilstandesamt und der Rechtsanwaltskammer, die zur Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendigen Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen austauschen.

2) Die FIU kann die Übermittlung von Informationen nach Abs. 1 mit schriftlicher Begründung an die ersuchende Behörde oder Amtsstelle verweigern, wenn:

- a) sich die Übermittlung auf laufende Untersuchungen oder Analysen negativ auswirken würde;
- b) die Übermittlung in einem eindeutigen Missverhältnis zu den berechtigten Interessen natürlicher oder juristischer Personen stünde;
- c) die Informationen für die Zwecke, zu denen sie angefordert wurden, irrelevant sind; oder
- d) der Quellenschutz nach Massgabe von Art. 33 gefährdet ist.

3) Ersuchende Behörden haben der FIU Rückmeldung über die Nutzung und Zweckmässigkeit der ihnen übermittelten Informationen sowie über die Ergebnisse der auf Grundlage solcher Informationen ergriffenen Massnahmen und durchgeführten Ermittlungen zu geben. Diese Rückmeldung erfolgt so rasch wie möglich jedoch mindestens einmal jährlich in aggregierter Form, damit es der FIU ermöglicht wird, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit operativen Analysen nach Art. 6 Bst. b zu verbessern.

4) Die FIU kann mit anderen inländischen Behörden und Amtsstellen Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit abschliessen und informiert anschliessend das zuständige Regierungsmitglied.

Art. 18

Bereitstellung von Informationen an Aufseher

1) Die FIU stellt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 den Aufsehern spontan oder auf Ersuchen Informationen zur Verfügung, die für die Zwecke der Beaufsichtigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und

der Terrorismusfinanzierung relevant sein können, darunter zumindest Informationen über:

- a) die Qualität und Quantität der von Verpflichteten übermittelten Meldungen verdächtiger Transaktionen;
- b) die Qualität und Aktualität der Antworten von Verpflichteten auf Ersuchen der zentralen Meldestelle gemäss Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2024/1624 und Art. 7 Abs. 1 Bst. b;
- c) relevante Ergebnisse der gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. d durchgeführten strategischen Analysen sowie alle relevanten Informationen über Trends und Methoden im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschliesslich geografischer, grenzüberschreitender und neu auftretender Risiken.

2) Die FIU unterrichtet die Aufseher, wenn in ihrem Besitz befindliche Informationen auf potenzielle Verstösse von Verpflichteten, insbesondere gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 oder die Verordnung (EU) 2023/1113, hindeuten.

3) Ausser wenn dies für die Zwecke des Abs. 2 unbedingt erforderlich ist, stellt die FIU sicher, dass die nach Abs. 1 und 2 bereitgestellten Informationen keine Informationen über bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Fälle mit natürlichen oder juristischen Personen enthalten, die Gegenstand laufender Analysen oder Ermittlungen sind oder zur Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen führen können.

Art. 19

Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation

1) Die FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 ausländische zentrale Meldestellen und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) um Erteilung von Informationen ersuchen, wenn dies für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.

2) Die FIU tauscht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 mit ausländischen zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen aus, sofern diese für die ausländischen zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und bezüglich der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen von Belang sein könnten. Der Austausch ist zulässig, wenn:

- a) gewährleistet ist, dass die übermittelten Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, den damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verwendet werden;
- b) gewährleistet ist, dass die ausländische zentrale Meldestelle einem gleichwertigen liechtensteinischen Ersuchen entspricht;
- c) gewährleistet ist, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt ist;
- d) die übermittelten Informationen nicht als Beweismittel verwendet werden;
- e) gewährleistet ist, dass jede Weitergabe der übermittelten Informationen an Drittbehörden nur mit Zustimmung der FIU erfolgt;
- f) der Quellenschutz nach Massgabe von Art. 33 nicht gefährdet ist; und

g) gewährleistet ist, dass die Informationen unter Verwendung sicherer Kommunikationswege übermittelt werden.

3) Der Austausch nach Abs. 2 hat unabhängig von der Art der Vortat zu erfolgen und die Art der Vortat muss zum Zeitpunkt des Austauschs nicht zwingend feststehen. Unterschiedliche Definitionen von Vortaten im jeweiligen nationalen Recht stehen der Zusammenarbeit mit ausländischen zentralen Meldestellen nicht entgegen.

4) Erhält die FIU eine Verdachtsmeldung nach Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2024/1624, die einen anderen EWR-Mitgliedstaat betrifft, so leitet sie die Verdachtsmeldung oder alle daraus hervorgegangenen relevanten Informationen unverzüglich an die zentrale Meldestelle dieses anderen EWR-Mitgliedstaats weiter.

5) Die FIU kann mit ausländischen zentralen Meldestellen Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 abschliessen und informiert anschliessend das zuständige Regierungsmitglied.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Bearbeitung von Informationsersuchen

1) Die FIU beantwortet ein Ersuchen nach Art. 19 so rasch wie möglich. Bei Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates antwortet die FIU spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang des Ersuchens, sofern die FIU entweder im Besitz der angeforderten Informationen ist oder die angeforderten Informationen in einer Datenbank oder einem Register nach Art. 24 gespeichert sind. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf höchstens

zehn Arbeitstage verlängert werden. Ist es der FIU nicht möglich, die ersuchten Informationen einzuholen, so teilt sie dies der ersuchenden ausländischen Meldestelle mit.

2) Ersuchte Informationen, die entweder in einer Datenbank oder einem Register nach Art. 24 gespeichert sind oder die sich bereits in ihrem Besitz befinden, stellt die FIU in aussergewöhnlichen, begründeten und dringenden Fällen und abweichend von Abs. 1 innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang des Ersuchens einer zentralen Meldestelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates bereit. Ist die FIU nicht in der Lage, innerhalb eines Arbeitstages Auskunft zu geben, oder kann sie nicht direkt auf die Informationen zugreifen, so begründet sie dies gegenüber der ersuchenden zentralen Meldestelle des anderen EWR-Mitgliedstaates. Würde die Bereitstellung der angeforderten Informationen innerhalb eines Arbeitstages eine unverhältnismässige Belastung für die FIU darstellen, kann sie die Bereitstellung der Informationen für höchstens drei Arbeitstage aufschieben. In diesem Fall unterrichtet die FIU die ersuchende zentrale Meldestelle des anderen EWR-Mitgliedstaates unverzüglich über diesen Aufschub.

3) Die Erteilung von Informationen nach Art. 19 hat in Berichtsform zu erfolgen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 21

Weitergabe ausgetauschter Informationen

1) Die durch die FIU erlangten Informationen dürfen nur zu dem Zweck, zu welchem diese von einer ausländischen zentralen Meldestelle angefordert wurden, verwendet werden. Für andere als die ursprünglich gebilligten Zwecke oder

die Weitergabe an eine inländische Behörde bedarf es der vorherigen Zustimmung der übermittelnden ausländischen zentralen Meldestelle.

2) Einer vorherigen Zustimmung nach Abs. 1 bedarf es nicht für eine von einer zentralen Meldestelle eines EWR-Mitgliedstaates weitergeleiteten Meldung nach Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624, welche aufgrund der Tätigkeit des Verpflichteten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein in die Zuständigkeit der FIU fällt und der Verpflichtete keinerlei Verbindung zu dem EWR-Mitgliedstaat der übermittelnden ausländischen zentralen Meldestelle hat.

3) Die FIU kann ihre vorherige Zustimmung zur Weitergabe der von einer ausländischen zentralen Meldestelle ersuchten Informationen an eine Drittbehörde im Land der ersuchenden ausländischen zentralen Meldestelle unabhängig von der Art der Vortaten und unabhängig davon, ob die Vortat bereits festgestellt wurde, erteilen, wenn die ersuchende ausländische zentrale Meldestelle gewährleistet, dass die Drittbehörde:

- a) die übermittelten Informationen ausschliesslich verwendet:
 - 1. zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, den damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung; oder
 - 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche, oder Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;
- b) die übermittelten Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und
- c) dem Amts- oder Berufsgeheimnis untersteht.

Art. 22

Gemeinsame Analysen

1) Die FIU ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 6 befugt, gemeinsame Analysen mit ausländischen zentralen Meldestellen durchzuführen.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 kann die FIU an einem Team für gemeinsame Analysen teilnehmen, welches zu einem bestimmten Zweck und für einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eingerichtet wird, um operative Analysen verdächtigter Transaktionen oder Tätigkeiten durchzuführen, wenn:

- a) im Rahmen der operativen Analysen einer zentralen Meldestelle schwierige und anspruchsvolle Analysen erforderlich sind, die Bezüge zu anderen Staaten aufweisen;
- b) verschiedene zentrale Meldestellen operative Analysen durchführen, bei denen die Umstände des Falls ein abgestimmtes Vorgehen in den betreffenden Staaten rechtfertigen.

3) Die FIU ist befugt, hierzu:

- a) um Errichtung eines Teams für gemeinsame Analysen zu ersuchen;
- b) auf Ersuchen einem Team für gemeinsame Analysen beizutreten und einen oder mehrere Mitarbeiter zu stellen, um sich an einer gemeinsamen Analyse zu beteiligen;
- c) dem Team für gemeinsame Analysen Finanzmeldungen und Finanzinformationen zu übermitteln.

4) Der dem Team für gemeinsame Analysen zugewiesene Mitarbeiter der FIU ist befugt, dem Team im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und im

Rahmen der Zuständigkeiten des Mitarbeiters für die Zwecke der vom Team durchgeführten Analysen die Informationen bereitzustellen, die der FIU zur Verfügung stehen.

5) Die FIU ist befugt, Dritte, einschliesslich der einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen des EWR, zur Teilnahme an den gemeinsamen Analysen einzuladen, sofern dies für die Zwecke der gemeinsamen Analysen relevant ist und eine solche Beteiligung unter die jeweiligen Mandate dieser Dritten fällt.

6) Die FIU ist befugt, zusammen mit den an den gemeinsamen Analysen beteiligten zentralen Meldestellen die Bedingungen für die Beteiligung Dritter festzulegen und Massnahmen zu ergreifen, die die Vertraulichkeit und Sicherheit der ausgetauschten Informationen gewährleisten. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich für die Zwecke verwendet werden, für die diese gemeinsame Analyse vorgesehen wurde.

Art. 23

Ablehnungsgründe

1) Die FIU hat ein Ersuchen um Informationsaustausch nach Art. 19 abzulehnen und die Zustimmung zur Weitergabe der von einer ausländischen zentralen Meldestelle ersuchten Informationen an eine Drittbehörde nach Art. 21 oder den Informationsaustausch im Rahmen von gemeinsamen Analysen nach Art. 22 zu verweigern, wenn:

- a) das Informationsersuchen oder die Informationsweitergabe nicht zur Aufdeckung oder Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung dient;
- b) dadurch die Souveränität, Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt werden könnten;

- c) durch den Informationsaustausch oder die Informationsweitergabe strafrechtliche Ermittlungen oder die Durchführung eines Gerichtsverfahrens behindert oder gefährdet werden könnten; oder
- d) die Einhaltung des Rechtshilfegesetzes gefährdet sein könnte oder ein anderes spezialgesetzlich oder staatsvertraglich geregeltes Verfahren vorgeschrieben ist.

2) Eine Ablehnung oder Verweigerung nach Abs. 1 ist von der FIU angemessen zu begründen.

3) Die Regierung hat die nach Abs. 1 festgelegten Ausnahmefälle der EFTA-Überwachungsbehörde bis zum 10. Juli 2028 mitzuteilen. Alle nachfolgenden Änderungen sind gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde zu aktualisieren.

VIII. Zugang zu Registern

Art. 24

Zugang zu Informationen

1) Die FIU ist berechtigt, Zugang zu Informationen, insbesondere Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 und 8 erforderlich sind, zu erhalten.

2) Die FIU ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in folgende Register sofort und direkt Einsicht zu nehmen:

- a) Zentrales Personenregister (ZPR);
- b) Handelsregister, einschliesslich angezeigte und hinterlegte Daten, insbesondere Informationen über Jahresabschlüsse von Unternehmen;

- c) Grundbuch, einschliesslich Informationen über Hypotheken und Darlehen;
- d) Zentrales Kontenregister (ZKR);
- e) Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP);
- f) Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (Art. 99b SVG);
- g) Datenbanken der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);
- h) elektronisches Meldesystem für die Kontrolle der Melde- und Taxpflicht bei Beherbergungen;
- i) Steuerregister, einschliesslich in Registern gemeinnütziger Organisationen befindliche Informationen;
- k) Register der AHV/IV/FAK;
- l) Waffenregister (Art. 52 WaffG).

3) Die registerführenden Amtsstellen oder sonstige Stellen, stellen sicher, dass der FIU der Zugang zu den in Abs. 2 aufgeführten Informationen direkt und unmittelbar eingeräumt wird. Der Zugang gilt als direkt und unmittelbar, wenn die Informationen nach Abs. 2 in einer IT-Datenbank, einem elektronischen Register oder einem Datenabrufsystem enthalten sind, von dem die FIU die Informationen ohne Zwischenschritte und ohne Kenntnisse von Dritten abrufen kann, oder wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Amtsstellen oder sonstigen Stellen die Informationen nach Abs. 2 der FIU zugänglich zur Verfügung stellen; und
- b) die Amtsstellen, sonstige Stellen oder ein Dritter nicht in der Lage sind, in die angeforderten Daten oder die bereitzustellenden Informationen einzugreifen.

4) Der Zugang zu Finanz- und Verwaltungsinformationen, die nicht nach Massgabe von Abs. 2 und Abs. 3 in einer IT-Datenbank, einem elektronischen Register oder einem Datenabrufsystem enthalten und nicht direkt und unmittelbar abrufbar sind, können von der FIU nach den Vorgaben von Art. 17 eingeholt werden. Die zuständige Amtsstelle oder Behörde stellt diese Informationen zeitnah zur Verfügung.

5) Die FIU ist befugt, bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei Informationen anzufordern, die im Rahmen der Aufdeckung oder Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verfügbar sind, sofern die Bereitstellung dieser Informationen eine laufende Ermittlung nicht gefährdet. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei stellen diese Informationen zeitnah zur Verfügung.

6) Die FIU kann zusätzlich zur Abfrage nach Abs. 2 oder zur Bereitstellung von Daten nach Abs. 4 und 5 in den betreffenden Akt Einsicht nehmen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

IX. Daten- und Quellenschutz, Grundrechtsbeauftragter

Art. 25

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die FIU ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

2) Die FIU ist neben der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Abs. 1 zum Profiling befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

3) Die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 und 2 darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erhoben wurden. Die Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist jedoch zulässig, soweit die FIU diese Daten auch zu diesem Zweck verarbeiten darf.

4) Die Verarbeitung von Daten nach Abs. 1 und 2 muss für die betroffene Person erkennbar erfolgen, ausser wenn dadurch:

- a) die ordnungsgemässe Erfüllung der in der Zuständigkeit der FIU liegenden Aufgaben gefährdet würde;
- b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonst dem Wohl des Landes Nachteile bereitet würde.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Datenverarbeitung mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) die Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung von Daten;
- b) den Zugriff auf die Daten, die Verarbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten sowie die Datensicherheit.

Art. 26

Informationssysteme

1) Die FIU setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 und 8 elektronische Informationssysteme ein.

2) Die Informationssysteme nach Abs. 1 dienen folgenden Zwecken:

- a) Erstellen von Berichten;
- b) Dokumentation der Tätigkeiten der FIU;
- c) Analyse, Recherche und Profiling einschliesslich Datenabgleich mit von ausländischen zentralen Meldestellen bereitgestellten Daten;
- d) Datenaustausch mit Aufsehern und Amtsstellen, ausländischen zentralen Meldestellen sowie der AMLA;
- e) Akten- und Datenverwaltung;
- f) Erstellen und Auswerten von Statistiken;
- g) Datenabgleich mit von ausländischen Behörden nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz und dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bereitgestellten Daten sowie Datenaustausch mit diesen Behörden.

3) Informationssysteme nach Abs. 1 können insbesondere folgende Daten enthalten:

- a) personenbezogene Daten, wie:
 - 1. Vorgänge, insbesondere über administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
 - 2. Fahndungsdaten;
 - 3. Haftdaten;
 - 4. Daten, welche im Rahmen des Informationsaustausches nach Art. 17 und 19 oder gemeinsamen Analysen nach Art. 22 erlangt werden;
 - 5. Daten, zu denen nach Art. 24 ein Zugang für die FIU besteht;

6. Daten, welche die FIU als Vollzugsbehörde nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz, dem Kriegsmaterialgesetz sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen erlangt;
 - b) Falldaten, wie:
 1. Sachverhalt;
 2. Analyseberichte;
 - c) Bild- und Tonaufzeichnungen;
 - d) Daten zur Aktenverwaltung und Geschäftskontrolle.

4) Die Daten der Informationssysteme nach Abs. 1 dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und untereinander verknüpft werden. Werden Daten untereinander verknüpft, unterliegen diese Daten den entsprechenden Datenverarbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen. Weiter sind die Vorgaben nach Art. 29 zur Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung von Daten zu beachten.

5) Die Verknüpfung nach Abs. 4 kann auch in der Weise erfolgen, dass die Mitarbeiter der FIU im Rahmen ihrer Zugriffsrechte mit eigenen Abfragemustern mit einer einzigen Abfrage prüfen können, ob bestimmte Personen oder Organisationen in einem oder mehreren Systemen aufgeführt sind. Zu diesem Zweck können nach Art. 24 auch entsprechende Daten aus anderen Informationssystemen der Landesverwaltung oder sonstiger Stellen miteinbezogen werden.

6) Die Kommunikation sowie der Austausch von Informationen mit zentralen Meldestellen anderer EWR-Mitgliedstaaten und der AMLA gemäss Art. 19 erfolgt durch die FIU über das FIU.net. Im Falle eines technischen Ausfalls des FIU.net sind

die Informationen auf einem anderen geeigneten Weg zu übermitteln, der ein hohes Mass an Datensicherheit und Datenschutz gewährleistet.

7) Der Austausch von Informationen mit zentralen Meldestellen in Drittländern gemäss Art. 19 erfolgt durch die FIU über einen gesicherten Kommunikationskanal.

8) Die Regierung kann das Nähere über den Betrieb der Informationssysteme sowie die Datenverarbeitung mit Verordnung regeln, insbesondere über die Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren und geschützten Übermittlung von Daten.

Art. 27

Datenverarbeitung zu besonderen Zwecken

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, für wissenschaftliche und statistische Zwecke ist nur zulässig, sofern die Identifizierung betroffener Personen verunmöglicht wird.

2) Die FIU kann von ihr verarbeitete Daten im Sinne von Abs. 1 zur Aus- und Weiterbildung in anonymisierter Form nutzen.

Art. 28

Datenübermittlung

1) Die FIU kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 6 Amtsstellen der Landesverwaltung, Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie ausländischen zentralen Meldestellen unter Berücksichtigung von Art. 17, 18, 19, 20 und 22 sowie

vorbehaltlich Art. 23 personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie Daten aus dem Profiling, offenlegen oder übermitteln, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder der Aufgaben der Datenempfänger notwendig ist.

2) Die FIU kann Daten im Sinne von Abs. 1 anderen Stellen oder Personen übermitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Empfänger;
- b) die Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl; oder
- c) die Wahrung schutzwürdiger Belange Einzelner.

3) Die Datenübermittlung der FIU im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art. 8 richtet sich nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz und dem Kriegsmaterialgesetz.

Art. 29

Aufbewahrung, Anonymisierung und Vernichtung von Daten

1) Daten nach Art. 25 Abs. 1 dürfen solange verarbeitet werden, wie sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Danach können sie längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren aufbewahrt werden und sind anschliessend zu löschen.

2) Die Vernichtung der Daten nach Ablauf der in Abs. 1 erwähnten Aufbewahrungsdauer bestimmt sich nach einem der folgenden Verfahren:

- a) ein einzelner Eintrag wird gelöscht, sobald die entsprechende Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist;
- b) miteinander verknüpfte Daten werden als Datenblock anonymisiert oder gelöscht, sobald die Aufbewahrungsdauer des letzten erfassten Vorgangs abgelaufen ist.

3) Bei einem Verfahren nach Abs. 2 Bst. b hat die FIU in regelmässigen Abständen eine allgemeine Überprüfung der Daten durchzuführen. Dabei wird jeder Datenblock auf seine bestimmungsgemässe Verarbeitung überprüft. Nicht mehr benötigte Daten werden anonymisiert oder vernichtet.

Art. 30

Auskunftsrecht im Allgemeinen

1) Jede betroffene Person kann vorbehaltlich Art. 31 bei der Datenschutzstelle verlangen, dass diese prüfe, ob bei der FIU rechtmässig Daten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung über sie verarbeitet werden. Die Datenschutzstelle teilt dem Gesuchsteller in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass in Bezug auf ihn entweder keine Daten nach Art. 25 Abs. 1 unrechtmässig verarbeitet werden oder dass sie bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenverarbeitung deren Behebung angeordnet habe.

2) Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung ist ausgeschlossen. Die betroffene Person kann vom Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass dieser die Mitteilung der Datenschutzstelle oder den Vollzug der von dieser verfügten Behebung überprüfe. Der Verwaltungsgerichtshof teilt ihr in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.

3) Bevor nach Abs. 1 vorgegangen wird, hat die FIU zu prüfen, ob ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse besteht und ob vorhandene Daten noch benötigt werden. Besteht kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, ist unverzüglich Auskunft nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes zu erteilen.

4) Der FIU steht gegen Entscheidungen der Datenschutzstelle im Zusammenhang mit der Überprüfung nach Abs. 1, die auch die Offenlegung der Daten nach Abs. 1 beim Fehlen eines überwiegenden Geheimhaltungsinteresses beinhalten können, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

5) Gesuchstellern, denen nicht bereits nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes Auskunft erteilt worden ist und über die zum Prüfzeitpunkt keine Daten im Sinne des Abs. 1 verarbeitet worden sind, wird innert zwölf Monaten nach Einreichung des Gesuchs, Auskunft erteilt. Allen anderen Personen, die ein Auskunftsgesuch gestellt haben und die als solche bei der Datenschutzstelle erfasst worden sind, wird beim Dahinfallen der entsprechenden Geheimhaltungsinteressen, spätestens jedoch wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, Auskunft erteilt. Die Erteilung der Auskunft hat nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes zu erfolgen.

6) Die Datenschutzstelle kann auch ohne Anlassfall die Datenverarbeitung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei der FIU auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen.

Art. 31

Auskunftsrecht in besonderen Bereichen

Jede betroffene Person kann bei der FIU nach Massgabe von Art. 57 des Datenschutzgesetzes Auskunft über Daten im Bereich des Vollzugs des Gesetzes über die

Durchsetzung internationaler Sanktionen, des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes sowie den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, die seine Person betreffen, verlangen.

Art. 32

Akteneinsicht

1) Die von der FIU geführten Akten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

2) Sind Akten der FIU einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht übermittelt worden, richtet sich die Akteneinsicht nach den für diese massgebenden Bestimmungen.

3) Art. 29 des Informationsgesetzes findet keine Anwendung.

4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes sowie des Kriegsmaterialgesetzes.

Art. 33

Quellenschutz

Die FIU stellt den Schutz ihrer Quellen sicher und wahrt deren Anonymität, insbesondere diejenige von Verpflichteten, die eine Meldung nach Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2024/1624 erstattet haben oder einem Auskunftersuchen der FIU nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes nachgekommen sind. Das geltende Strafprozessrecht bleibt davon unberührt.

Art. 34

Grundrechtsbeauftragter

1) Die FIU benennt einen Grundrechtsbeauftragten. Der Grundrechtsbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

2) Die Aufgaben des Grundrechtsbeauftragten umfassen im Rahmen der Aufgaben der Stabsstelle FIU nach Art. 6, die:

- a) Beratung des Personals der FIU zu allen Tätigkeiten der FIU, sofern der Grundrechtsbeauftragte es für erforderlich hält oder das Personal darum ersucht, ohne diese Tätigkeiten zu behindern oder zu verzögern;
- b) Förderung und Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die FIU;
- c) Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der Tätigkeiten der FIU mit den Grundrechten;
- d) Unterrichtung der Leitung der FIU über mögliche Verstöße gegen die Grundrechte im Zuge der Tätigkeiten der FIU.

Art. 35

Geheimhaltungspflichten

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Stellen sowie die durch diese beigezogenen Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Keine Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 besteht unter Beachtung des Quellenschutzes nach Art. 33:

- a) für die Übermittlung von Berichten mit den Ergebnissen der Analyse sowie zusätzlicher relevanter Informationen an die zuständigen Behörden;
- b) für einen Informationsaustausch im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften;
- c) für Informationen an Verpflichtete im Zusammenhang mit Art. 10, 11, 14 und 15;
- d) für den Informationsaustausch mit inländischen Behörden nach Art. 17 und Bereitstellung von Informationen an Aufseher nach Art. 18;
- e) für den Informationsaustausch mit ausländischen zentralen Meldestellen und der Internationalen Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) nach Art. 19 sowie der Weitergabe von Informationen im Rahmen von gemeinsamen Analysen nach Art. 22;
- f) gegenüber der Datenschutzstelle zur Bearbeitung von Auskunftersuchen nach Art. 30;
- g) gegenüber den in- und ausländischen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen, des Kernenergie-Güterkontroll-Gesetzes und des Kriegsmaterialgesetzes.

X. Schlussbestimmungen

Art. 36

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 37

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG), LGBl. 2002 Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung

Verpflichtete nach Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1624, die per 10. Juli 2027 nicht bei der Stabsstelle FIU registriert sind, haben sich bis zum 31. Dezember 2027 nach den Vorgaben von Art. 9 zu registrieren.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1624, der Verordnung (EU) 2024/1620 und der Richtlinie (EU) 2024/1640 in das EWR-Abkommen in Kraft.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. z

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

z) Bekämpfung der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

der Financial Intelligence Unit aufgrund des FIU-Gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Financial Intelligence Unit vom ... in Kraft.